

FMA-PRAXISDIALOG 2024

FOKUS: SUSTAINABLE FINANCE

FMA, Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht

Wien, 29. November 2024

1. **Begrüßung**
 - (BL MR Dr. Peter Braumüller, FMA)
2. **FMA-Aufsichtsschwerpunkte inkl. FMA-Klimastresstest „FitFor55“**
 - (AL JUDr. Stanislava Saria, PhD., FMA)
3. **Klimawandel – Implikationen für die NatKat-Versicherung**
 - (VV Dr. Kurt Weinberger, Hagelversicherung)
4. **FMA-Analyse – ESG im ORSA**
 - (Dr. Peter Baumann, FMA)
5. **Umsetzung der EU-Taxonomie und Dekarbonisierung im Gebäudesektor**
 - (GF Robert Lechner, Österreichisches Ökologie-Institut | pulswerk GmbH)
6. **Nachhaltigkeitspräferenzen im Vertrieb – erste Erfahrungen aus Prüfungen vor Ort**
 - (AL Mag. Andreas Hell, FMA)

| | Rechtsakt | anwendbar für | Inhalte | anwendbar ab |
|-------------|---|---|---|--|
| Solvency II | Del. VO (EU) 2021/1256 zur Änderung der VO (EU) 2015/35 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Governance von (R)VU (Solvency II) | alle (R)VU unter Solvency II | Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in <ul style="list-style-type: none"> das Risikomanagement & ORSA (inkl. policies) die Veranlagung („shall take into account“) die Vergütungen (inkl. Vergütungsleitlinien [policies]) | 2. August 2022 |
| | EIOPA Guidance on how to reflect climate change in ORSA , EIOPA-BoS-22/329 | | Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in <ul style="list-style-type: none"> den ORSA | 2. August 2022 |
| Vertrieb | Del. VO (EU) 2021/1257 zur Änderung der VO (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 iHa die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in den Vertrieb (IDD) | alle (R)VU unter Solvency II | <ul style="list-style-type: none"> Präzisierung von POG-Anforderungen Informationspflichten + Wohlverhaltensregeln beim Vertrieb von IBIPs | 2. August 2022 |
| | EIOPA Guidance on the integration of Sustainability preferences in the suitability assessment under the IDD | VU, die IBIPs vertreiben | <ul style="list-style-type: none"> Beurteilung von Nachhaltigkeitspräferenzen | 2. August 2022 |
| Offenlegung | VO (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) + Del. VO (EU) 2022/1288 + Del. VO (EU) 2023/363 | VU, die ein „IBIP“, PEPP oder Pensionsprodukt anbieten | <ul style="list-style-type: none"> Transparenz auf Unternehmensebene (Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, ...) Transparenz auf Produktebene (vorvertragl./lfde Info) | 10. März 2021 ... |
| | §§ 243b, 267a UGB + EK-Leitlinien (2017/C 215/01) + EK-Mitteilung 2019/C 209/01 (NFRD iVm Del. VO (EU) 2021/2178) | grds VU > 500 MA + ... | <ul style="list-style-type: none"> Nichtfinanzielle Berichterstattung | 1. Jänner 2023 1. Jänner 2022 (für das GJ 2021) |
| | RL über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) | groß iSd § 221 UGB (2 von 3 M.) / > 500 MA | <ul style="list-style-type: none"> Nachhaltigkeitsberichterstattung | 1.1.2024 (derzeit in) 1.1.2025 (derzeit out) |
| | Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO) Level 2: Del. VO (EU) 2021/2139 | 1) VU (nichtfinanzielle Erklärung) + 2) VU, die ein „IBIP“ anbieten | <ul style="list-style-type: none"> Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist | 1. Jänner 2022 1. Jänner 2023 |

SÄULE 1: KLIMAWANDEL & SCR-BERECHNUNG

A) MARKTRISIKO

- 2019: Erste Evaluierung von EIOPA
 - Bislang **keine Nachweise**, dass die aktuelle Kalibrierung des Marktrisikomoduls
 - Anreize für Investments in grüne Assets o.
 - Hindernisse für Investments in grüne Assets vorsehen würde.

■ Solvency II-Review:

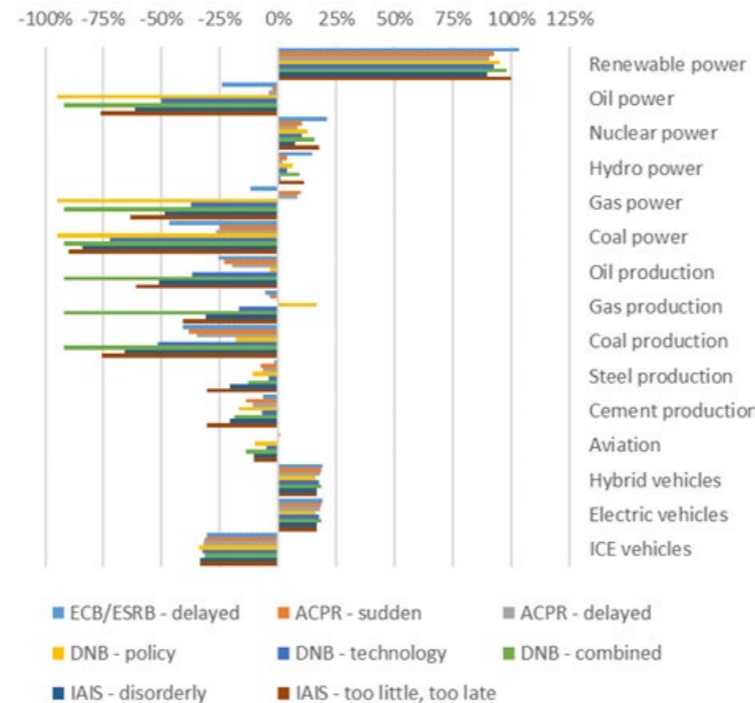
- EIOPA soll prüfen, ob eine **spezielle aufsichtsrechtliche Behandlung** von Risikopositionen iZm Vermögenswerten oder Tätigkeiten, die im Wesentlichen mit ökologischen oder sozialen Zielen verbunden sind, gerechtfertigt wäre.

Auswirkungen auf

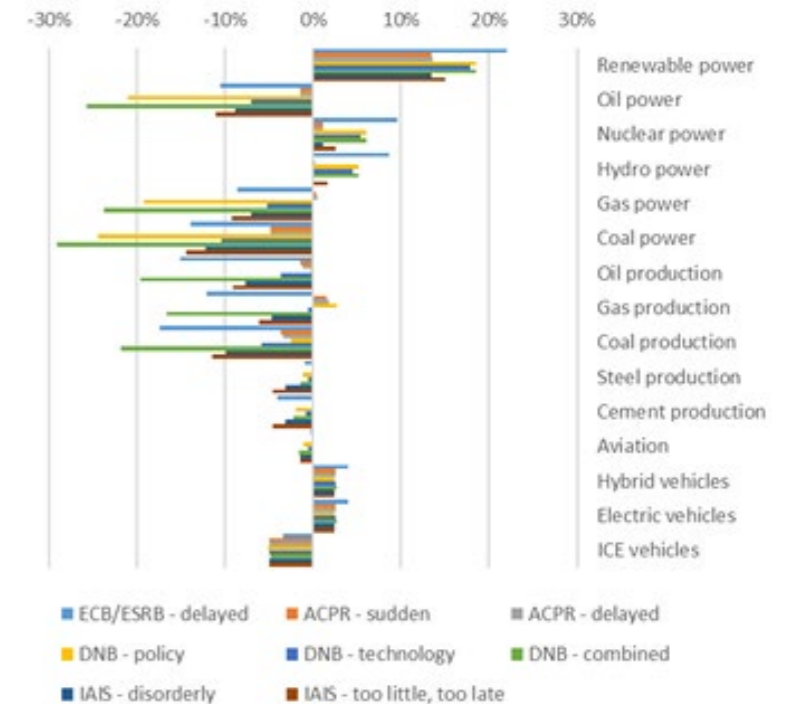
- das interne Modell
- die Solvenzquote
- die Geschäftsstrategie??

- **Aktien:** EIOPA-Vorschlag: **Kapitalaufschlag bis zu 17%**. Die Auswirkung auf das Gesamt-SCR iHa das geringe Volumen der Aktien in fossilen Brennstoffen eher begrenzt.
- **Unternehmensanleihen:** EIOPA-Vorschlag: **Kapitalaufschlag bis zu 40%**

Equity shocks in transition scenarios broken down by key climate-policy relevant sectors, %



Corporate bond shocks in transition scenarios broken down by key climate-policy relevant sectors, %



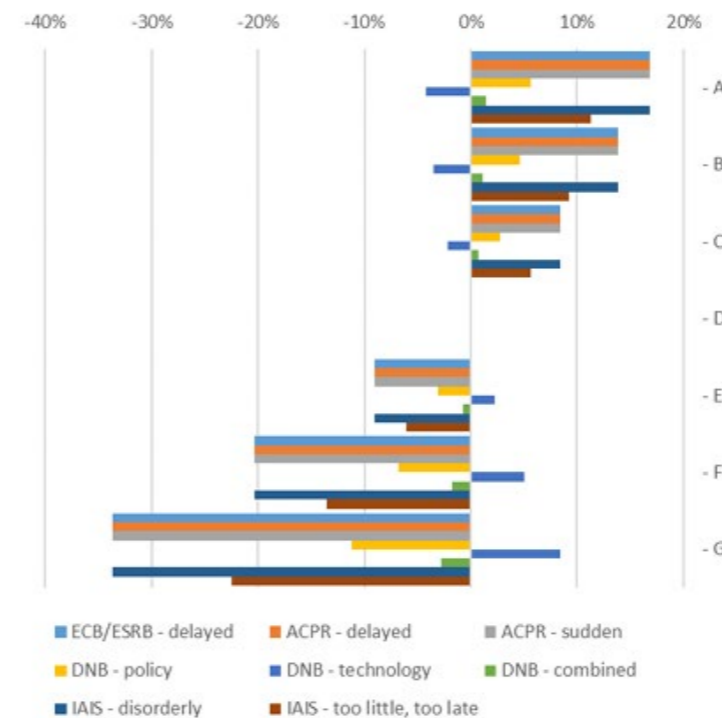
Q: EIOPA Report on Prudential Treatment of Sustainability Risks, 7.11.2024

SÄULE 1: KLIMAWANDEL & SCR-BERECHNUNG

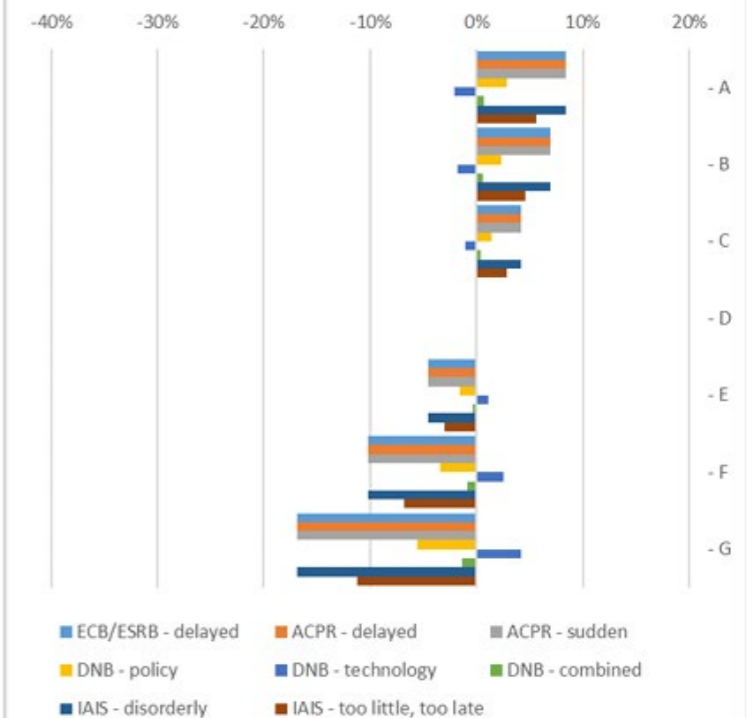
B) IMMOBILIENRISIKO

- Fraglich, ob **Unterschiede in der Energieeffizienz** von Gebäuden ein unterschiedliches Immobilienrisiko bedingen. Unterschiede bei den Betriebskosten in Bezug auf die Energieeffizienz eines Gebäudes könnten zu unterschiedlichen Verlustmustern bei Markttransaktionen führen, da Käufer möglicherweise einen Ausgleich für höhere oder schwankendere Betriebskosten ineffizienter Gebäude im Vergleich zu effizienten Gebäuden verlangen können.
- Granulare **Daten über die Energieeffizienz** von Gebäuden war eine besondere Herausforderung
- **Insgesamt keine eindeutigen Ergebnisse** (der Einfluss der Energieeffizienz eines Gebäudes auf das Immobilienrisiko nicht faktenbasiert nachweisbar).
- Die EIOPA schlägt vor, die **Analyse in Zukunft** zu wiederholen, sofern sich die Datenverfügbarkeit verbessert, zB im Hinblick auf die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Commercial property shocks broken down by energy label, % relative to D label



Residential property shocks broken down by energy label, % relative to D label



Q: EIOPA, Prudential Treatment of Sustainability Risks

- Frage: Können **präventive klimabezogene Anpassungsmaßnahmen**, die die Versicherungsnehmer direkt umsetzen können, zB
 - die Installation von Hochwasserschutztüren,
 - feuerfeste Vegetation um die Liegenschaften,
- das versicherungstechnische Risiko senken?

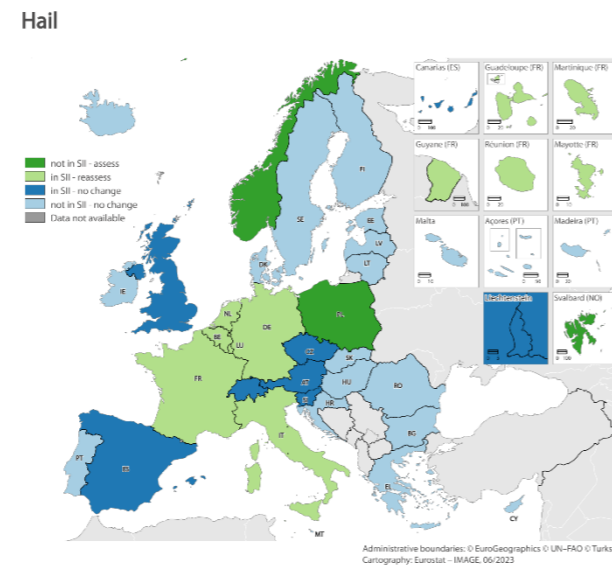
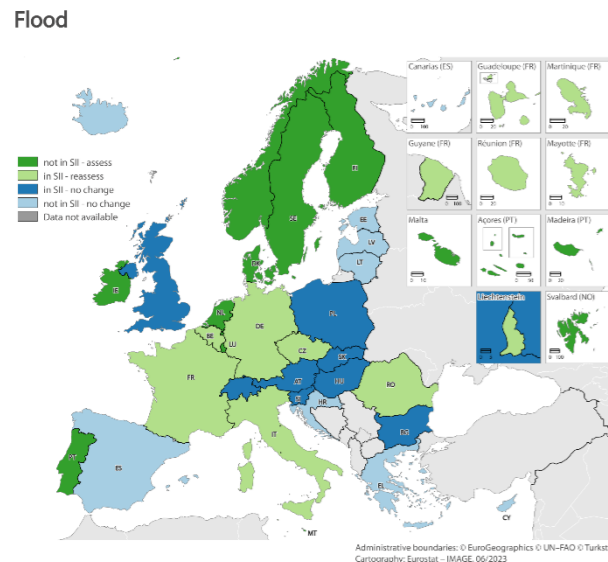
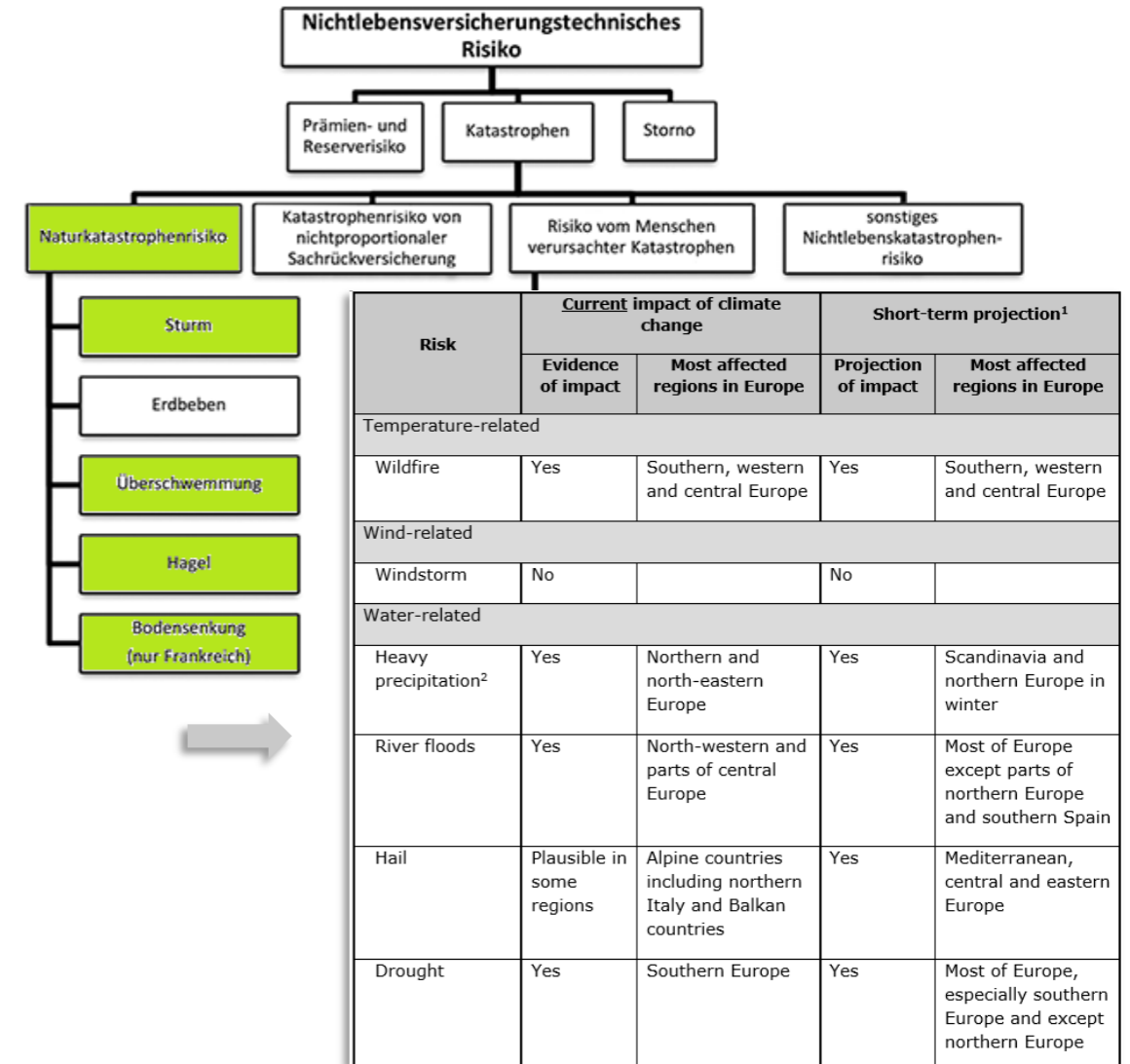
- Die Ergebnisse deuten zwar auf eine mögliche Verringerung hin; die EIOPA schlägt aber vor, die **Analyse in Zukunft** zu wiederholen, sobald qualitativ hochwertigere Daten verfügbar sind, die robustere Schlussfolgerungen erlauben würden.



SÄULE 1: KLIMAWANDEL & SCR-BERECHNUNG

D) NATURKATASTROPHENRISIKO: KLIMAWANDEL AUSREICHEND REFLEKTIERT?

- Die Standardformel wurde auf Basis **historischer Daten** für historische Ereignisse kalibriert.
- Die Rekalibrierung soll auch **zukünftigen Entwicklungen** Rechnung tragen (dh unter Verwendung aktuellster Daten und Wissenschaft auch die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigen).
- EIOPA-Opinion dazu soll im Dez. 2024 veröffentlicht werden.

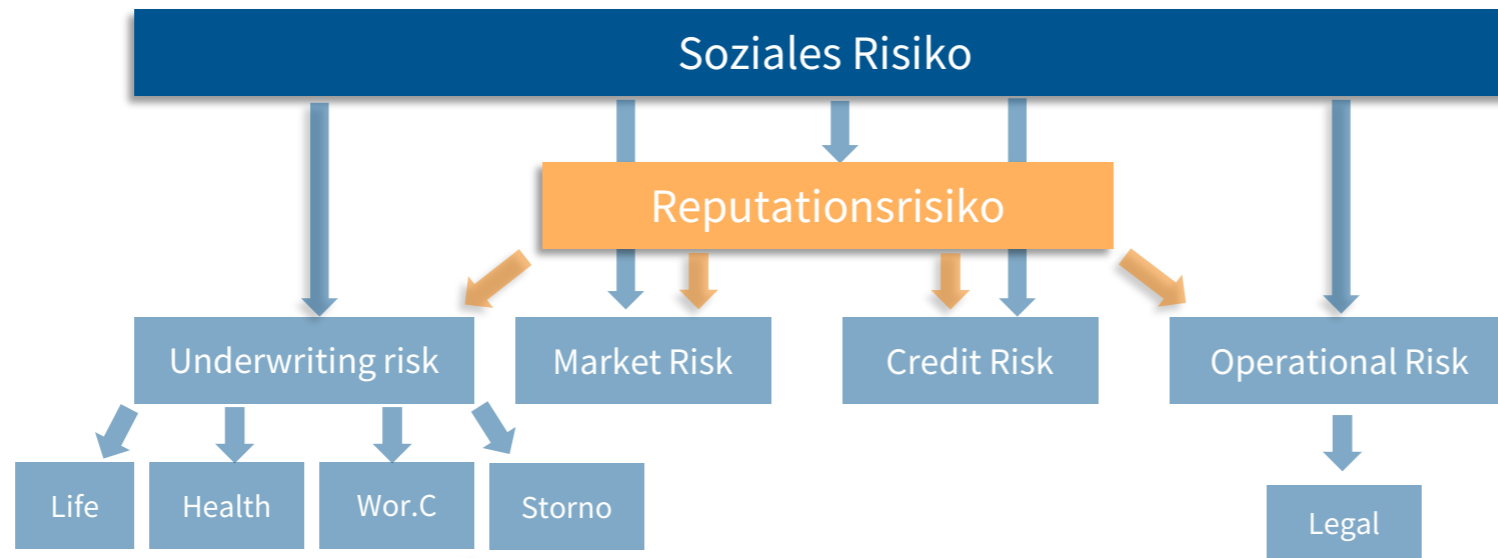


Q: EIOPA, 2023/2024 (Re)assessment of the Nat Cat standard formula

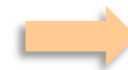
Q: EIOPA, Methodological paper on potential inclusion of climate change in the Nat Cat SF

SÄULE 1: MUSS DIE STANDARDFORMEL REKALIBRIERT WERDEN?

E) SOZIALES RISIKO



- **Lebens-/KrankenV:** höhere Aufwendungen iZm Berufsunfähigkeit, workers' compensation, höhere Sterblichkeit, Kosten für Spitalsaufenthalte wg sozio-ökonomischer Entwicklungen & Lebensstil
- **D&O HaftpflichtV:** höhere Aufwendungen wg Streitigkeiten iZm der sozialen Gerechtigkeit
- **Storno:** negative Stimmung gegenüber Underwriting-Politik in 'high risk'-Sektoren



Aber:

- Keine Definition, was „sozial“ ist
- Keine ausreichenden Daten
- **Fokus auf den Umgang in der Säule 2 + 3**

Q: EIOPA, Prudential Treatment of Sustainability Risks

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/1256 DER KOMMISSION

vom 21. April 2021

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Governance von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen



2. Artikel 260 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu treffende Maßnahmen zur Bewertung und Handhabung des Risikos eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes von Versicherungs- oder Rückversicherungsverbindlichkeiten, das sich aus unangemessenen Annahmen in Bezug auf Bepreisung und Rückstellungsbildung aufgrund von internen oder externen Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, ergibt;“

Passivseite

b) In Absatz 1 Buchstabe c wird folgende Ziffer vi angefügt:

„vi) vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu treffende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio angemessen erkannt, bewertet und gemanagt werden.“

Aktivseite

c) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Bereiche und gegebenenfalls die anderen in Absatz 1 genannten Bereiche ein.“

Sonstige Bereiche

Änderung der Level 1-RL

Article 45a Szenarioanalyse zum Klimawandel

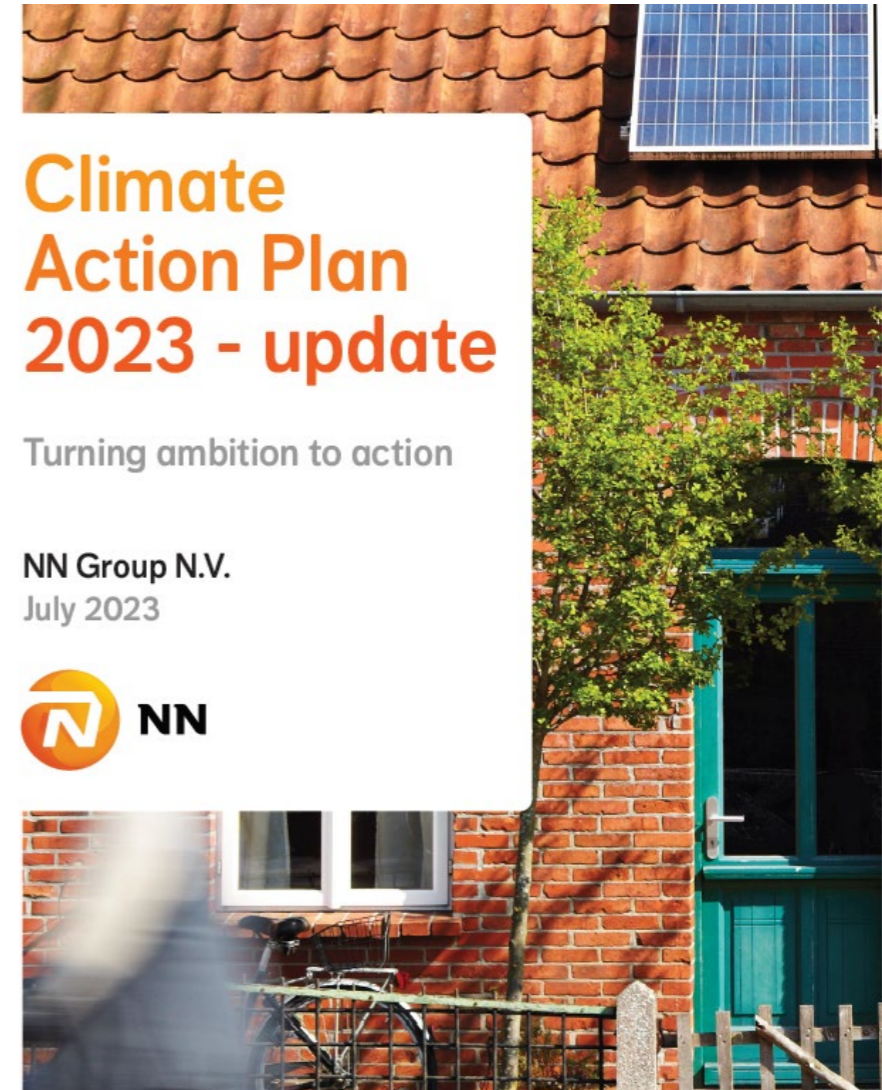
1. Für die Zwecke der Ermittlung und Bewertung der in Artikel 45 Absatz 2 genannten Risiken bewertet das betreffende Unternehmen auch, ob es wesentlichen klimawandelbezogenen Risiken ausgesetzt ist. In der in Artikel 45 Absatz 1 genannten Bewertung zeigt das Unternehmen, **wie wesentlich seine klimawandelbezogenen Risiken** sind.
2. Ist das betreffende Unternehmen wesentlichen klimawandelbezogenen Risiken ausgesetzt, so legt das Unternehmen **mindestens zwei langfristige Klimawandelszenarien** fest, die Folgendes beinhalten:
 - a) ein langfristiges Klimawandelszenario, bei dem der weltweite Temperaturanstieg unter zwei Grad Celsius bleibt;
 - b) ein langfristiges Klimawandelszenario, bei dem der weltweite Temperaturanstieg erheblich mehr als zwei Grad Celsius beträgt.
3. In regelmäßigen Intervallen beinhaltet die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Bewertung eine **Analyse der Auswirkungen** der gemäß Absatz 2 festgelegten langfristigen Klimawandelszenarien **auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens**. Diese Intervalle müssen in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen klimawandelbezogenen Risiken stehen, dürfen jedoch nicht länger sein als drei Jahre.

4. Die in Absatz 2 genannten langfristigen Klimawandelszenarien werden **mindestens alle drei Jahre** überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

AUSBLICK (SII REVIEW): „SUSTAINABILITY RISK PLANS“

Art. 44 Abs. 2b Level 1-RL („Risikomanagement“):

- Die (Rückv)VU haben **spezifische Pläne**, die **quantifizierbare Ziele** und Verfahren beinhalten, aufzustellen und deren Umsetzung zu überwachen, um
 - die finanziellen Risiken, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich der Risiken, die sich aufgrund des Anpassungsprozesses und der Trends beim Übergang iZm den einschlägigen regulatorischen Zielen und Rechtsakten der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren – insb. den in der VO (EU) 2021/1119 dargelegten – ergeben, zu überwachen und zu bewältigen.
- Bei den quantifizierbaren Zielen und Verfahren, die in Plänen enthalten sind, werden die jüngsten **Berichte des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel** und die von ihm vorgeschriebenen Maßnahmen berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf die Erreichung der Klimaziele der Union.
- Legt das Unternehmen Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten gemäß der Richtlinie 2013/34/EU (CSRD) offen, so müssen die Pläne mit den in Art. 19a oder Art. 29a jener Richtlinie genannten Plänen **kohärent** sein und insbesondere Maßnahmen in Bezug auf das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens enthalten, die in beiden Plänen kohärent sind.



Q: NN Group - Our climate approach

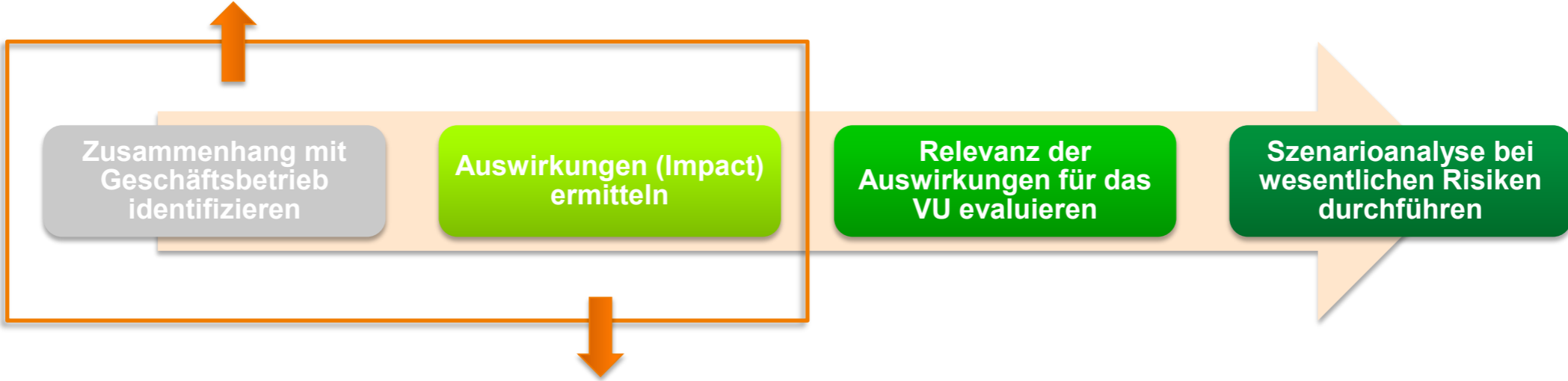


**Wie können Klimarisiken
„gemanaged“ werden?**

© S. Saria aria

WIE GUT KENNT IHR VU SEIN EIGENES ESG-RISIKOPROFIL?

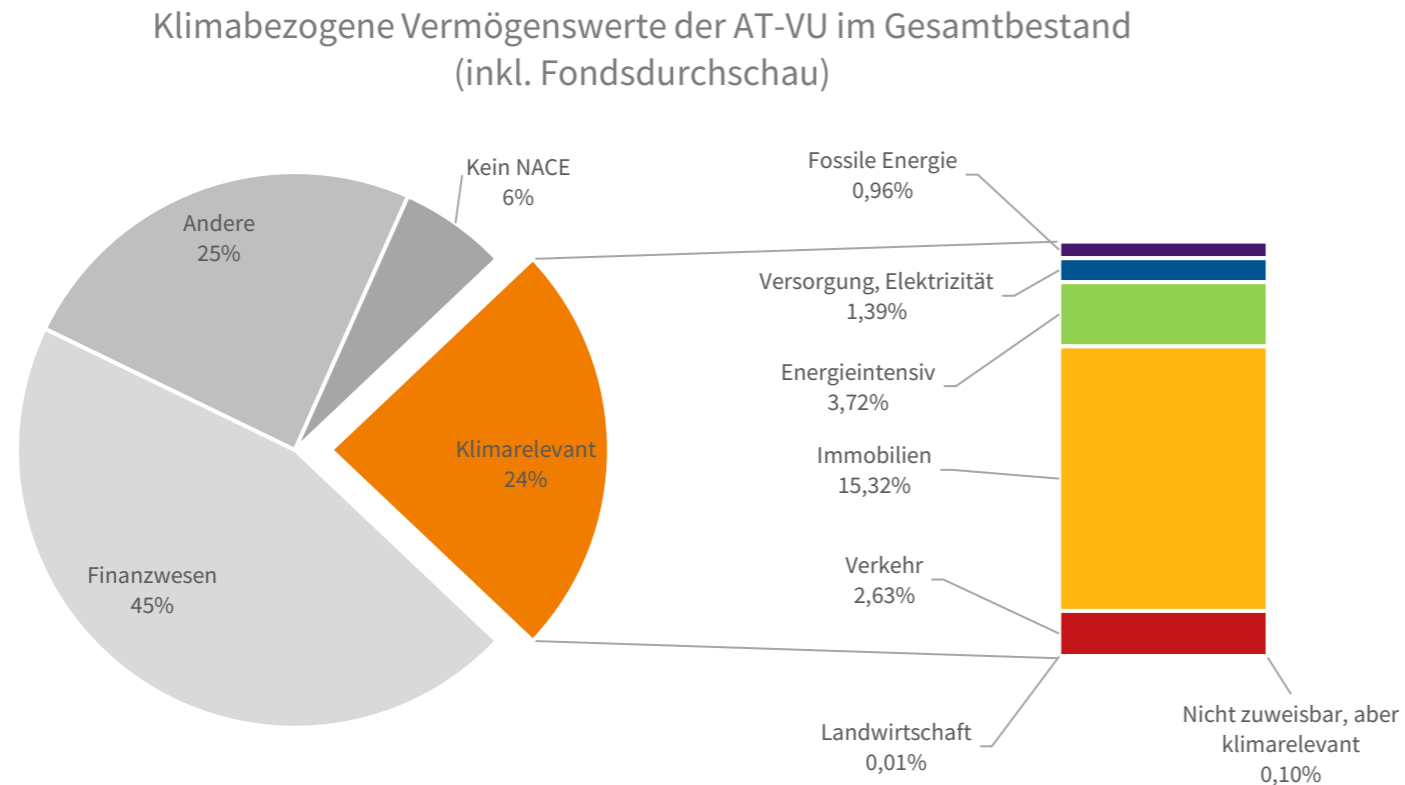
In the first step the undertaking can **define the context where they would be exposed** to climate change risks. Undertakings could for example describe the impacted LoBs and/or insurance activities, the time horizon considered, the strategic context...



In the second step the undertaking is **researching what the possible impacts of climate change risks on their exposure could be**. In this step a distinction can be made between transition and physical risk¹¹. The undertaking elaborates consequently on the possible effects for e.g. its insurance products offered or balance sheet. In this step it does not matter whether the effects are material or not.

Q, EIOPA Guidance on how to reflect climate change in ORSA

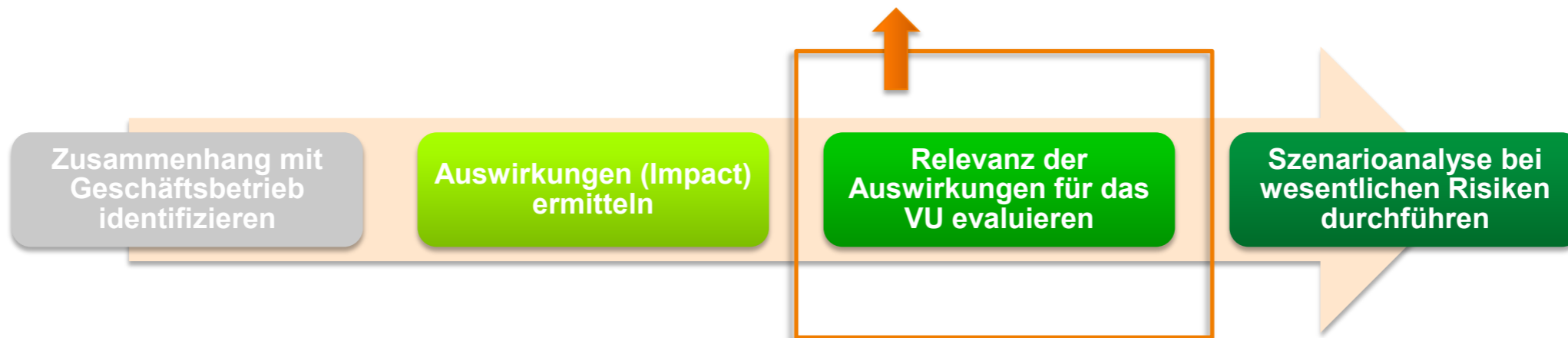
BEISPIEL: EXPOSURE GEGENÜBER DEM TRANSITIONSRISIKO



- Etwa **24%** der Vermögenswerte österreichischer VU sind in klimarelevanten Sektoren angelegt.
- Am stärksten wäre bei einer Neubewertung das Segment „Immobilien“ betroffen (ca. 15%).
- Pro VU schwankt der Anteil von den klimabezogenen Vermögenswerten.

Q: FMA, Klimabezogene Vermögenswerte (inkl. FLV/ILV, ohne Derivate)
zum 31.12.2023, in Anlehnung an die Battiston-Methode

In the third step the undertaking is **assessing the materiality of each climate change risk on both sides of the balance sheet**. The materiality should consider the size of the undertaking's exposure, the impact of climate change on the specific exposure, the probability that the impact will take place. The materiality assessment could be summarized in a so-called materiality matrix



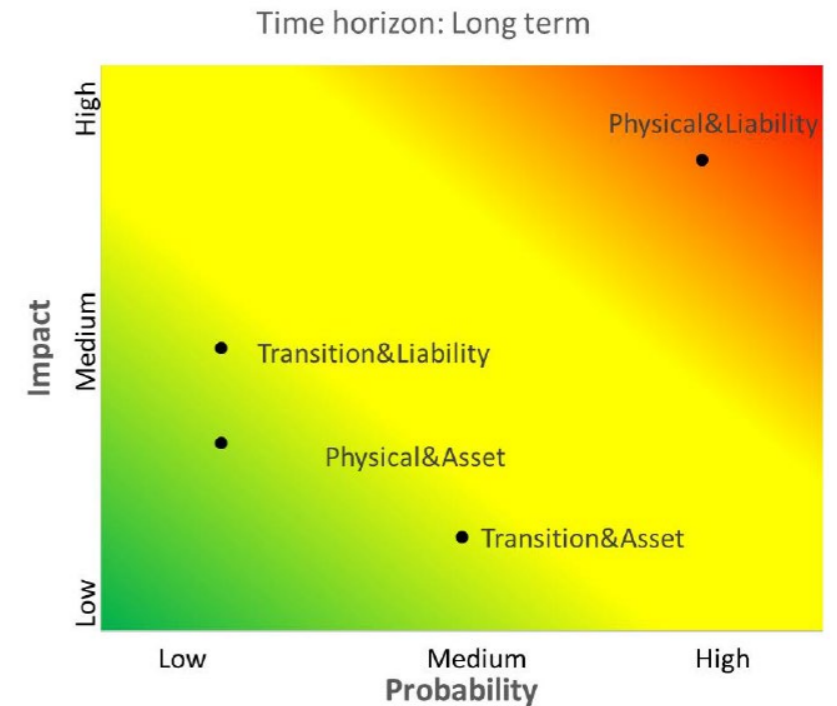
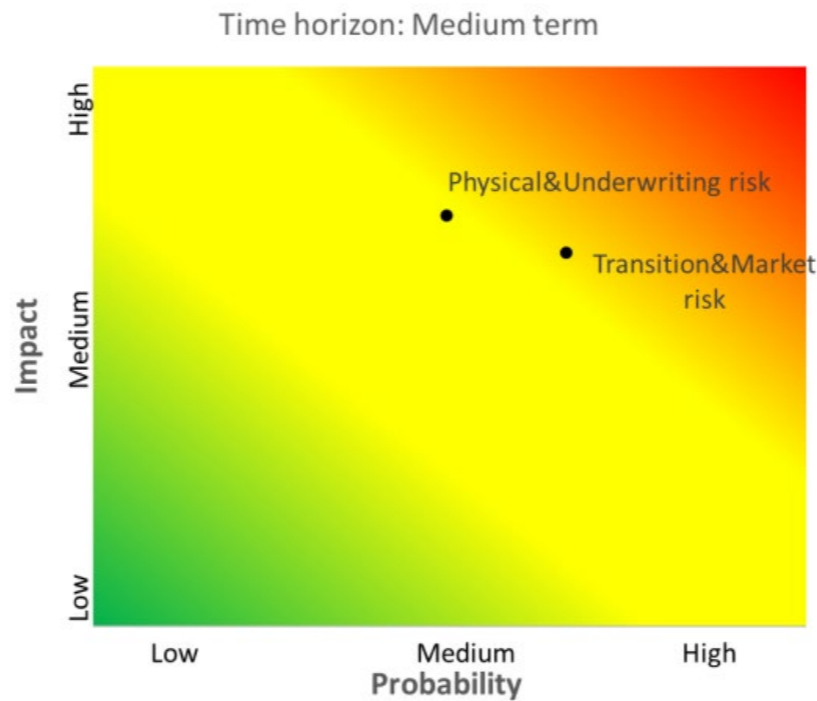
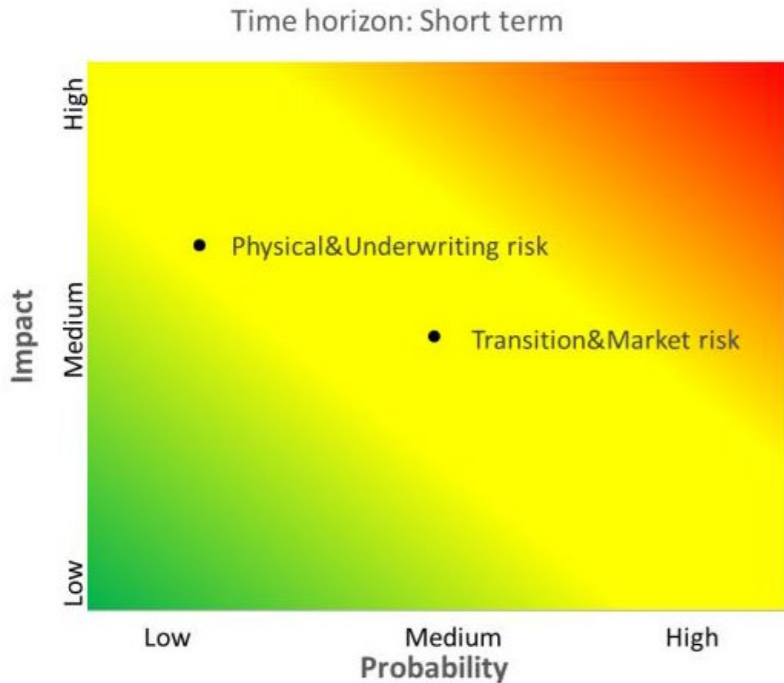
Q, [EIOPA Guidance on how to reflect climate change in ORSA](#)

BEURTEILUNG DER WESENTLICHKEIT?

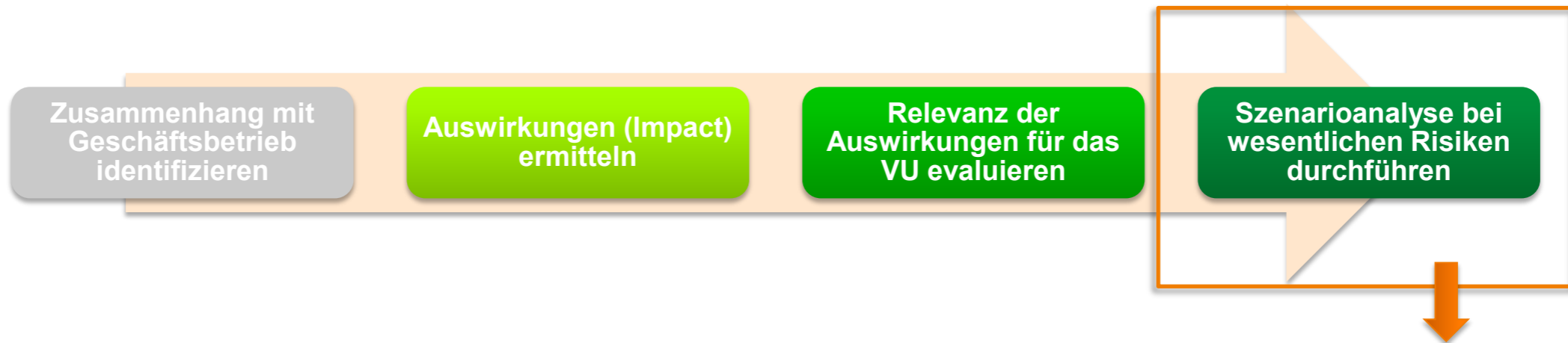
Bei der Wesentlichkeitsanalyse kommt es auf folgende Aspekte an:

- **Auswirkungen (Impact)** der Risiken aus dem Klimawandel
- **Wahrscheinlichkeit**, dass das negative Ereignis eintritt
- kurz-, mittel- und langfristiger **Zeithorizont**

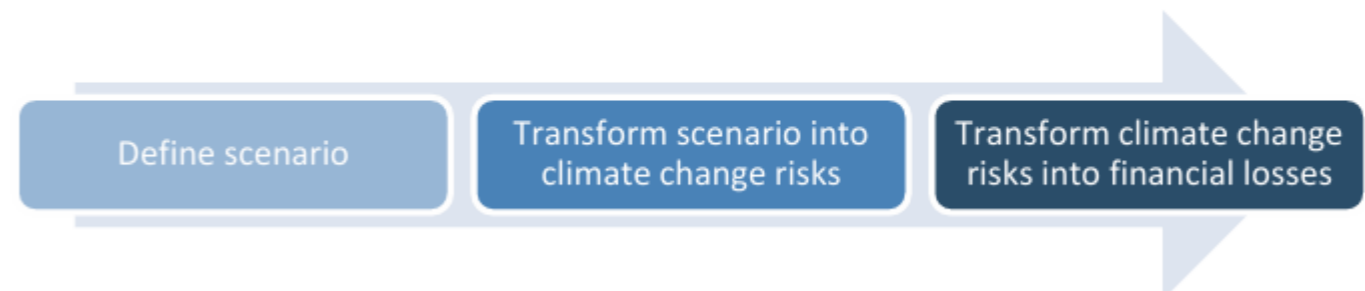
Risks are considered to be **material where ignoring the risk could influence the decision-making or the judgement of the users of the information**, which in case of the ORSA would be the undertaking's administrative, management or supervisory body and its relevant staff.



Q, [EIOPA Guidance on how to reflect climate change in ORSA](#)



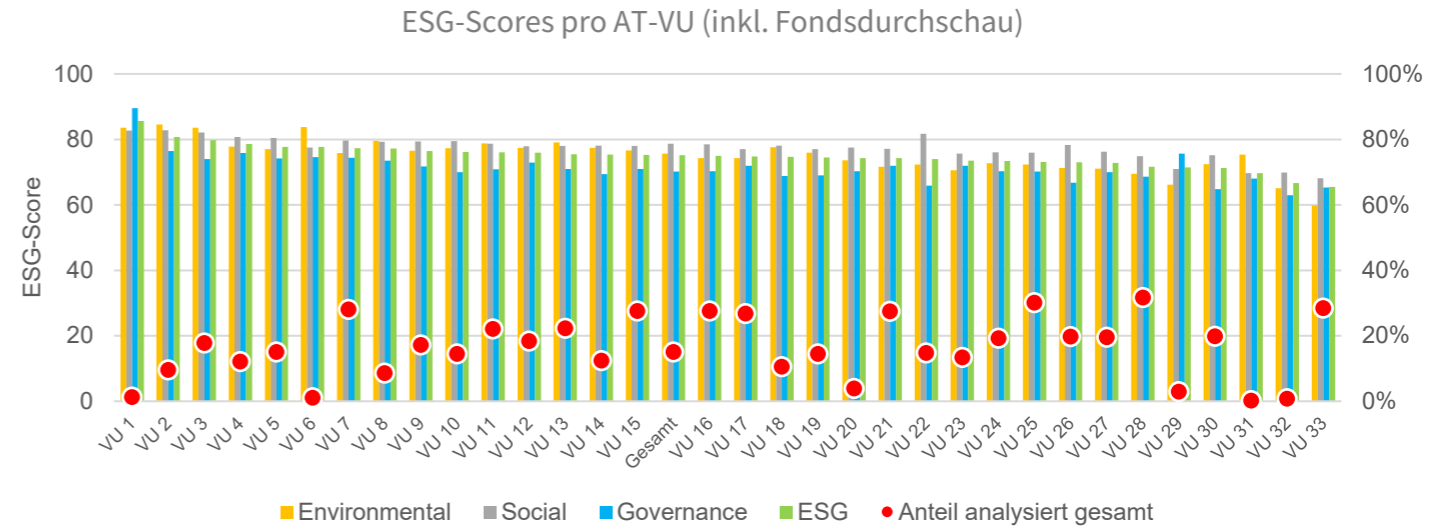
For material risks, the Opinion expects undertaking to run climate change scenarios. The steps could be the following:



Q, [EIOPA Guidance on how to reflect climate change in ORSA](#)

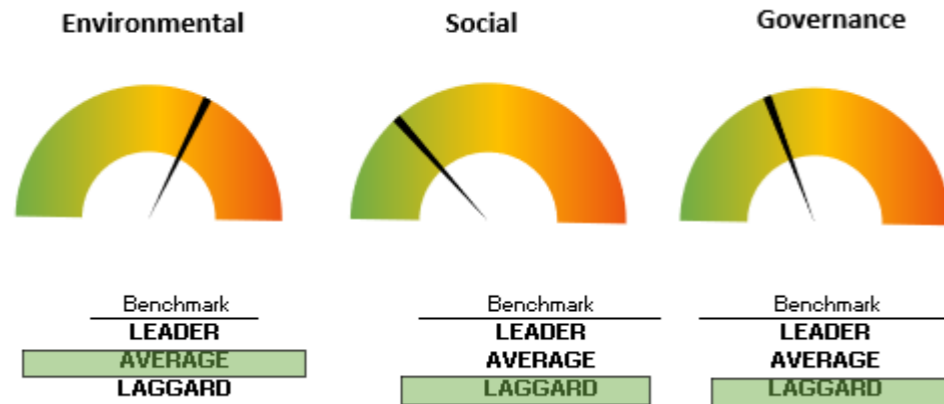
DIE VIELFALT DER MESSANSÄTZE STEIGT...

- Der ESG-Score für den Gesamtbestand der AT-VU (inkl. FLV/ILV sowie inkl. einer Fondsdurchschau) liegt etwa nach Refinitiv bei ca. **75 von möglichen 100 Punkten**.
- Damit verfügen die AT-VU laut der Definition von Refinitiv
 - eine **überdurchschnittliche ESG-Performance** bei ihren Investments und über
 - eine **überdurchschnittlich hohe Transparenz** bei der Berichterstattung über wesentliche ESG-Daten.



Q: FMA, ESG-Scores pro Kategorie und VU nach Refinitiv, Gesamtbestand (inkl. FLV/ILV, inkl. Fondsdurchschau) zum 30.09.2022

ESG-Scores im Direktbestand von AT-VU (ohne Fondsdurchschau)



Q: FMA, ESG-Scores der AT-VU nach Refinitiv, Direktbestand (ohne Fondsdurchschau) zum 31.12.2023

In die ESG-Scores sind allerdings nur jene Vermögenswerte eingeflossen, denen über Refinitiv ein ESG-Score zugeordnet werden konnte; das waren nur etwa 15% des Gesamtportfolios.

Die roten Punkte in der Graphik verdeutlichen den Anteil der Vermögenswerte pro VU, bei denen ein ESG-Score ermittelt werden konnte.

...GENAUSO WIE DIE AWARENESS GEGENÜBER DEM TRANSITIONSRISIKO

FMA-Klimastresstest 2023:

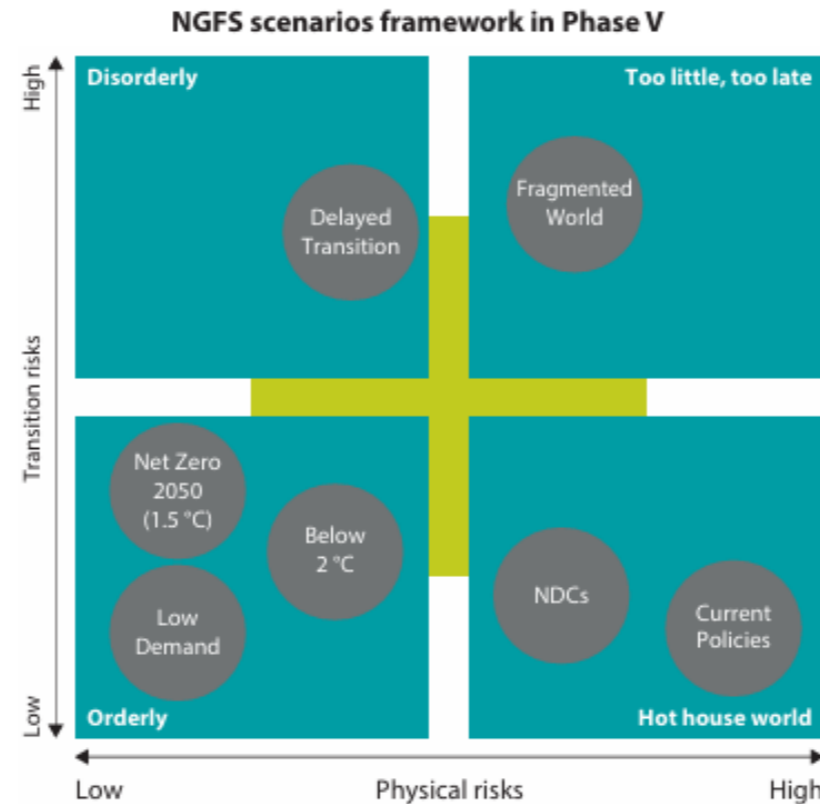
Ungeordnete Szenarien untersuchen höhere Transitionsriskien, die auf verzögerte oder unterschiedliche Maßnahmen zwischen Ländern und Sektoren zurückzuführen sind.

„**Delayed Transition**“ geht davon aus, dass bis 2030 keine zusätzlichen Klimamaßnahmen gesetzt werden, sodass es strengeren Maßnahmen bedarf, um die Erwärmung auf unter 2 °C zu begrenzen.

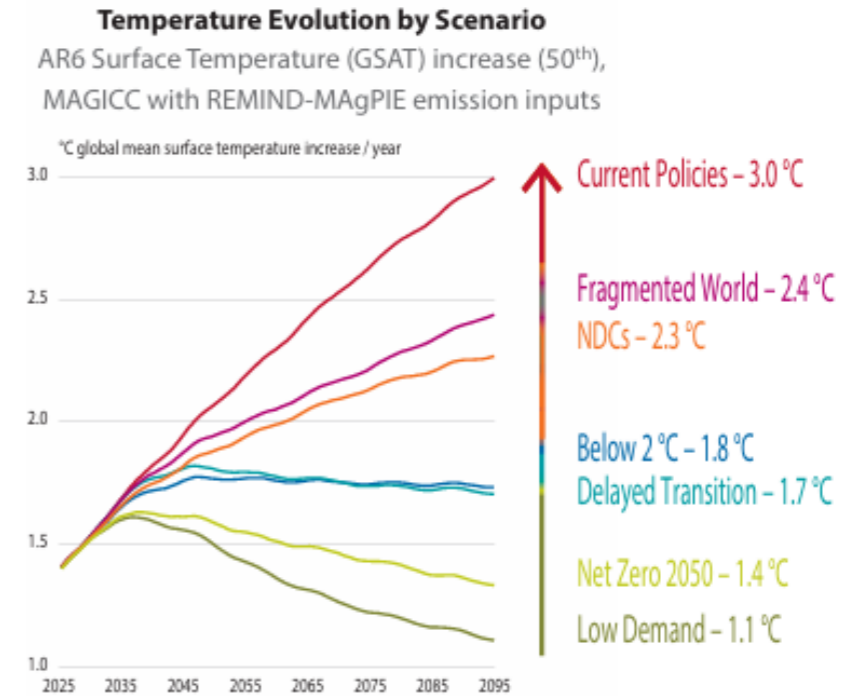
FMA-Klimastresstest 2024:

Hot house world scenarios gehen davon aus, dass klimapolitische Maßnahmen nur in einigen Ländern umgesetzt werden; diese Bemühungen reichen jedoch nicht aus, um die globale Erderwärmung hintanzuhalten. Dies führt zu schwerwiegenden physischen Risiken.

„**Nationally Determined Contributions (NDCs)**“ umfasst alle zugesagten Vorhaben, auch wenn wirksame Maßnahmen noch nicht umgesetzt wurden.



Positioning of scenarios is approximate, based on an assessment of physical and transition risks out to 2100.



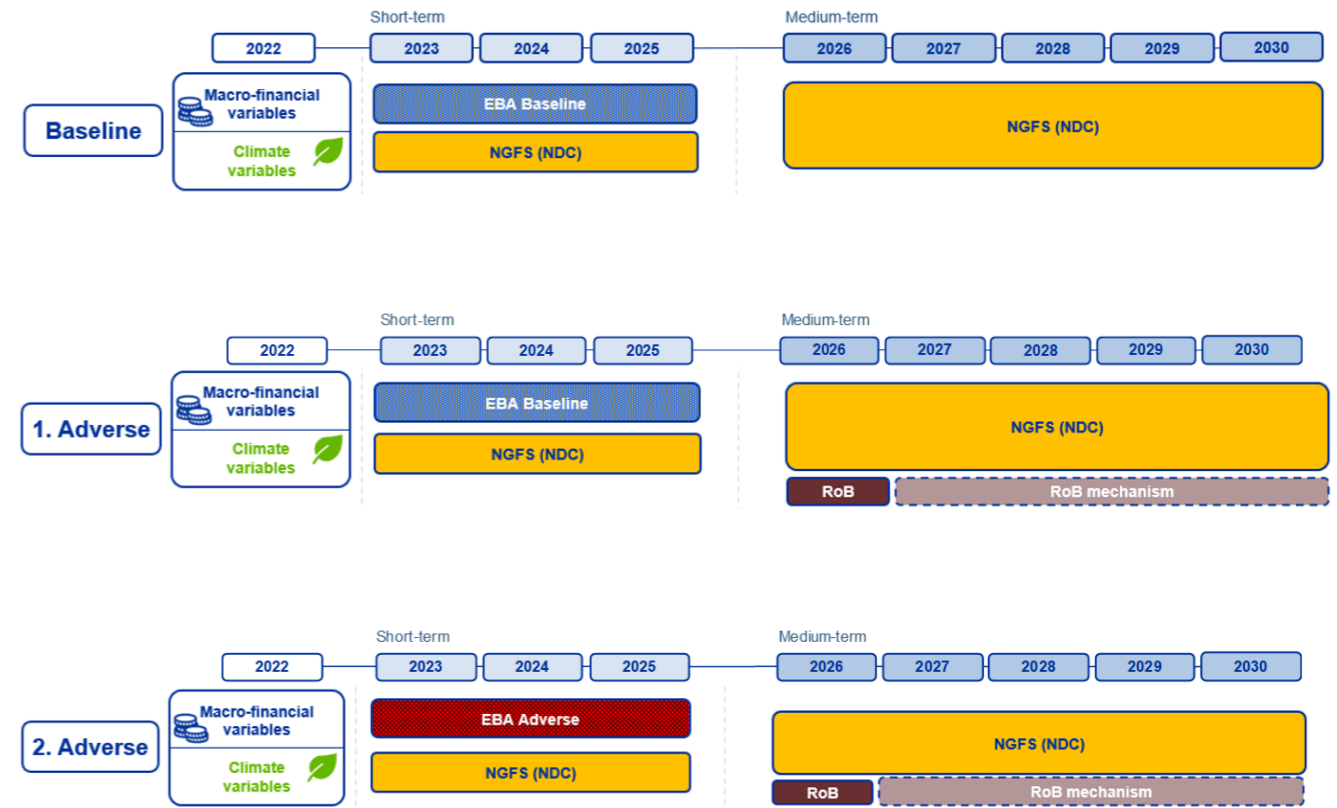
Sources: IIASA NGFS Climate Scenarios Database, MAGICC model (with REMIND emissions inputs). MAGICC provides a range of temperature increase compared to the pre-industrial levels. The temperature paths displayed here follow the 50th percentile.

Q: [NGFS long-term scenarios 2024](#)

FMA-KLIMA-STRESSTEST 2024

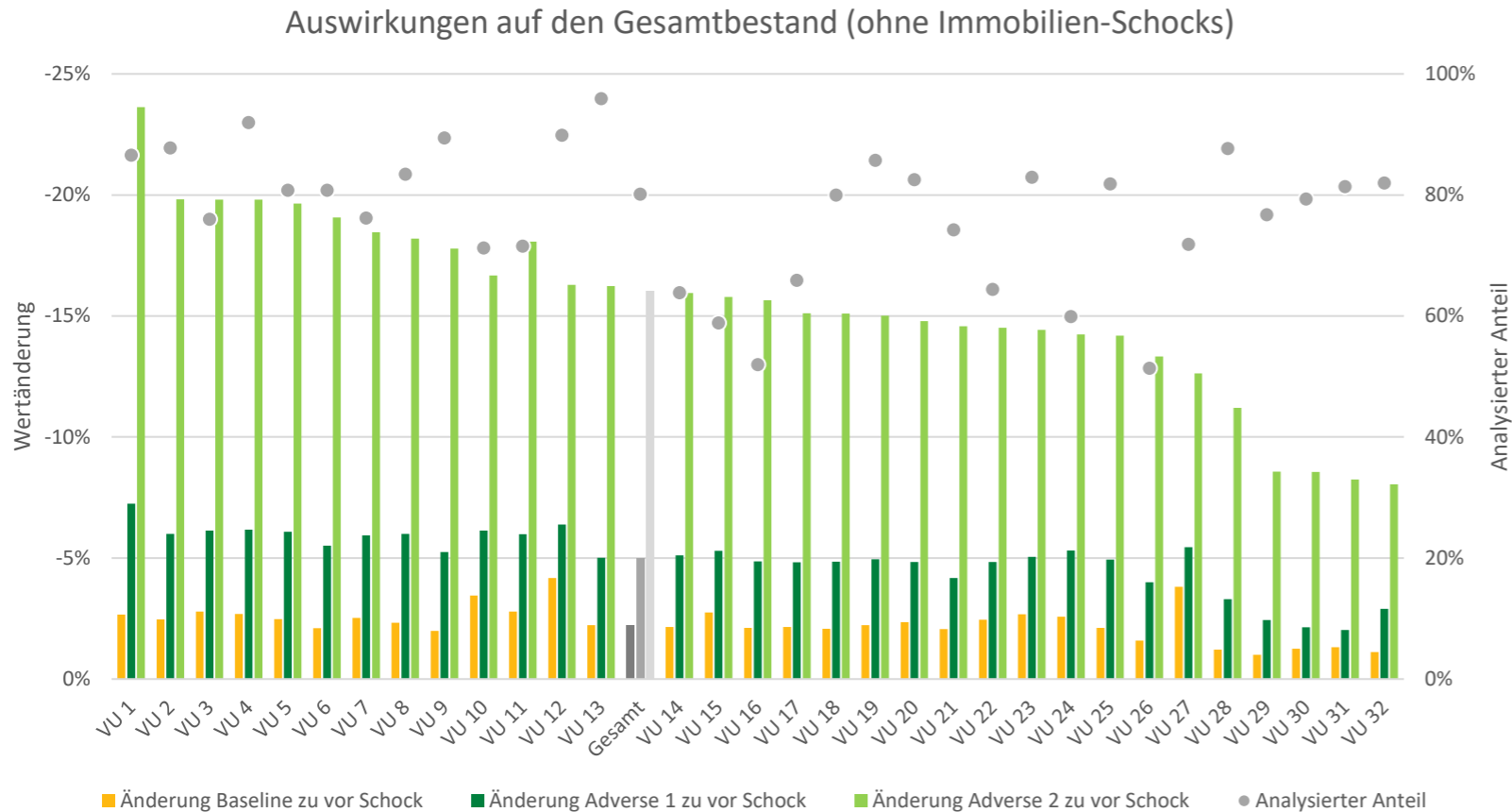
FMA testete 2024 die Auswirkungen der Fit-for-55-Szenarien:

- Das **Basisszenario** spiegelt einen reibungslosen, rechtzeitigen und weithin erwarteten grünen Übergang wider, bei dem die Regierungen die politischen Maßnahmen des Fit-for-55-Pakets (Verringerung der Emissionen um 55% gegenüber dem Jahr 1990) wie vorgesehen umsetzen.
 - umfangreiche Emissionssenkungen in Einklang mit den EU-Zielen für 2030 und den Zielen des Pariser Abkommens,
 - technologische Fortschritte tragen dazu bei, anfängliche Engpässe auf der Angebotsseite zu beseitigen, indem sie eine rasche Umstellung auf nachhaltigere und energieeffizientere Produktionsverfahren ermöglichen,
 - Verhaltensänderungen führen zu einem geringeren Energieverbrauch und die Kapitalströme und Kreditvergaben werden angepasst, um die Finanzierung von Investitionen in grüne Energie zu unterstützen.
- Das **erste adverse Szenario** beinhaltet eine plötzliche negative Neubewertung der Übergangsrisiken durch die Marktteilnehmer und weist einen allgemeinen Vertrauenschock auf.
- Das **zweite adverse Szenario** umfasst eine weitere Verschärfung klimabedingter Schocks und sich global verschlechternder makroökonomischer Bedingungen.



Q: ESRB, [Climate-related scenarios for the one-off scenario analysis exercise on the 'Fit-for-55' package](#)

WIE GUT KANN IHR VU DAS „55-PAKET“ VERKRAFTEN?



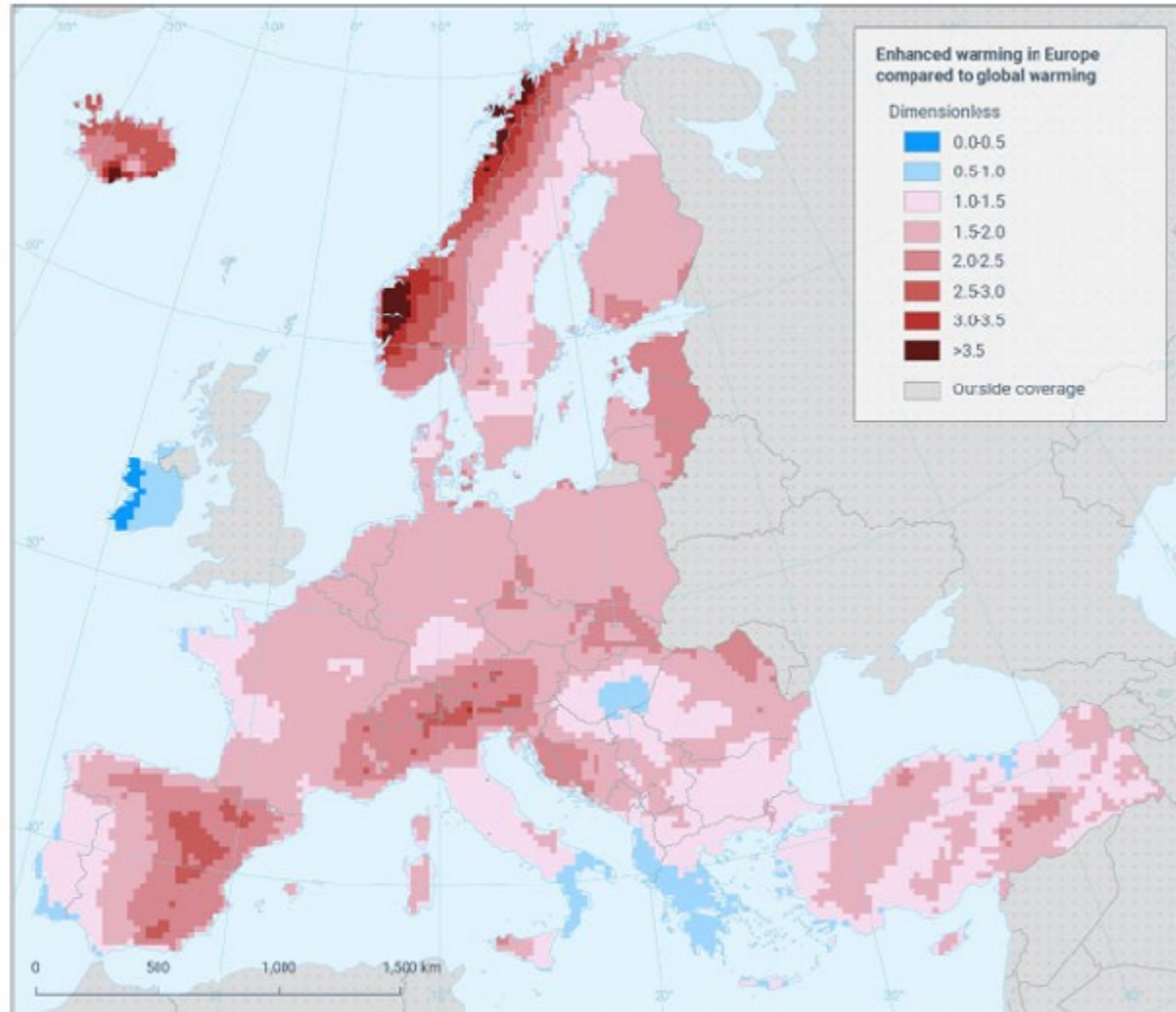
Q: FMA, Verwundbarkeiten der ö VU gegenüber dem 55-Paket Gesamtbestand (inkl. FLV/ILV, inkl. Fondsdurchschau) zum 31.12.2023

- Der Stresstest hat die FMA auf Aktien, Anleihen, strukturierte Schuldtitel, besicherte Wertpapiere und Immobilien angewendet:
 - Bei Aktien wird den Beständen anhand deren NACE-Codes ein Schock zugeordnet.
 - Bei Staatsanleihen wird ein Yield-Schock durchgeführt. Abhängig von der Restlaufzeit und dem Land des Emittenten wird zunächst der Bond Spread ermittelt. Anschließend wird der Schock auf die Interest yields mithilfe von Restlaufzeit und der Währung berechnet.
 - Bei Unternehmensanleihen wird zunächst der Schock bzgl. des Credit Spread anhand des zugehörigen NACE-Codes und des jeweiligen Ratings ermittelt. Anschließend wird der Schock auf die Interest yields mithilfe von Restlaufzeit und der Währung berechnet.
 - Bei Immobilien erfolgt entsprechend des Sub-CICs die Einteilung zu Wohn- oder Geschäftsimmobilen.

- Die von öVU gehaltenen Bestände würden im 2. adversen Szenario um **16%** an Wert verlieren.

- Insgesamt variieren die Wertminderungen zwischen **8%** und **23,6%** des Gesamtbestands.

EUROPA AUF KLIMARISIKEN NICHT VORBEREITET (!)



Reference data: © EuroGeographics, © FAO (UN), © TurkStat Source: European Commission – Eurostat/GISCO

- Nach dem ersten **European Climate Risk Assessment** der EU-Umweltagentur vom März 2024 halten die EU-Strategien und Anpassungsmaßnahmen mit den sich rasant verschärfenden Risiken nicht Schritt.
- **EK-Mitteilung „Bewältigung von Klimarisiken“** vom 12. März 2024: **Selbst im Best-case-Szenario** (dh bei einer Erderwärmung von max. **1,5 °C** über dem vorindustriellen Niveau) muss Europa – das sich doppelt so schnell erhitzt wie der Rest der Welt (siehe die Grafik links) – lernen, mit einem **3 °C** wärmeren Klima und den infolgedessen exponentiell häufigeren Hitzewellen und anderen Wetterextremen zu leben (!)
- Das europäische **Wirtschafts- und Finanzsystem** ist mit zahlreichen Klimarisiken konfrontiert. Klimaextreme können
 - zur Erhöhung von Versicherungsprämien führen,
 - Vermögenswerte und Hypotheken gefährden,
 - höhere Ausgaben und Kreditkosten für den Staat nach sich ziehen,
 - die Tragfähigkeit des EU-Solidaritätsfonds aufgrund der hohen Kosten infolge der Überschwemmungen und Waldbrände stark gefährden,
 - private Versicherungslücken vergrößern und
 - einkommensschwache Haushalte anfälliger machen.

Q: Europa ist nicht auf die sich rasant verschärfenden Klimarisiken vorbereitet — EU Umweltagentur

GREEN SWANS ABSEITS DES „55-PAKET“

MAKING OUR HOMES AND BUILDINGS FIT FOR A GREENER FUTURE



Together with the proposals presented on 14 July, the revised Energy Performance of Buildings directive supports the development of **renewable and less polluting energy systems for our homes and public buildings**. They will:

- decrease emissions
- save energy
- tackle energy poverty
- facilitate renovation
- improve quality of life
- generate jobs and growth

Buildings account for:



Q: [Factsheet - Energy Performance of Buildings \(europa.eu\)](#)

- Als Teil des „Fit-for-55“ Pakets wird unter anderen auch die **EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie** novelliert.
 - Am 12.4.2024 die RL final durch die EK angenommen
 - Minimum-Energieeffizienzstandards für den Bestand legen die Mitgliedsstaaten fest
- **Wohngebäude:**
 - Festlegung eines **nationalen Zielpfads**, um den durchschnittlichen Primärenergieverbrauch des Gebäudebestands bis 2030 um 16% und bis 2035 um 20 bis 22% im Vergleich zu 2020 zu senken (ausgedrückt in kWh/m²a).
 - Die Senkung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 55% muss durch die Renovierung der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz erzielt werden.
- **Nicht-Wohngebäude:**
 - Renovierungsverpflichtung der schlechtesten 16% der Gebäude bis 2030 und der schlechtesten 26% bis 2033.



Auf der Jagd nach den Green swans & Greenwashing

©: S. Saria

SEGMENT DER NACHHALTIGEN FINANZPRODUKTE WÄCHST...

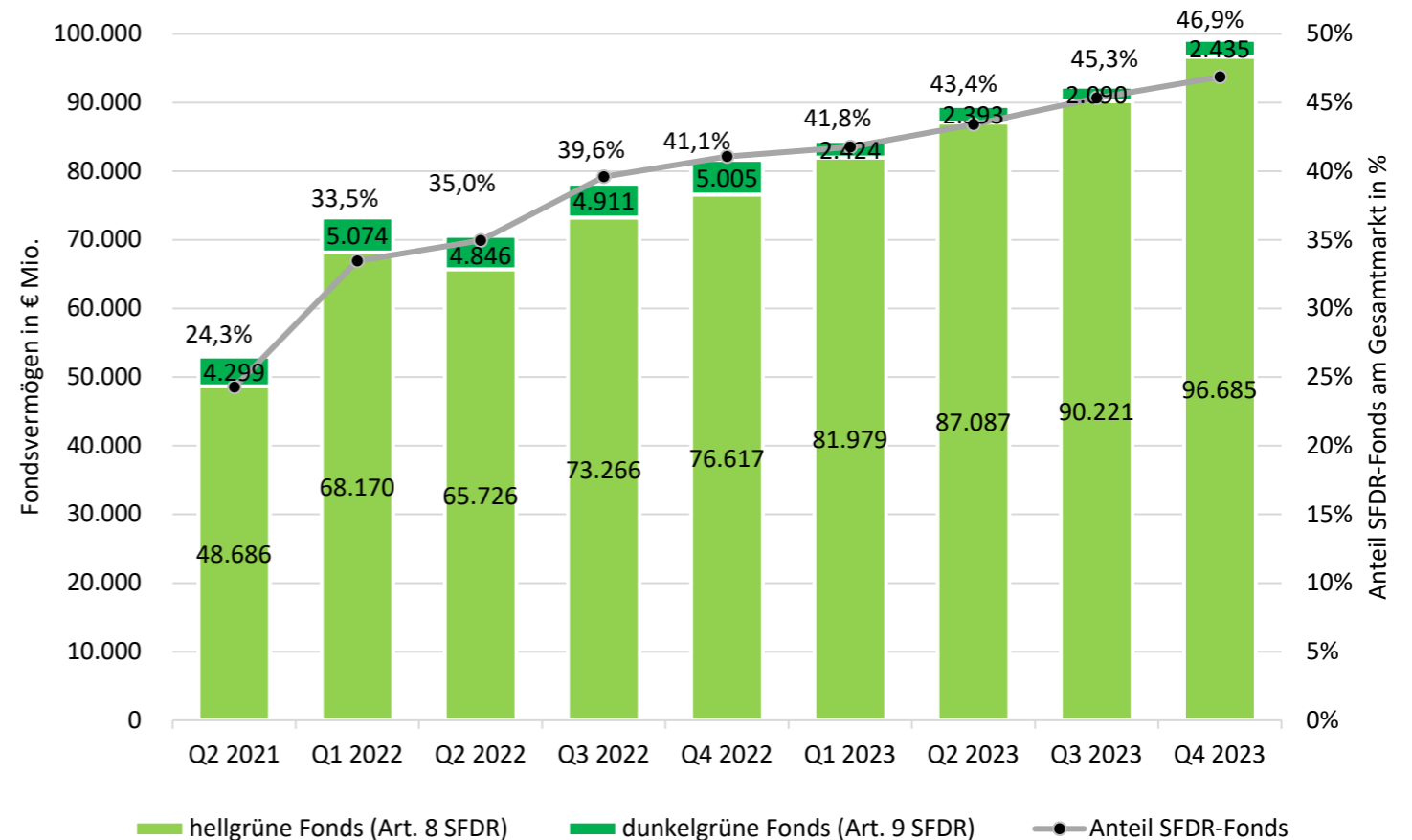
- **„Hellgrüne“ Fonds (Art. 8 SFDR):** Fonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben.
 - 636 „hellgrüne“ AT-Fonds verwalten 96,7 Mrd. Euro.

- **„Dunkelgrüne“ Fonds (Art. 9 SFDR):** Fonds, die eine nachhaltige Investition anstreben.
 - 11 dunkelgrüne AT Fonds verwalten 2,4 Mrd. Euro (2023 wurden 4 Fonds von Art. 9 auf Art. 8 SFDR umklassifiziert)

- „Grüne“ Fonds machen zum 31.12.2023 bereits **47%** des Gesamtvolumens aus

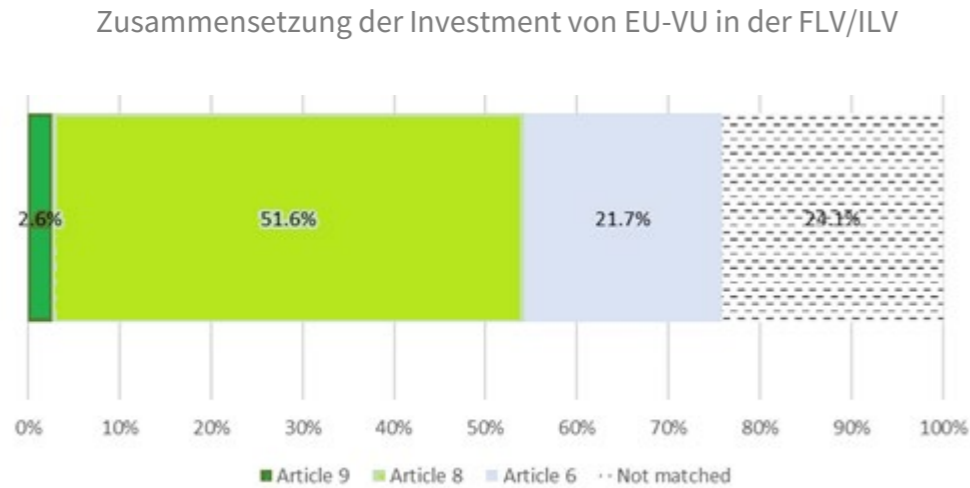
AT-FONDS NACH SFDR-KATEGORISIERUNG

Fondsvermögen in Mio. Euro von Fonds konz. KAG/AIFM



Q: OeKB, FMA (erfasst sind hier nur Fonds nach InvFG 2011 und ImmoInvFG).

...VERSICHERUNGSPRODUKTE NICHT AUSGENOMMEN



Q: ESMA, EIOPA; S.06.02 Quarterly (30.9.2023)

- Die meisten Veranlagungen in der **fonds- bzw. Indexgeb. Lebensversicherung** auf EU-Ebene (**54,2%**) weisen Nachhaltigkeitsaspekte auf:
 - **51,6% der Fonds in der FLV/ILV sind “hellgrüne” Fonds**, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben und somit unter Art. 8 SFDR fallen;
 - **2,6% der Fonds in der FLV/ILV sind “dunkelgrüne” Fonds**, die eine nachhaltige Investition anstreben und unter Art. 9 SFDR fallen

- Diese Proportion deckt sich mit der Struktur der **Fonds** auf EU-Ebene:
 - 52% der Fonds fallen unter Art. 8 SFDR
 - 3% der Fonds fallen unter Art. 9 SFDR

„NACHHALTIGE“ LEBENS-VERSICHERUNGSPRODUKTE IN AT VON DER FLV DOMINIERT

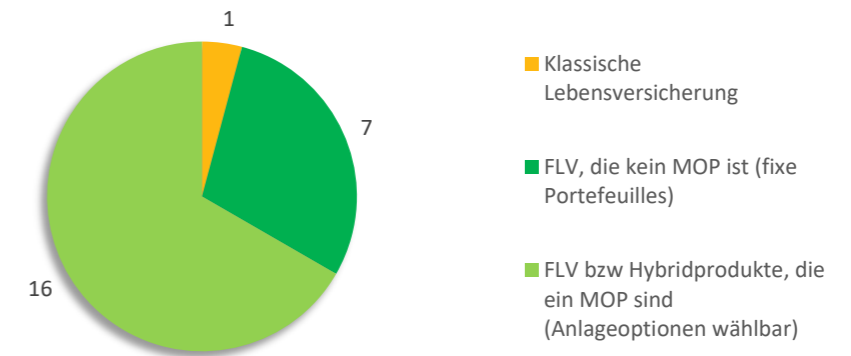
- Über **80% der ö VU**, die Lebensversicherungsprodukte (LV) anbieten, lassen bereits Nachhaltigkeit in ihre Produktgestaltung einfließen:
 - Im Vergleich zum Vorjahr (75%) bieten im Q1 2024 zusätzlich zwei weitere VU „grüne“ Produkte an (18 von 22).
 - Vier VU werben bewusst nicht mit Nachhaltigkeitsaspekten und geben an, dass das Lebensversicherungsprodukt selbst kein nachhaltiges Produkt ist bzw. nicht mit Nachhaltigkeit geworben wird, obwohl nachhaltige Fonds für Versicherungsnehmer als Anlageoptionen zur Auswahl stehen. Eines dieser VU legt dennoch versicherungsproduktspezifische nachhaltigkeitsbezogene Informationen offen.
- Die Offenlegungen erfolgen wie bisher **nur gemäß Art. 8 SFDR** (Produkte, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben), nicht jedoch nach Art. 9 SFDR (Produkte, die eine nachhaltige Investition anstreben).



Q: [Umweltzeichen.at](https://www.umweltzeichen.at)

- Das **Österreichische Umweltzeichen** dominiert als Gütesiegel für „nachhaltige“ Versicherungsprodukte.
 - Vier VU bieten Versicherungsprodukte an, die auf Produktebene mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind.
 - Sechs VU geben an, dass die Veranlagung ausschließlich in nachhaltige Investmentfonds erfolgt, denen das ÖUZ verliehen wurde.

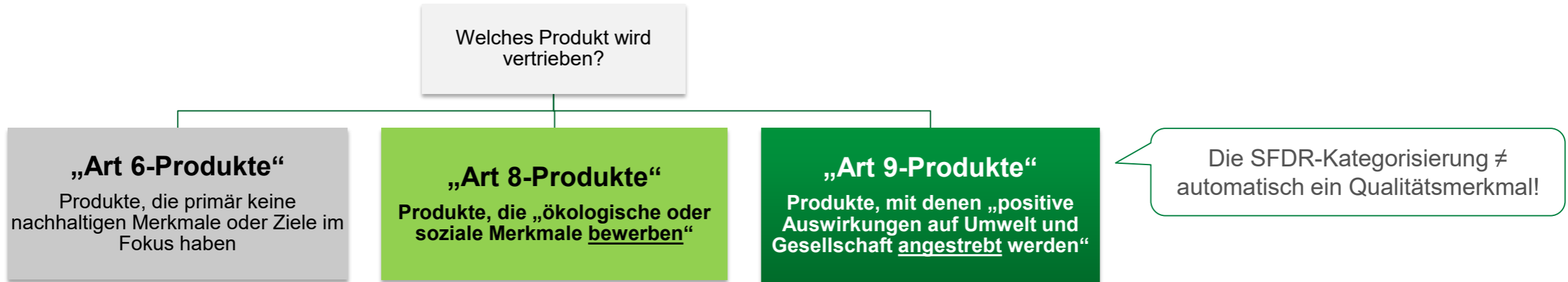
VU, die beim Vertrieb ihrer Produkte mit Nachhaltigkeit werben



Q: FMA, April 2024

- „Nachhaltige“ Produkte werden v.a. in Form der **fondsgebundenen LV** angeboten.
- Ein VU bietet weiterhin auch die **klassische LV** als „grünes“ Produkt an und argumentiert damit, dass alle Gelder der klassischen LV seit einigen Jahren dem Modell der nachhaltigen Veranlagung unterliegen.

WANN LIEGT EIN „GRÜNES“ PRODUKT VOR?



Auf EU-Ebene ein sehr weites Verständnis von „Bewerben“:

- EU-Kommission Q&A vom 14.7.2021:
 - „**Bewerben**“ nicht iSv „Werbung betreiben“ ausgelegt => bewerben = **iSv „fördern“ („promote“)**
 - jegliche Angaben, ... , **jeder Eindruck**, der vermittelt, dass auch ökologische / soziale Merkmale berücksichtigt werden!



- **FMA-Schreiben vom 19.4.2023**, Pkt 11: „**Bewerben**“ liegt uE vor, wenn die „Bewerbung“ im Kontext bzw im räumlichen Zusammenhang mit den Ausführungen zu den angebotenen Produkten erfolgt.

- Ein „Bewerben“ liegt **nicht** zwangsläufig vor, wenn ausschließlich Angaben darüber getätigt werden, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Anlageentscheidungen berücksichtigt werden.
- Ein „Fördern“ liegt uE grds **nicht** bereits bei einem reinen „investiert sein“ vor, dh bloß bei einer Erwähnung einer nachhaltigen Veranlagung im Geschäftsbericht.

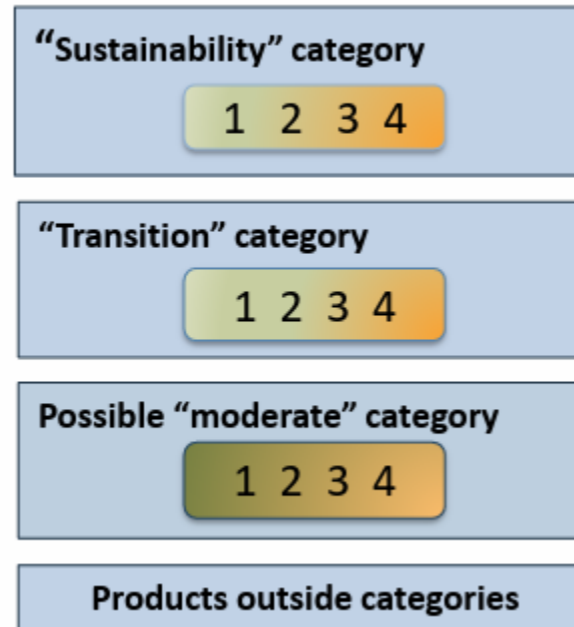


SFDR UNDER REVIEW...

Indicator option 1:
Covers all products,
irrespective of whether in a
category



Indicator option 2:
Separate indicator in each
category



Mögliche Kriterien für „nachhaltige“ Produkte:

1. Mindestschwellen für nachhaltige Assets:
 - Für ökologisch nachhaltige Produkte = Taxonomiekonformität gefordert
2. Für die restlichen Assets:
 - Do not significantly harm (DNSH) muss erfüllt sein.

Mögliche Kriterien für „Transitionsprodukte“:

1. Produkte, die in Aktivitäten investieren, die im Laufe der Zeit nachhaltig werden sollen:
 - Mix aus Taxonomie-KPI, Transitionsplänen, Abschwächung von PAIs auf Produktebene [Ausschlusskriterien]
2. Für die restlichen Assets:
 - DNSH muss nicht im gesamten Portfolio erfüllt sein.

Mögliche Kriterien für „moderate“ Produkte:

Langfristige Lebens- / Pensionsprodukte, die iHa die langfristige Veranlagung nicht im gesamten Portfolio die o.a. Kriterien erfüllen

- Engagement- / Best in class-Ansatz möglich
- bloße Ausschlusskriterien nicht zulässig

1. Produkte, die zwar Nachhaltigkeitsfeatures haben, aber sich nicht für die Kriterien qualifizieren wollen, müssen

- trotzdem ihre Nachhaltigkeitsfeatures offenlegen und
- dürfen ESG-Begriffe nicht im Naming / Marketing verwenden!

2. Produkte ohne Nachhaltigkeitsfeatures:

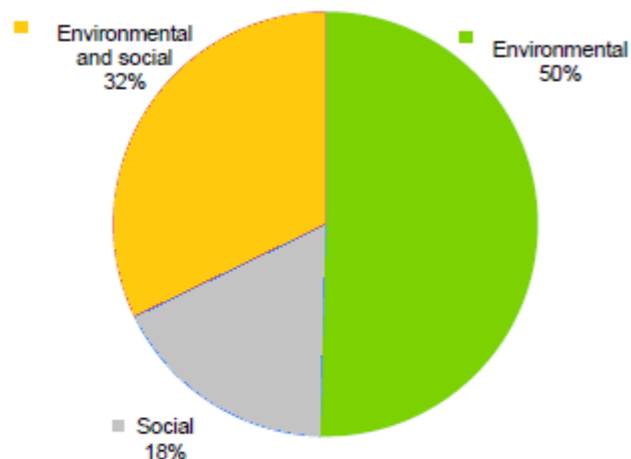
- keine ESG-Begriffe nicht im Naming / Marketing
- ev. „Warning labels“



FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN VON GREENWASHING BISLANG KAUM SPÜRBAR

Greenwashing controversies by type:

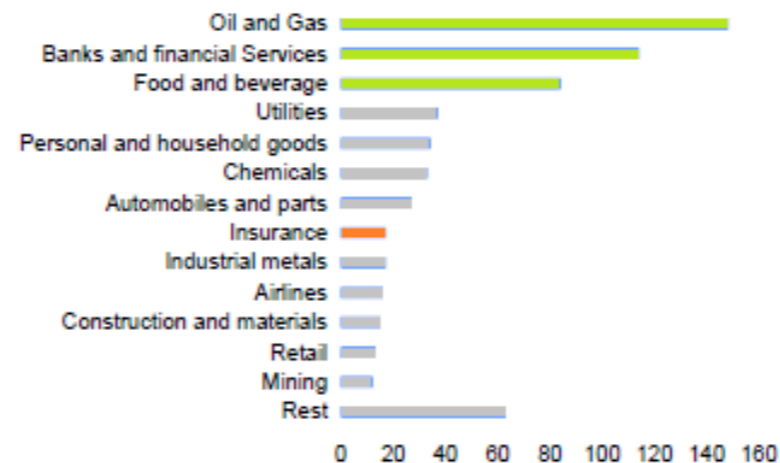
Streitigkeiten im Bereich “E”
(Environmental) dominieren



Note: Share of environmental, social and environmental and social greenwashing controversies (n=625) involving STOXX Europe 600 firms in 2020 and 2021.
Sources: RepRisk, ESMA.

Greenwashing controversies by sector:

Die meisten Streitigkeiten betreffen Sektoren
“Öl & Gas”, “Banken und Finanzdienstleistungen”
und “Lebensmittelindustrie”



Note: Number of greenwashing controversies grouped by sector.
Sources: RepRisk, ESMA.

Q: ESMA, The financial impact of greenwashing controversies,
19. December 2023, S. 7f

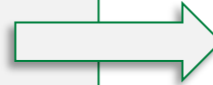
- Bislang kein negativer Einfluss auf das Produkt / den Emittenten infolge von Greenwashing nachweisbar.
- Mit der steigenden Aufmerksamkeit seitens der Investoren und der Märkte gegenüber den nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen steigt auch das Risiko von Streitigkeiten bei Greenwashing-Verdacht!

WANN LIEGT GREENWASHING VOR?

High-Level-Understanding von ESAs:

- Greenwashing ist eine Praxis, bei der
 - **nachhaltigkeitsbezogene Aussagen**, Erklärungen, Handlungen oder Mitteilungen
 - **das** zugrundeliegende **Nachhaltigkeitsprofil** eines Unternehmens, eines Finanzprodukts oder einer Dienstleistung
 - **nicht klar und angemessen widerspiegeln**.*
- Diese Praxis kann für Marktteilnehmer **irreführend** sein.

* Rechtsgrundlagen: Art. 13 SFDR, Art. 17 Abs. 1 und 2 IDD, ...



ESMA-Leitlinien zu ESG-Begriffen in Fondsnamen:

- veröffentlicht am 21. August 2024; gelten ab **21. November 2024**
 - Für Fonds, die bereits vor dem 21. November 2024 bestehen, gilt eine Übergangsfrist bis 21. Mai 2025.
 - Alle neuen Fonds, die ab 21. November 2024 gegründet werden, haben die Leitlinien sofort anzuwenden.
- Wenn durch den Namen ein ESG-Anlageziel impliziert wird, dann
 - müssen **mind. 80%** des verwalteten Vermögens dieses Ziel auch erfüllen (bisher idR 50%-Grenze angewendet) und
 - **Ausschlusskriterien** (je nach ESG-bezogenem Begriff sind Investitionen in gewissen Sektoren ausgeschlossen).



1) NACHHALTIGKEITSBEZOGENE AUSSAGEN SPIEGELN AKKURAT, PRÄZISE UND FAIR DAS NACHHALTIGKEITSPROFIL WIDER

(Negative) Beispiele:

- Es werden **nur (geringe) positive Auswirkungen** auf die Umwelt hervorgehoben, signifikante negative Auswirkungen auf die Umwelt werden jedoch verschwiegen.
- Aussage, dass **“vorwiegend in erneuerbare Energie veranlagt”** wird, obwohl ein wesentlicher Anteil des Portfolios in fossile Brennstoffe investiert wird.
- Ein Unternehmen stellt sich als “sustainability leader” dar, indem es behauptet, die Nachhaltigkeit in der gesamten Organisation verankert zu haben, obwohl die Nachhaltigkeit **nicht in alle internen Prozesse** (Risikomanagement, Veranlagung, Underwriting, Unternehmenskultur, Vergütung, interne Revision etc.) **integriert** ist.
- Wenn ein Versicherungsprodukt laut Vertriebsinformationen zur Klimawandelanpassung beiträgt, obwohl sich das **aus den Eigenschaften des Produktes nicht ableiten lässt** und der Produkthersteller auch keine genaueren Informationen zu einem solchen Prozess offenlegt.
- Der Produktname erschwert das Verständnis der Produkteigenschaften (zB Produkt mit Fokus auf Klima referenziert nicht auf “Klima”, sondern verwendet den **allgemeinen Begriff “nachhaltig” oder “ESG”**).

Lufthansa

Austrian Airlines darf nicht mehr mit „CO2-neutralen“ Flügen werben

Die Lufthansa-Tochter ist wegen irreführender Werbung von Verbraucherschützern verklagt worden – und die haben nun Recht bekommen. Denn so grün, wie angegeben, sind die Flüge der Österreicher nicht.

25.09.2023 - 16:00 Uhr

Das Landgericht Korneuburg gab den Verbraucherschützern recht. Die Airline habe **nicht erwähnt, dass derzeit aus technischen Gründen nur bis zu 5 Prozent alternativer Treibstoff zum herkömmlichen Kerosin beigemischt werden könne, und dass Austrian Airlines überhaupt nur einen Anteil von 0,4 Prozent SAF einsetze.**

Q: [Austrian Airlines wegen irreführender Klima-Werbung verurteilt \(handelsblatt.com\)](https://www.handelsblatt.com)

2) NACHHALTIGKEITSBEZOGENE AUSSAGEN SIND MIT GRÜNDEN, FAKTEN UND PROZESSEN UNTERMAUERT

(Negative) Beispiele:

- VU sollen nur solche nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen tätigen, die sie auch angemessen belegen können (zB wenn im Vertrieb erwähnt wird, dass zumindest 60% der einem IBIP zugrundeliegenden Assets **in nachhaltige Investments** gemäß Art. 2 Z 17 SFDR **veranlagt** sind, muss sich dieses Commitment auch in der vorvertraglichen Offenlegung gemäß SFDR wiederfinden).
- Wenn sich die Umweltaussage auf ein **langfristiges Umweltziel** bezieht, hat das VU eine solche Aussage etwa in seinem Transitionsplan mit einer detaillierten Roadmap inkl. Zwischenschritte und Monitoring zu belegen. Dies soll auch kein "standalone document" sein, sondern in die Veranlagungs- u/o Underwriting-Strategie integriert sein.
- Auf die Nachhaltigkeit soll im **Produktnamen** oder in einer zugrundeliegenden Veranlagungsoption (MOP) nur dann referenziert werden, wenn dies durch das Nachhaltigkeitsprofil des Produkts belegt werden kann. Dh Begriffe „nachhaltig“ oder „grün“ sollen nur bei Produkten mit einem „wesentlichen“ Anteil an nachhaltigen Investments gemäß Art. 2 Z 17 SFDR herangezogen werden, sofern nicht in fossile Energie veranlagt wird (dies gilt nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten, die bereits kraft der EU-Taxonomie als nachhaltig eingestuft werden).

DEUTSCHE-BANK-TOCHTER

Greenwashing-Vorwürfe: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg verklagt die DWS

Mit der Fondstochter der Deutschen Bank gehen Verbraucherschützer nun beim nächsten Finanzanbieter gerichtlich gegen angeblich irreführende Werbung vor. Die DWS weist die Kritik zurück.

24.10.2022 - 15:11 Uhr

Außerdem monieren die Verbraucherschützer, die DWS stelle in der genannten Werbung anhand verschiedener umwelt- und nachhaltigkeitsbezogener Kriterien Vorteile ihres Fonds gegenüber einer Anlage gemäß eines Referenzwerts dar – etwa, dass die Firmen im Fondsbestand angeblich 90 Prozent weniger Kohlenstoffdioxid (CO₂) ausstießen als die Unternehmen des Referenzwerts. Die Verbraucherzentrale hält diese Werbung für **irreführend, unter anderem weil die DWS weder für den Fonds noch für den Referenzwert nachvollziehbar darlege, wie sie die CO₂- Ausstoßwirkung berechne.**

Q: [DWS & Greenwashing: Verbraucherzentrale verklagt Deutsche-Bank-Fondstochter \(handelsblatt.com\)](#)

3) NACHHALTIGKEITSBEZOGENE AUSSAGEN SIND FÜR RELEVANTE STAKEHOLDER LEICHT ZUGÄNGLICH

(Negative) Beispiele:

- Nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen sollen **nicht durch irrelevante Informationen umhüllt** sein.
- Nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen auf Online Plattformen inkl. Internet-Portalen von VU und Vergleichsportalen sollen leicht zugänglich sein. Es soll vermieden werden, dass man nur über eine **unangemessen hohe Anzahl an Clicks** zu den relevanten Inhalten gelangt.
- Die **visuelle Aufbereitung der Website** soll kundenfreundlich sein.
- Wird ein ESG-Rating bei nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen verwendet, sollen die **Rating-Methoden** sowie der Grund erläutert werden, warum das Rating als relevant erachtet wird.
 - Diese Erläuterung muss nicht zwangsläufig direkt in die nachhaltigkeitsbezogene Aussage integriert sein, sie muss jedoch etwa auf der eigenen Produktseite über einen **Link** auf die Website des ESG-Rating-Anbieters zugänglich sein.



Q: Beispiel: ESG-Screening nach Cleanvest

4) NACHHALTIGKEITSBEZOGENE AUSSAGEN SIND **AKTUELL**, **WESENTLICHE ÄNDERUNGEN** WERDEN ZEITNAH OFFENGELEGT/BEGRÜNDET

(Negative) Beispiele:

- Produkthersteller sollen ihre Produkte **regelmäßig monitoren** und
 - überprüfen, inwieweit sie noch mit den Nachhaltigkeitszielen des Zielmarktes konsistent sind,
 - überprüfen, ob ihre Produkte an den definierten Zielmarkt vertrieben werden (Art 7 Abs 1 POD Deleg.-VO),
 - sicherstellen, dass das Monitoring proportional ist (je ambitionierter die Nachhaltigkeitseigenschaften des Produkts sind, desto häufiger und intensiver muss die Überprüfung sein),
 - Kriterien identifizieren, die das Nachhaltigkeitsprofil des Produkts wesentlich beeinflussen können und somit eine ad-hoc-Überprüfung auslösen sollen („trigger-based reviews“).
- Produkthersteller informiert Kunden, die ein Versicherungsanlageprodukt (IBIP) gekauft haben, nicht darüber, dass die Offenlegung für die zugrundeliegenden Anlageoptionen (MOP) **nicht mehr gemäß Art 9 SFDR**, sondern lediglich gemäß Art 8 SFDR erfolgt.



Die Brau Union darf künftig kein Produkt mehr mit „CO2-neutral gebraut“ (oder sinngleich) bewerben, wenn nicht deutlich darauf hingewiesen wird, dass nicht der gesamte Herstellungsprozess ab Ernte CO2-neutral erfolgt.

Q: LG Linz, 3 Cg 69/22k – 8;
Bild: VKI, Konsument 2023

AUSBLICK



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/825

6.3.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/825 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 28. Februar 2024

zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der **Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen**

Allgemeine Umweltaussagen (zB „umweltfreundlich“, „umweltschonend“, „grün“, „naturfreundlich“, „ökologisch“, „umweltgerecht“, „klimafreundlich“, „umweltverträglich“, „CO 2-freundlich“, „energieeffizient“, ...) sind **grds. verboten**, es sei denn

- 1) die **Spezifizierung der Umweltaussage ist auf demselben Medium** (zB auf derselben Online-Verkaufsoberfläche) klar und in hervorgehobener Weise angegeben,
- 2) eine **anerkannte hervorragende Umweltleistung kann nachgewiesen werden** durch
 - a) EU-Ecolabel
 - b) Äquivalentes Umweltzeichen EN ISO 14024 Typ I (Österr. Umweltzeichen für Nachhaltige Finanzprodukte?)
 - c) „Umwelthöchstleistungen für ein bestimmtes ökologisches Merkmal“ nach EU-Recht (zB Energieeffizienzklasse A)



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2023
COM(2023) 166 final

2023/0085 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen**)**



Klimawandel: Implikationen für die NatKat-Versicherung

KLIMAWANDEL

Implikationen für die
NatKat-Versicherung

FMA-Praxisdialog

1. Das Unternehmen
2. Klimakrise - die Welt erwärmt sich
3. Private Public Partnership in der Landwirtschaft
4. (Nicht-) Versicherbarkeit von Klimarisiken
5. Conclusio

Österreichische Hagelversicherung VVaG

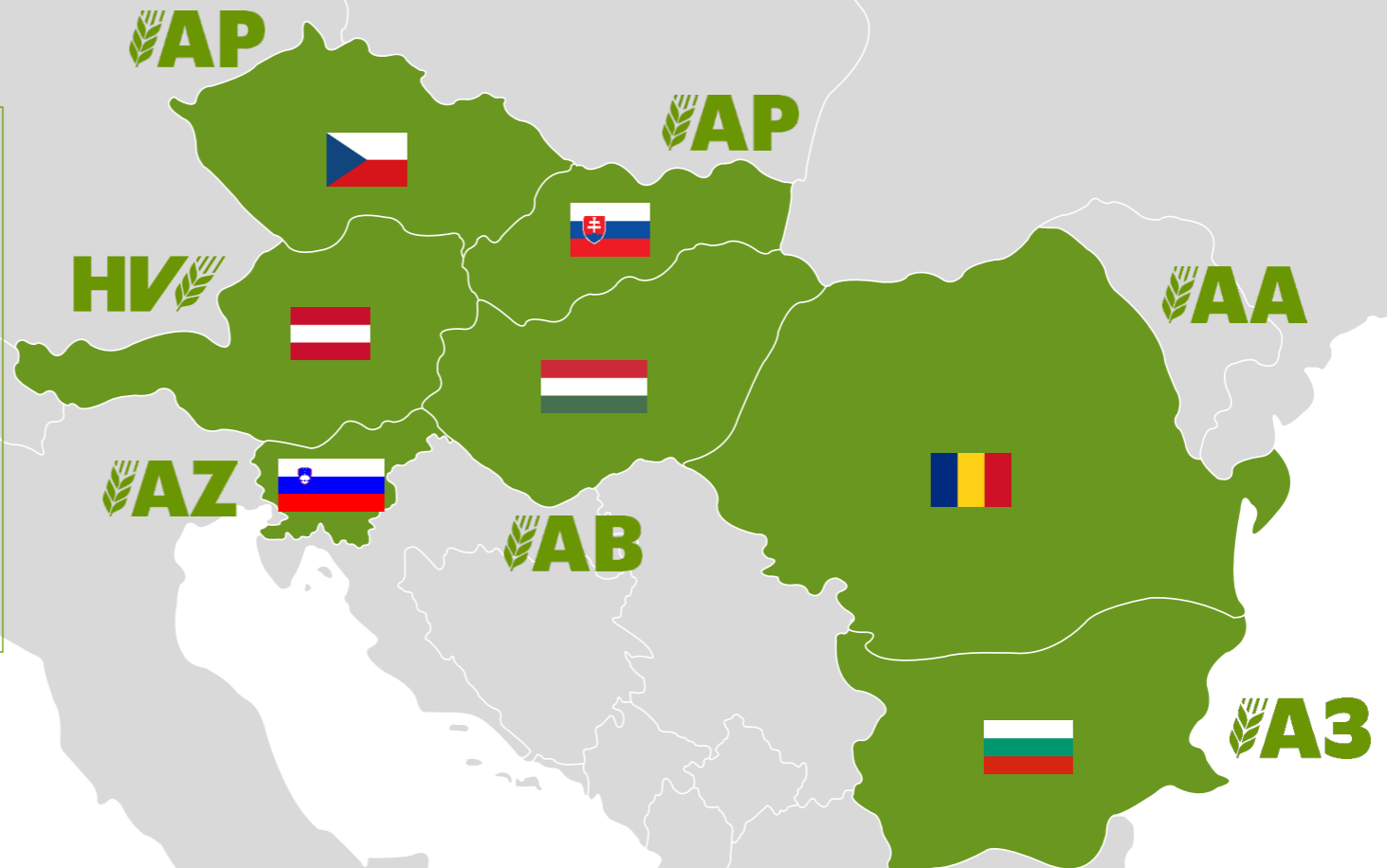
1946 gegründet aus der Versicherungswirtschaft als Spezialversicherer für die Landwirtschaft



Unsere Märkte

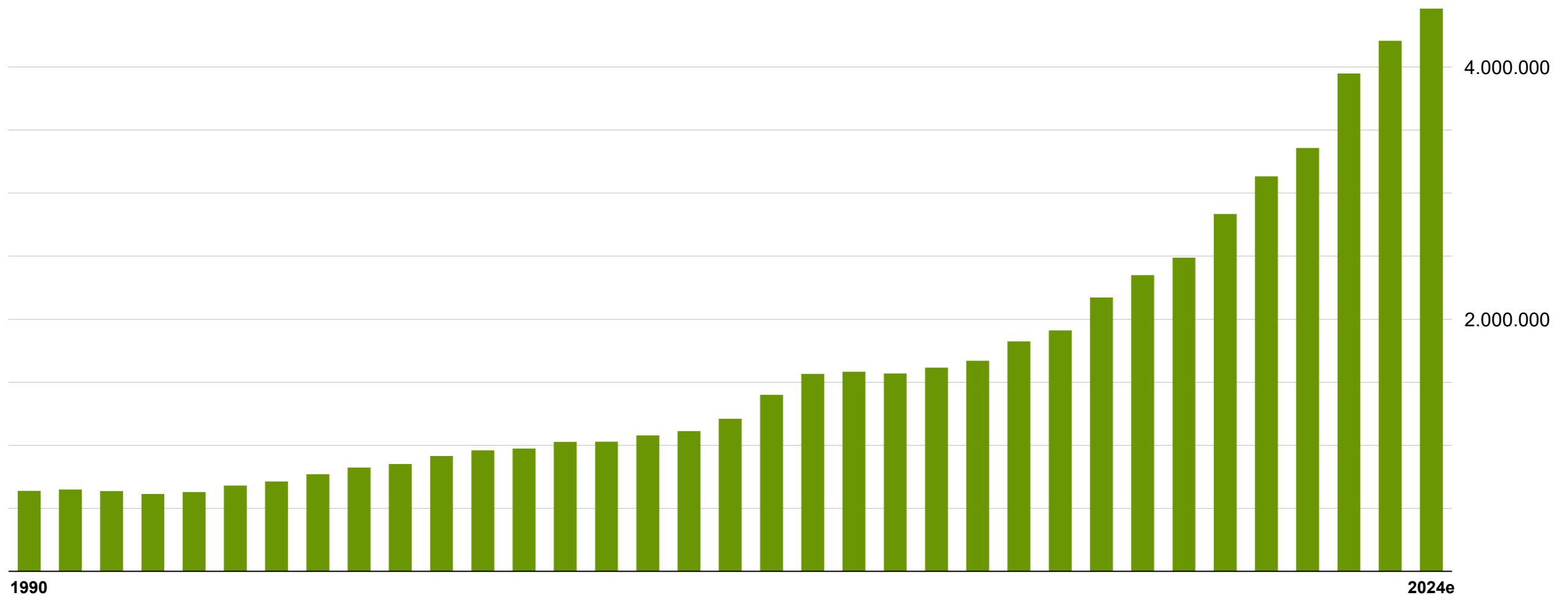
Geschäftsjahr 2024e

| | |
|---------------------------------------|--------|
| Prämie in Mio. EUR | 367,5 |
| Versicherte Fläche in Mio. ha | 4,5 |
| Ökonomisches Eigenkapital in Mio. EUR | 374,6 |
| SCR-Quote in % Q3 | 300 |
| Kunden | 69.961 |
| Mitarbeiter | 189 |
| Sachverständige | 553 |
| Vermittler | 5.998 |



Entwicklung versicherter Fläche in ha

Wachstum durch Auslandsmärkte & parametrische Versicherung Dürre



Umfassendste Produktpalette Europas

Mehr als ein Hagelversicherer und größter Tierversicherer Österreichs



ACKERBAU

Hagel

Frost
Dürre
Sturm
Überschwemmung
Fraßschäden
Verwehung
Verschlammung
Auswuchs
Schneedruck



OBSTBAU

Hagel

Frost
Dürre
Sturm
Schneedruck



WEINBAU

Hagel

Frost
Sturm



GARTENBAU

Hagel

Frost
Sturm
Überschwemmung
Starkregen
Überschwemmung
Verderb
Quarantäne
Schneedruck



GRÜNLAND

Hagel

Dürre
Überschwemmung
Hagel/Sturm Folie



TIERHALTUNG

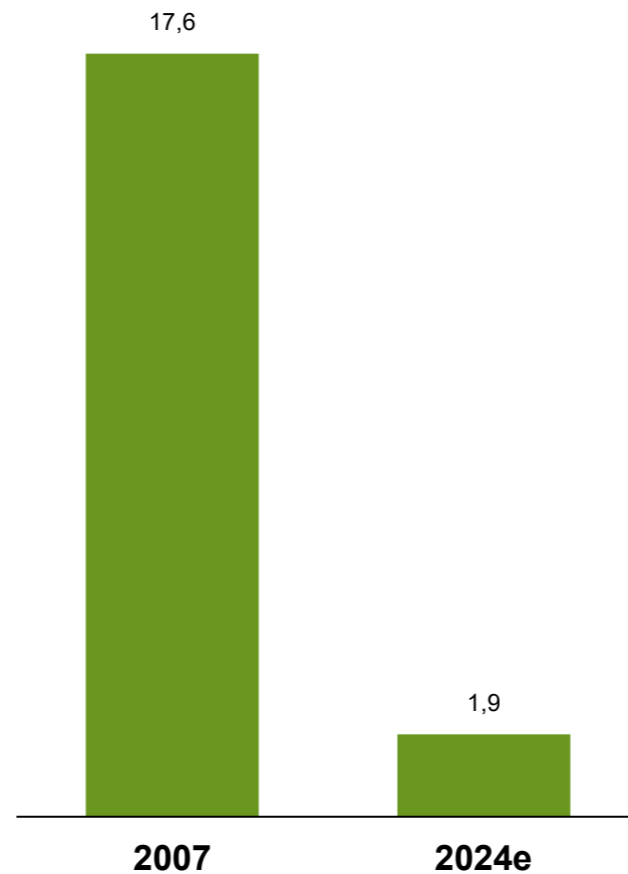
Tod
Totgeburt
Tierseuchen
Infektionskrankheiten
Nichtverwertbarkeit des Schlachtkörpers
Lüftungsausfall
Pferde: Operations- und Behandlungskosten

Rascheste & modernste Schadenserhebung Europas

2024e: 1,9 Tage Abrechnungsdauer Schaden/ seit 2017 unterstützen Satellitendaten bei der Schadenserhebung



Abrechnungsdauer Schaden in Tagen



553 Sachverständige bearbeiten pro Jahr rund 100.000 Schadensmeldungen

Klimakrise

– die Welt erwärmt sich

Klima versus Wetter

Begriffsdefinitionen

WETTER

der momentane Zustand
der Atmosphäre

KLIMA

das 30-jährige Wetter

KLIMA- WANDEL

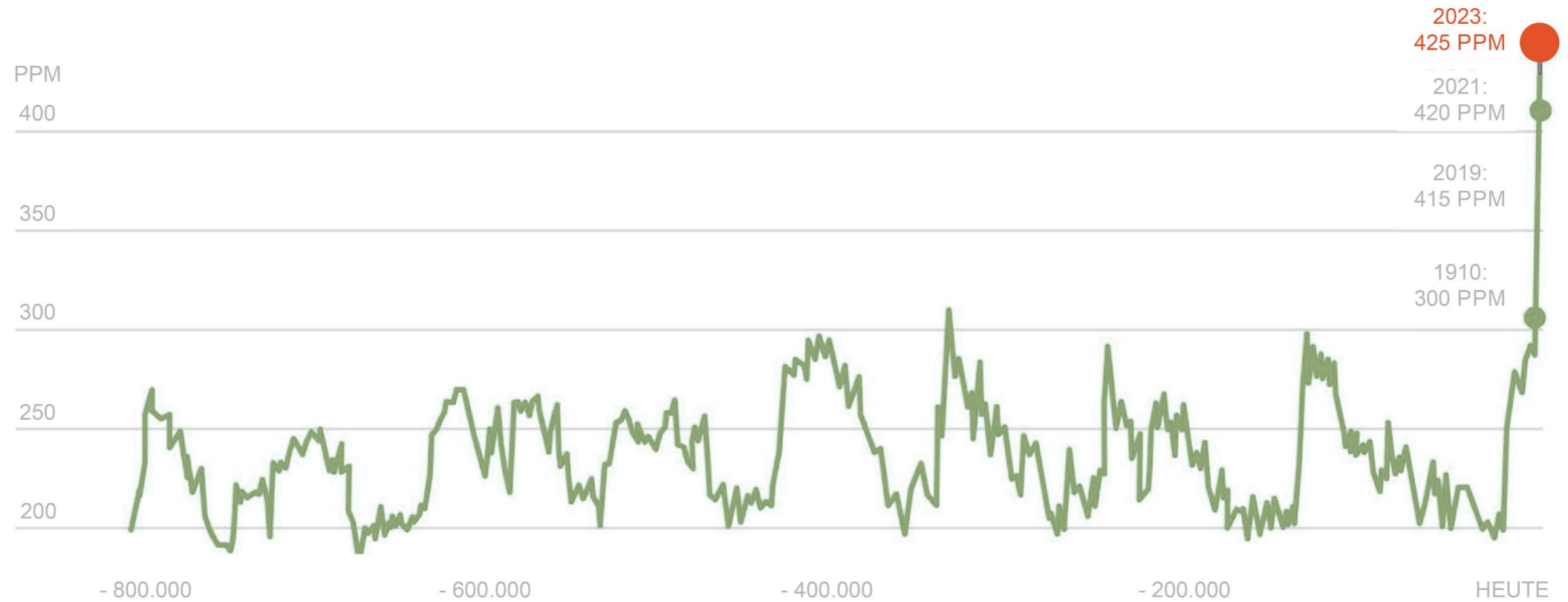
Änderung des Zustands
der Atmosphäre

NATUR- KATASTROPHE

der Schaden kann nicht
aus eigener Kraft besei-
tigt werden, es gibt
Todesopfer

2023: CO₂-Konzentration 425 ppm

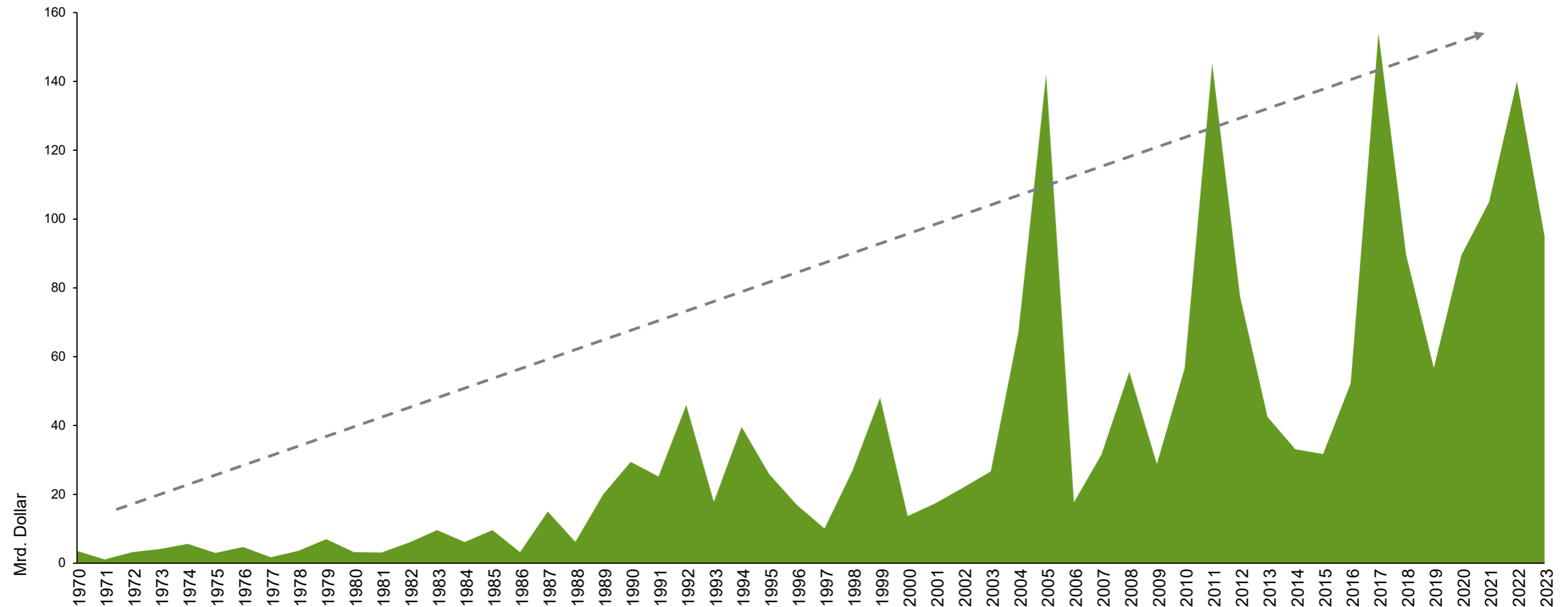
Veränderung unserer Atmosphäre: – 800.000 Jahre bis heute



**2023 und 2024e:
global und national wärmste
Jahre in der Messgeschichte**

Nat-Kat: Zunahme versicherter Schäden weltweit

Seit 1970 um Faktor 15 gestiegen



Das Pariser Abkommen 2015

- Beschränkung der Erderwärmung auf „**weit unter**“ **2 Grad Celsius**
- **Netto-Null Emissionen** von Treibhausgasen nach Mitte des 21. Jahrhunderts
- **Umsetzung mit Green Deal**

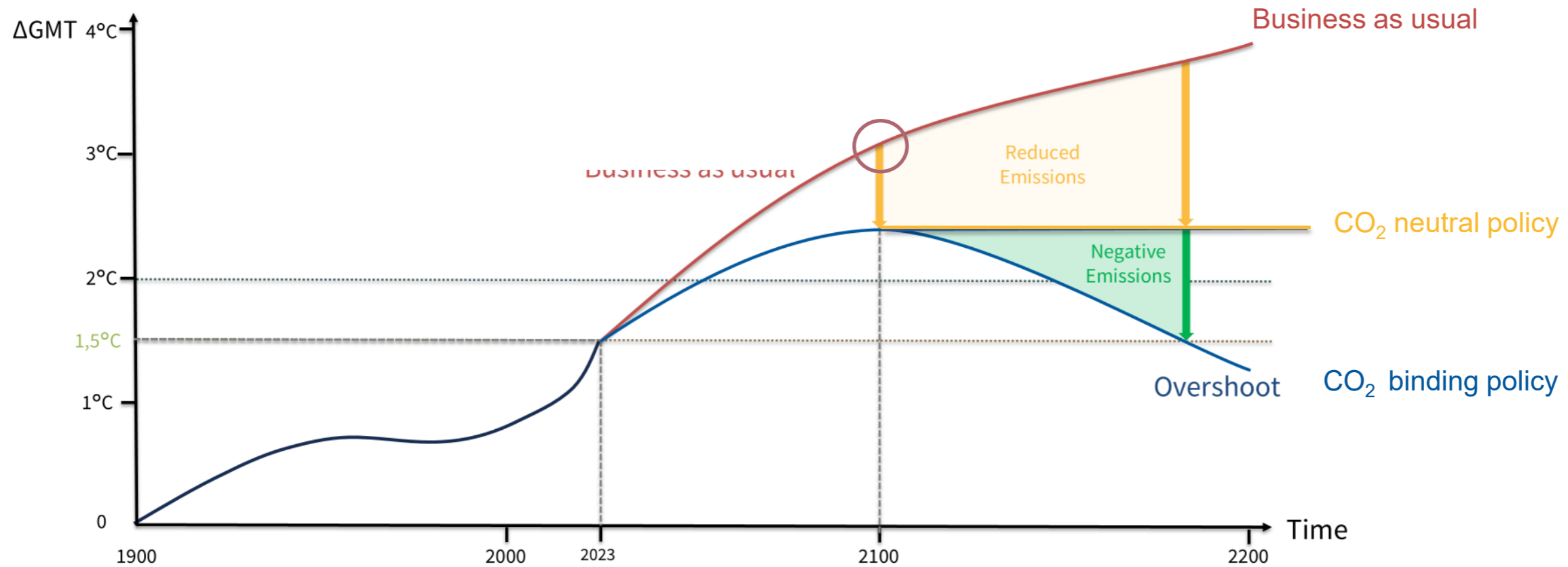
Univ.-Prof. Schellnhuber (GD IIASA): Maßnahmen für mehr Klimaschutz

PHOTOSYNTHESE ALS NATÜRLICHER GEGENPOL

- Bessere Nutzung der Photosynthese durch Schaffung und Erhalt von Naturraum
- Boden als H₂O- und CO₂-Speicher erhalten
- Energiesystem auf erneuerbare Energien, z.B. PV und Geothermie, umstellen
- Bauen mit Holz zur CO₂-Bindung



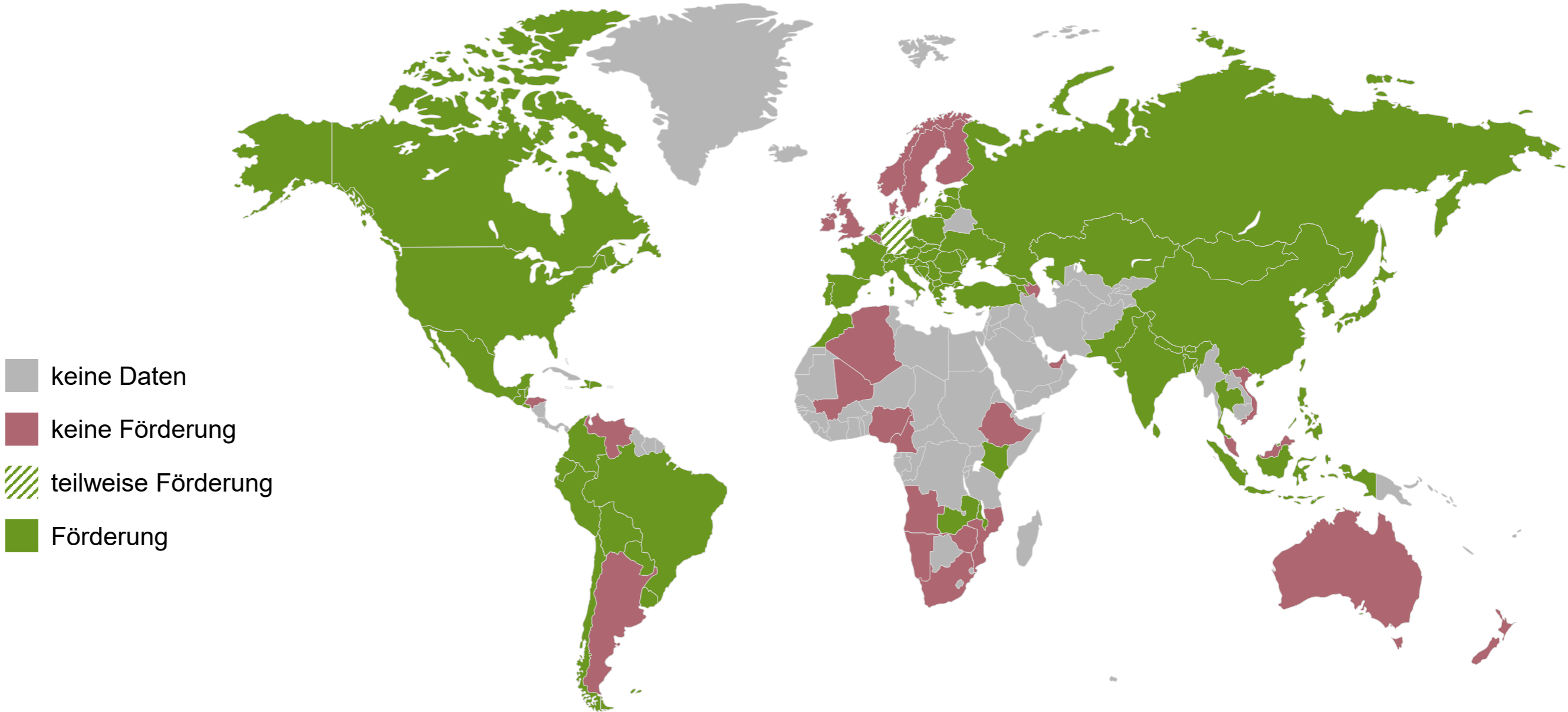
Univ.-Prof. Schellnhuber: Repair or Despair!



Schellnhuber & Köllner 2022 (unpublished)

**Risikomanagement in der
Landwirtschaft:
Private-Public-Partnership**

Weltweite Förderung von Ernteversicherungen



Agrarversicherung global 2007 - 2024

Trend in Richtung professionelles Risikomanagement und Prämienförderung für die Landwirte

| 2007 | Staat | Prämie gesamt (Mio. EUR) | Anteil Prämie weltweit | Prämien- förderung | 2024 | Staat | Prämie gesamt (Mio. EUR) | Anteil Prämie weltweit | Prämien- förderung |
|------------------------|---------------|--------------------------------|------------------------------|------------------------|---------------|-------------|--------------------------------|------------------------------|-----------------------|
| | USA | 7.600 | 56% | 45% | | China | 21.300 | 37% | 80% |
| Japan | 990 | 7% | 49% | USA | 18.500 | 32% | 65% | | |
| Kanada | 980 | 7% | 50% | Indien | 4.700 | 8% | 85% | | |
| Spanien | 700 | 5% | 72% | Kanada | 2.500 | 4% | 60% | | |
| China | 610 | 4% | 41% | Japan | 1.150 | 2% | 50% | | |
| Italien | 340 | 2% | 73% | Brasilien | 1.100 | 2% | 40% | | |
| Russland | 280 | 2% | 50% | Spanien | 1.050 | 2% | 40% | | |
| Frankreich | 220 | 2% | 61% | Frankreich | 850 | 1% | 70% | | |
| Mexiko | 130 | 1% | 44% | Italien | 800 | 1% | 70% | | |
| Südkorea | 80 | 1% | 37% | Südkorea | 700 | 1% | 80% | | |
| Top-10-Staaten | 11.930 | 87% | 48% | Top-10-Staaten | 52.650 | 90% | 72% | | |
| Prämie weltweit | 13.660 | 100% | 44% | Prämie weltweit | 58.200 | 100% | n.a. | | |

- Bereits rund 130 Staaten mit agrarischem Risikomanagement (2007: 64 Staaten)
- Agrarversicherungs-Prämie seit 2007 mehr als vervierfacht
- Ausweitung Prämienförderung (Top-10-Staaten Ø 72%, 2007: Ø 48%)

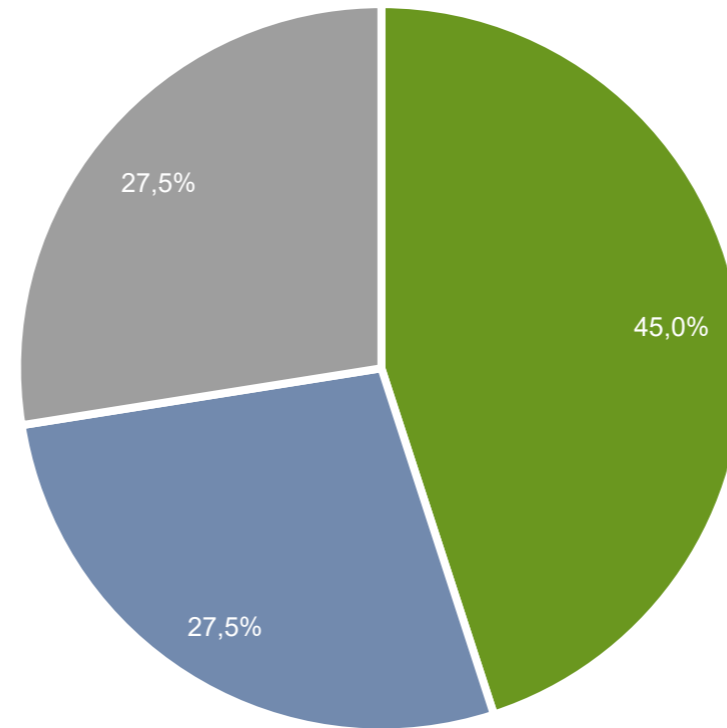
PPP-Modell für Landwirte in Österreich

im Hagelversicherungs-Förderungsgesetz verankert

HVFG

(Hagelversicherungs-Förderungsgesetz)

- **Prämienförderung 55%** (27,5% KAT-Fonds (Bund) und 27,5% Länder)
- **Keine Ad-hoc Zahlungen** für förderfähige Risiken (KatFG)

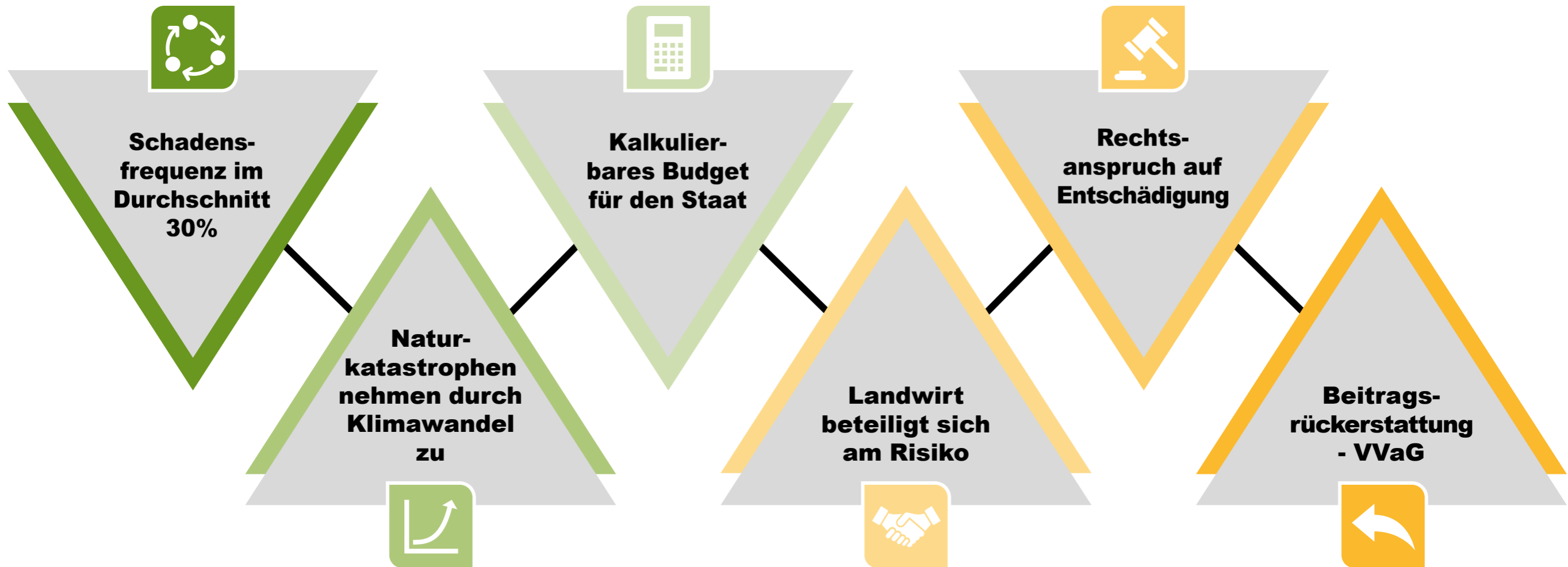


■ Landwirte ■ KAT-Fonds (Bund) ■ Länder

Versicherungsprämien der Landwirte werden für landwirtschaftliche Kulturen & Nutztiere gefördert

Warum braucht es ein PPP-Modell?

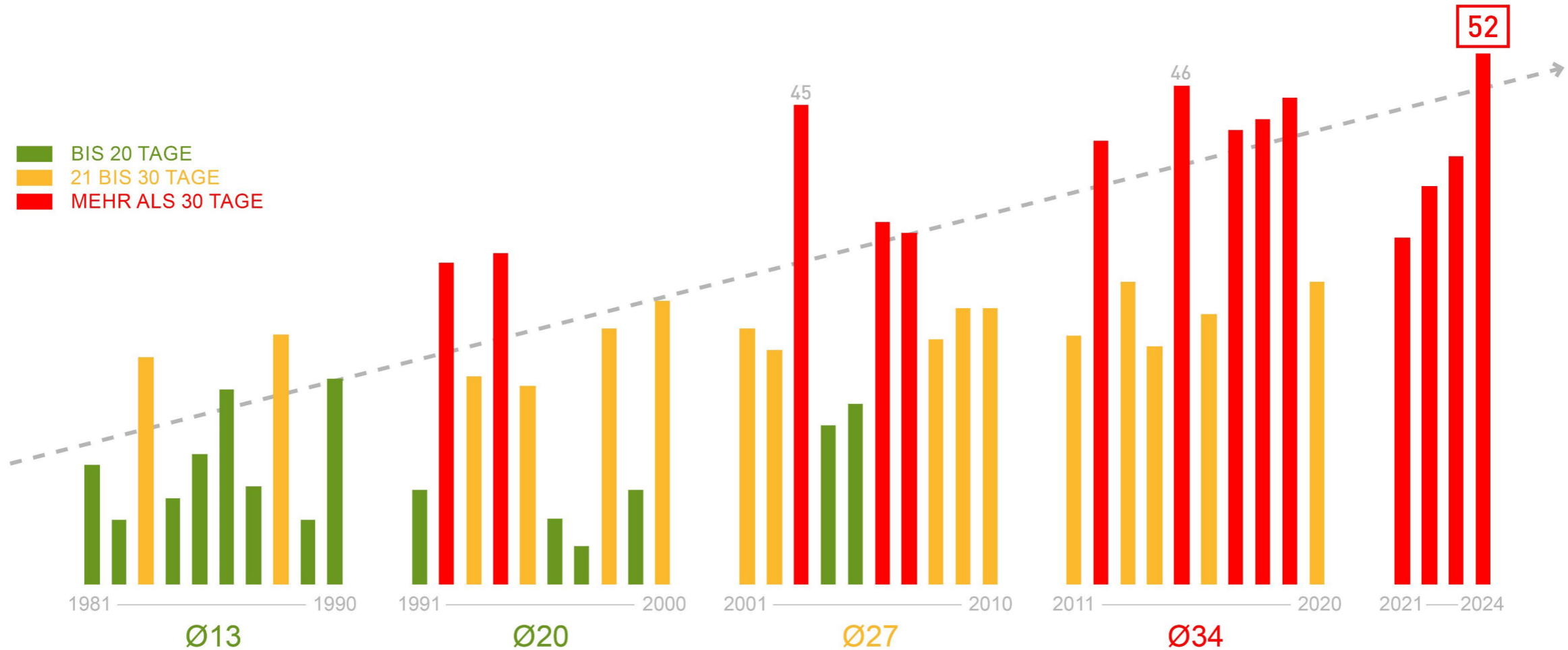
Ziel: Stabiler Agrarsektor für Ernährungssicherheit



**(Nicht-) Versicherbarkeit von
Klimakrisen –
heute und in Zukunft?**

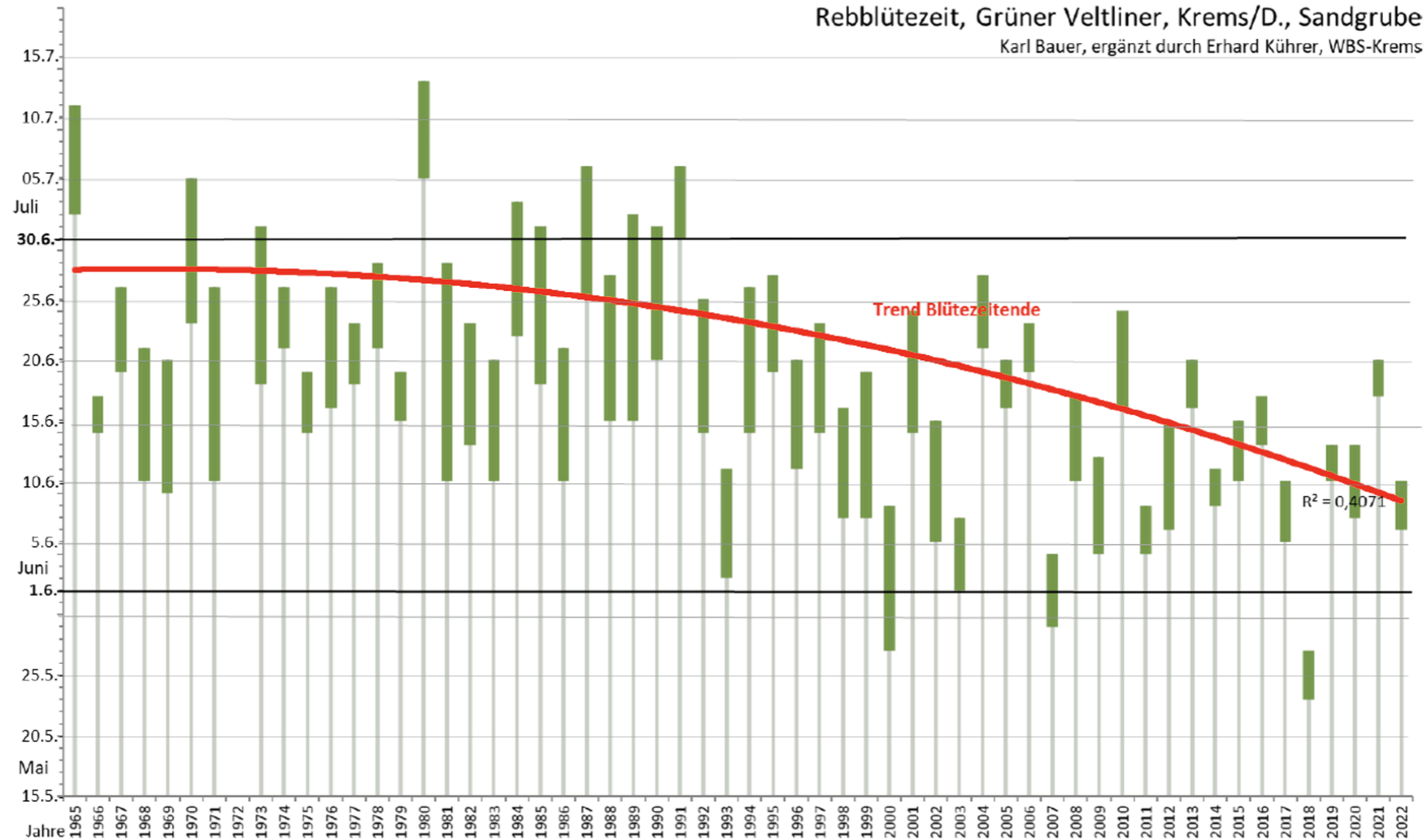
2024: Rekord an Hitzetagen in Österreich

Tage mit 30° C oder mehr, Wien



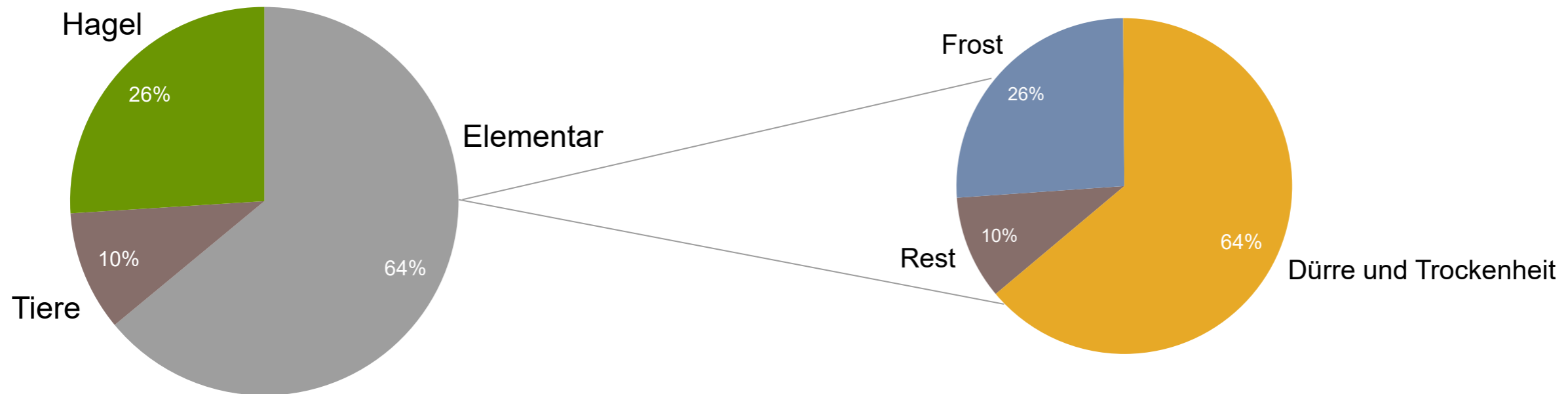
Vegetationszeitpunkt tendenziell früher

Beispiel Rebblüte



Unsere Hauptrisiken

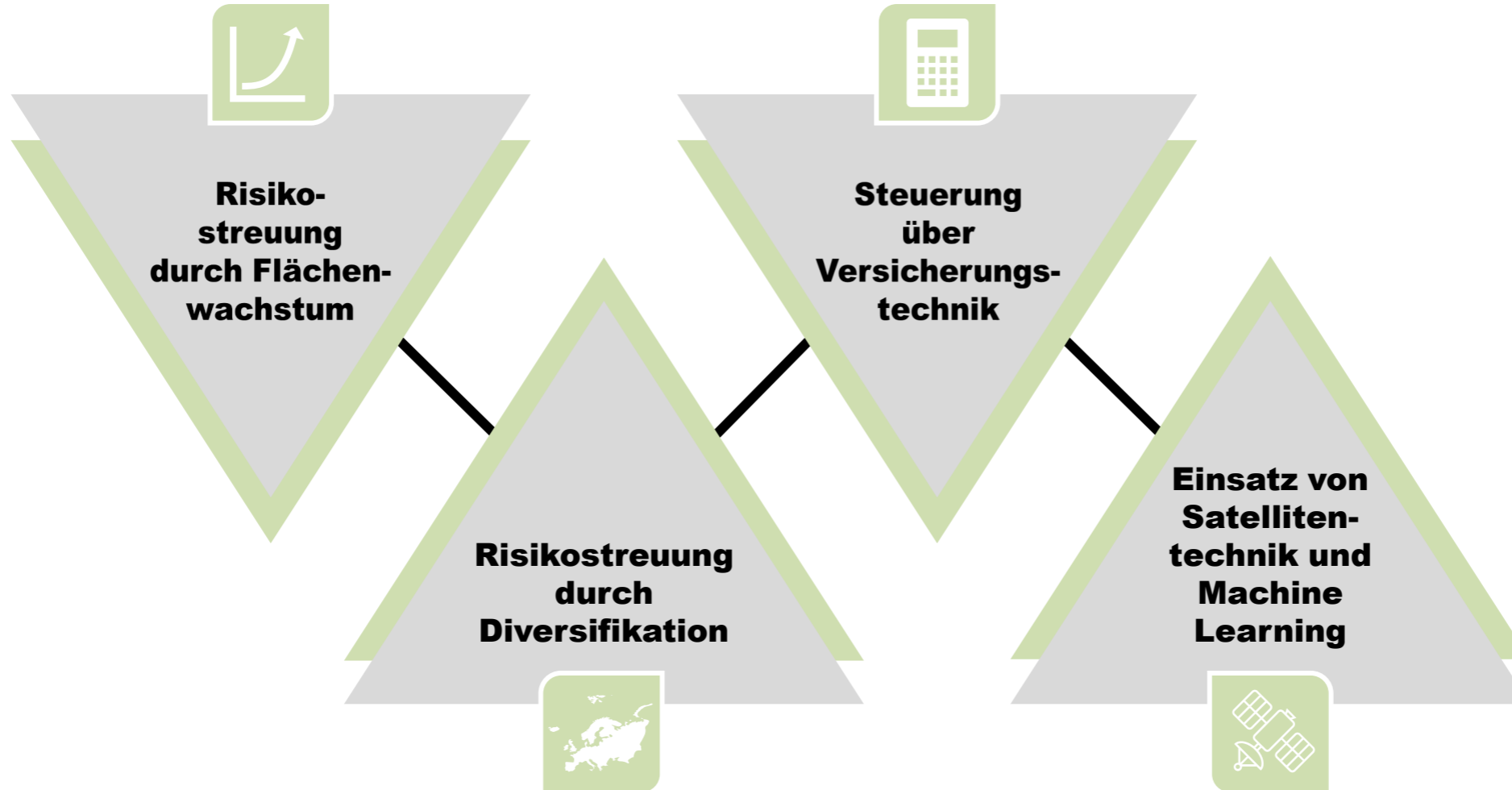
Anteil nach Entschädigung in den letzten 10 Jahren in Österreich



PML unserer 3 größten Risiken der Versicherungstechnik in AT 2024

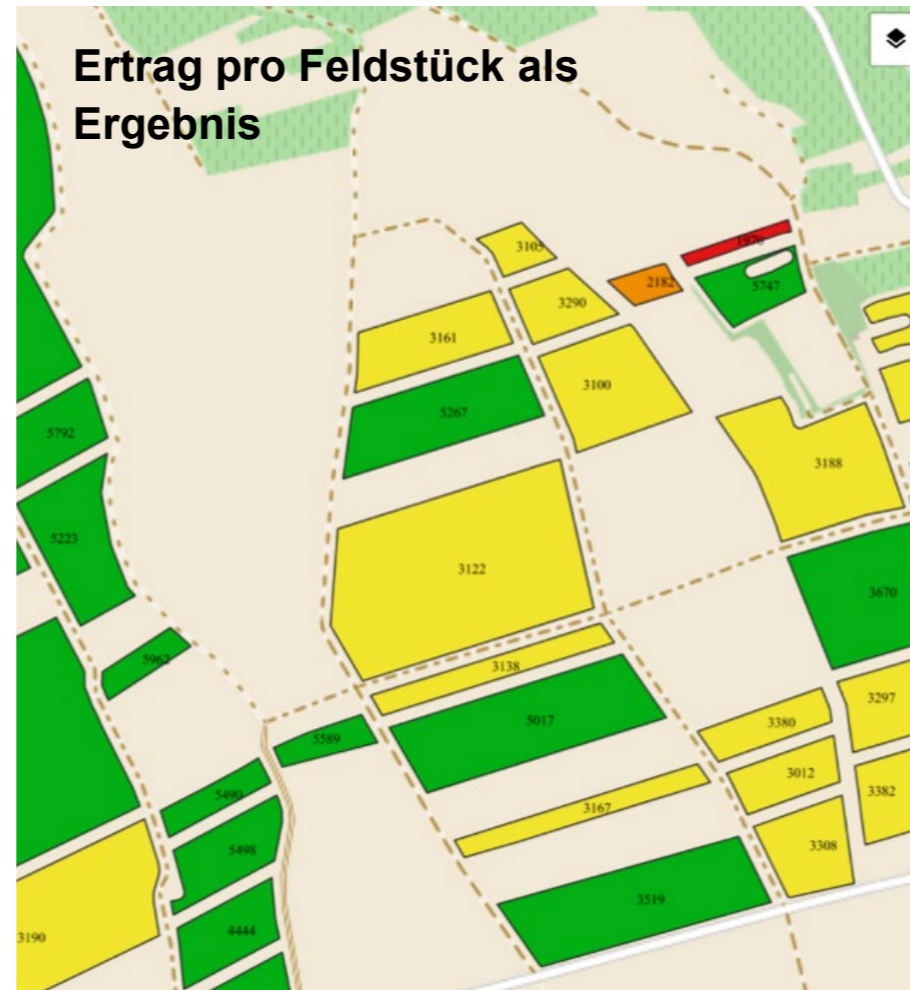
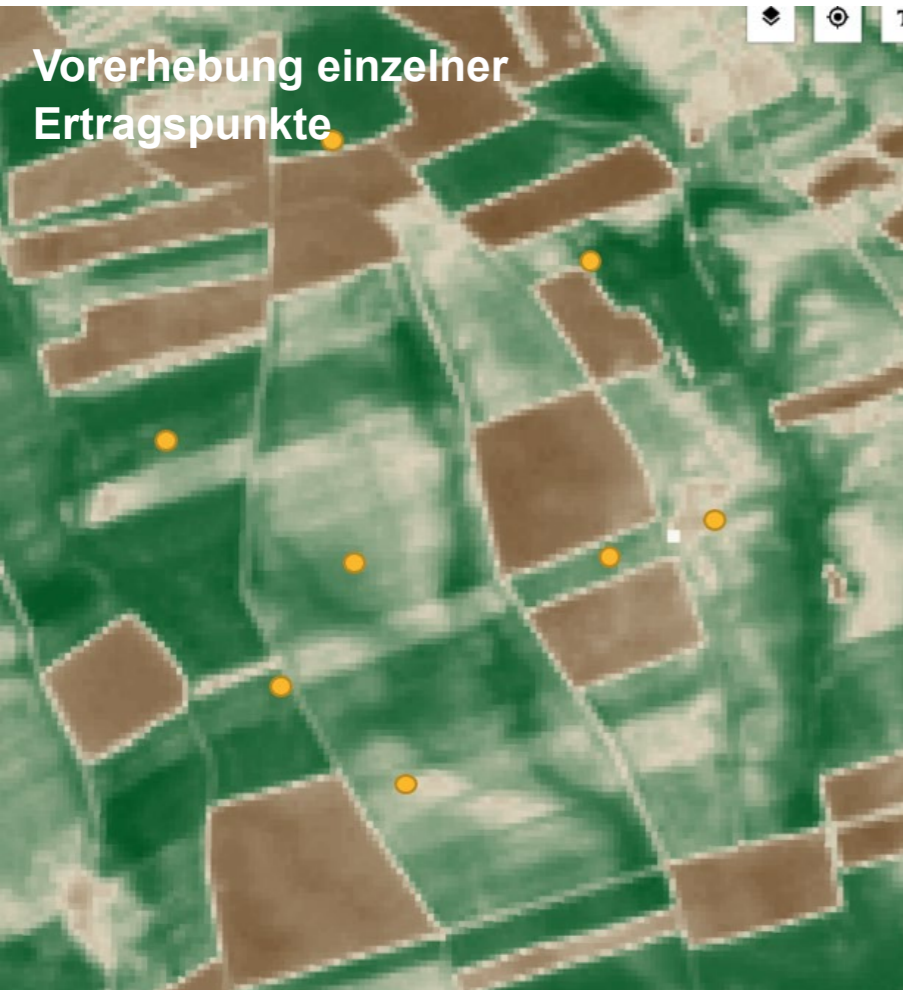
| | | | |
|-----------|--------------------------------------|-------------------------------|-------|
| Dürre | EUR 390 Mio. (148% der Jahresprämie) | – Eintrittswahrscheinlichkeit | 6,7% |
| Spätfrost | EUR 120 Mio. (47% der Jahresprämie) | – Eintrittswahrscheinlichkeit | 12,5% |
| Glashaus | EUR 118 Mio. (48% der Jahresprämie) | – Eintrittswahrscheinlichkeit | 1,0% |

Was sind unsere Antworten?



Dürre: Einsatz von Satellitentechnologie und Machine Learning

Schadensmodell durch NDVI-Daten und Machine Learning Verfahren



Was sind unsere weiteren Antworten?

Risikominderungsmaßnahmen- Hagelnetze



Schutz unserer Böden vor Verbauung

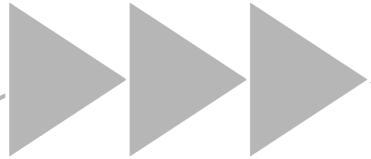


Versicherbarkeit kommt an Grenzen



**Conclusio:
Bleiben Naturkatastrophen
in der Landwirtschaft
versicherbar?**

JA: Was brauchen wir dazu?



1

**Weitere
Risikostreuung
durch Flächen-
ausweitung und
Diversifikation**

2

**Permanente
versicherungs-
technische
Anpassungen**

3

**Risiko-
minderungs-
maßnahmen**

4

**Private Public
Partnership für
eine hohe
Durch-
versicherung**

5

**Klares
Bekenntnis zu
mehr
Klimaschutz**

6

**„Neues Denken“
zum Erreichen
der
ESG-Ziele**

Was braucht es für ESG?



- Glaubwürdigkeit
- Proportionalität bei CSRD, EU-Taxonomie.....





**ÖSTERREICHISCHE
HAGELVERSICHERUNG**

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Österreichische Hagelversicherung VVaG
Lerchengasse 3 - 5, 1080 Wien, www.hagel.at

  hallovernunft

  hagelversicherung

Bilder © Österreichische Hagelversicherung



ESG im ORSA

RECHTLICHE VORGABEN

Änderung im Rahmen des SCR-Reviews:

■ Artikel 45a Solvency-II-Richtlinie sieht vor:

- ORSA Analyse der wesentlichen Klimawandel-Risiken
- Mindestens zwei langfristige Klimawandelszenarien: ein mehr und ein weniger als 2 Grad Temperaturanstieg-Szenario
- Analyse der Auswirkungen der vom Unternehmen festgelegten Klimawandelszenarien auf dessen Geschäftstätigkeit

■ Artikel 304a:

- Bewertung der aufsichtsrechtlichen Behandlung von ökologischen oder sozialen Zielen durch EIOPA
- Überprüfung Kalibrierung der Standardparameter des Nichtleben-Katastrophenrisikountermoduls durch EIOPA

■ Daneben sind weitere nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften zu erfüllen, z.B. aus

- der Taxonomie- und der Offenlegungsverordnung sowie
- der Corporate Sustainability Reporting Directive ([CSRD](#)) (ehemals Non-Financial Reporting Directive).

INHALT ÜBER KLIMA-RISIKEN IM ORSA

Inhalte, die im ORSA im Zusammenhang mit ESG (Environmental, Social, Governance) gemäß EIOPA vorhanden sein sollten:

- **Risikobewertung:** Eine gründliche Bewertung der ESG-Risiken, die sich auf die Solvabilität und das Risikoprofil des Unternehmens auswirken könnten.
- **Strategieintegration:** Die Integration von ESG-Kriterien in die Geschäfts- und Risikostrategie, um nachhaltige Entscheidungen zu fördern.
- **Stress-Tests:** Durchführung von Stress-Tests und Szenarioanalysen, um die Auswirkungen von ESG-bezogenen Ereignissen auf die Finanzlage zu verstehen.
- **Berichterstattung:** Transparente Berichterstattung über ESG-Risiken und -Praktiken, um Stakeholder über die Nachhaltigkeitsbemühungen des Unternehmens zu informieren

INHALT ÜBER KLIMA-RISIKEN IM ORSA

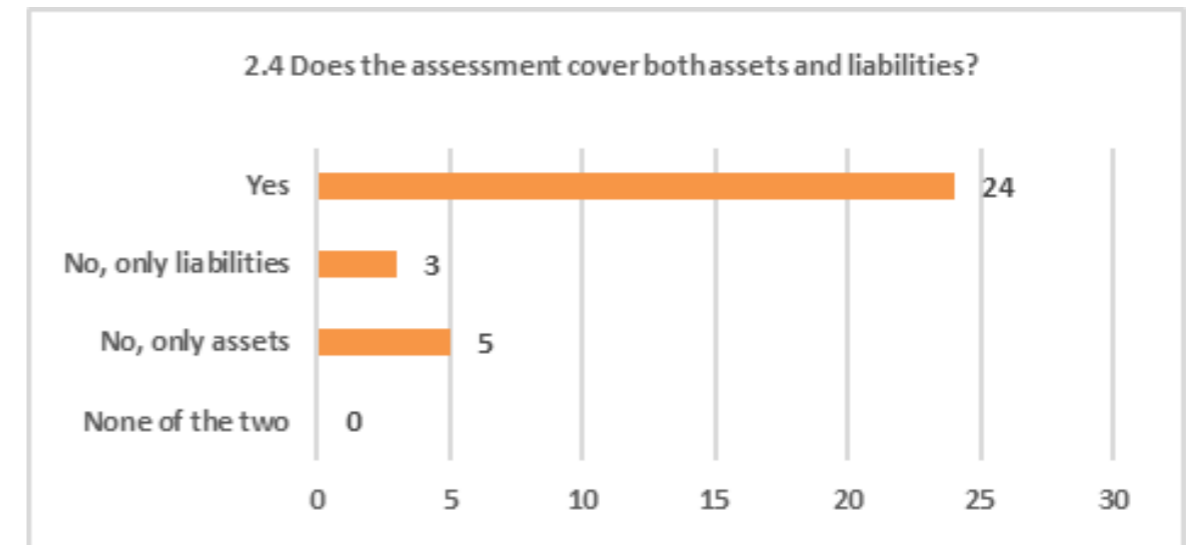
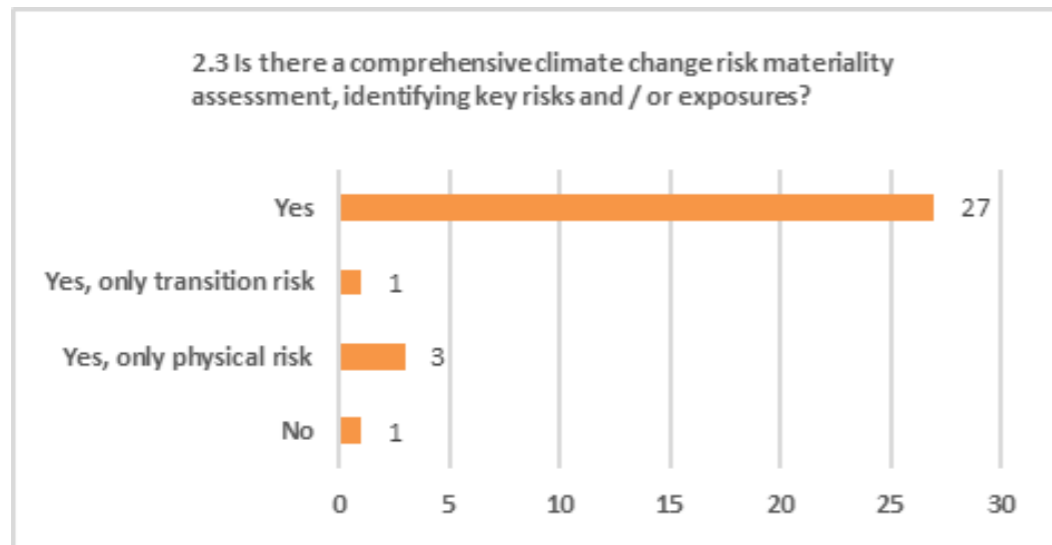
Die Art und der Umfang, wie Klimarisiken aktuell im ORSA behandelt werden, ist sehr heterogen.

Folgende grundsätzlich Punkte sind aufgefallen:

1. Unklare Annahmen und Herleitung, wie Klimaveränderungen konkret sich auf die Geschäftsentwicklung auswirken könnten.
2. Art, Umfang und Komplexität, der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen klimawandelbezogenen Risiken, sind oftmals nicht klar definiert bzw. nicht angegeben.
3. Angaben bzw. Verweise auf die konkret verwendeten Modelle und deren Parametrisierung fehlen oftmals.
4. Erkenntnisse aus den Klimaszenarien sind nicht erläutert.
5. Konkrete strategische Ausrichtungen und Managementmaßnahmen aus den Analysen fehlen oftmals

EIOPA-ERHEBUNG ZUR BEHANDLUNG VON KLIMARISIKEN IM ORSA

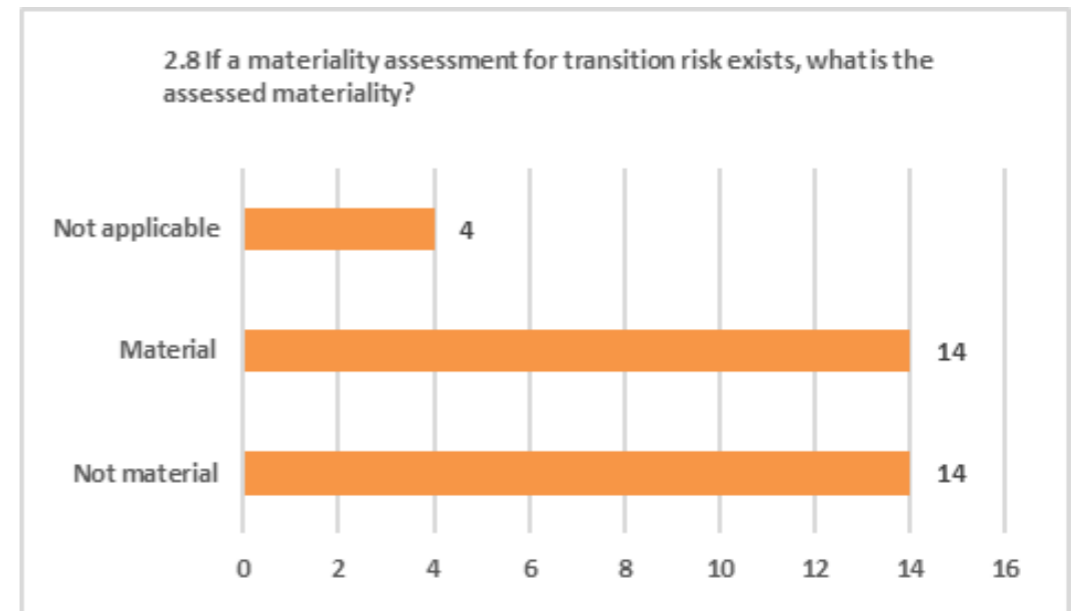
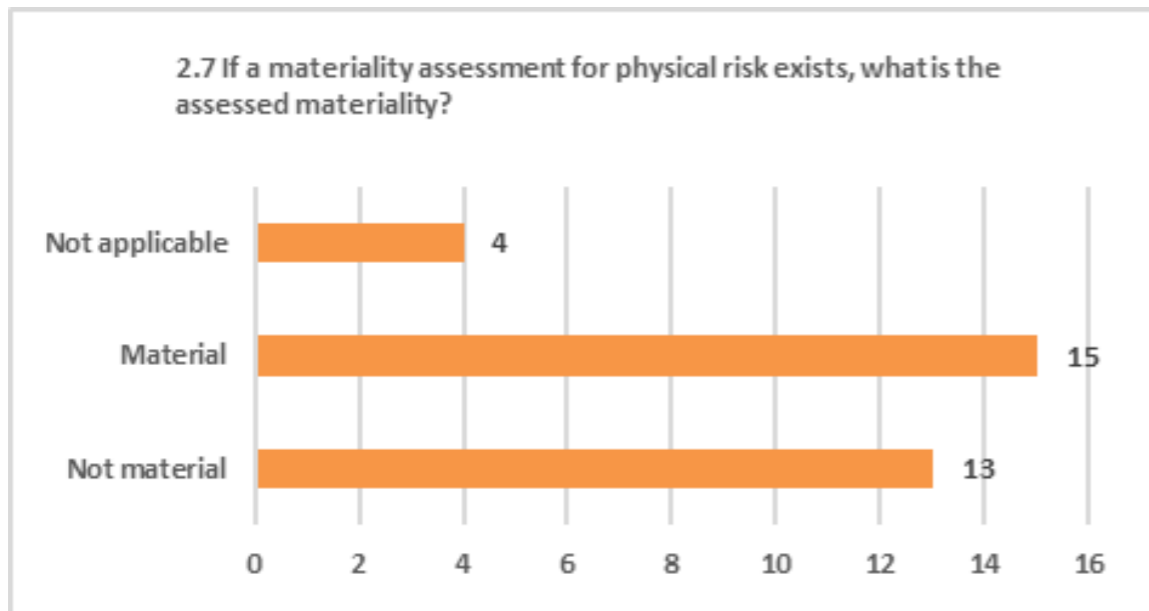
- EIOPA veröffentlichte 2021 eine “OPINION on the supervision of the use of climate change risk scenarios in ORSA” (EIOPA-BoS-21-127).
 - Inwieweit die Opinion bisher umgesetzt wurde, wurde 2024 anhand eines Fragebogens evaluiert.
 - **Alle ö Versicherungsunternehmen** gaben an, dass sie **im ORSA eine Risikobewertung des Klimawandels durchführen**.
- Gibt es eine umfassende **Materialitätsanalyse** der Risiken des Klimawandels, in der die wichtigsten Risiken identifiziert werden?
 - Deckt die Bewertung sowohl Aktiv- als auch Passivseite?



RÜCKMELDUNG FRAGEBOGEN

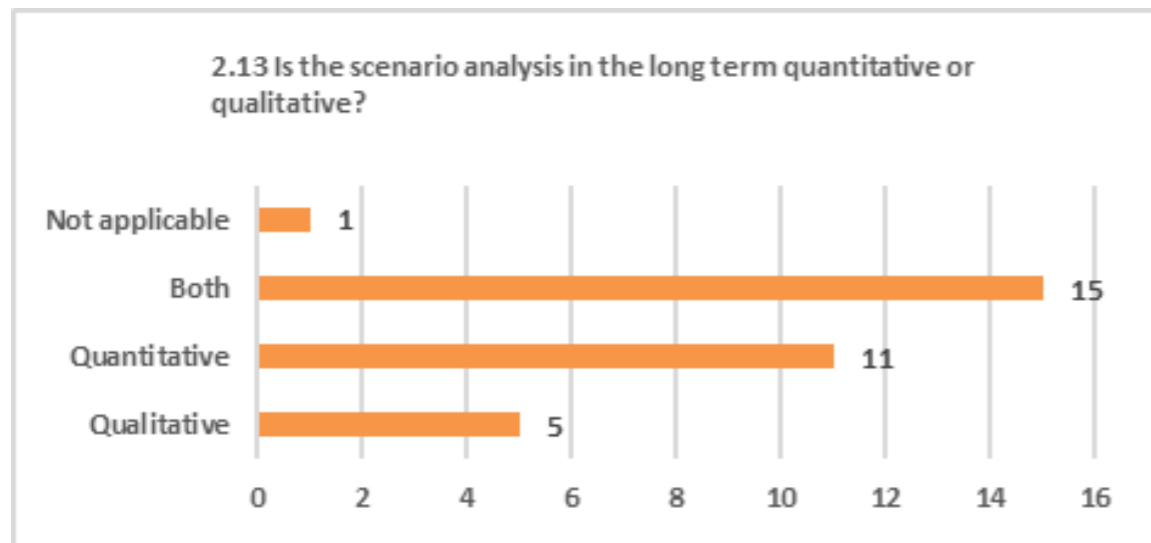
- 2.7 Falls eine Materialitätsbeurteilung für **physische Risiken** vorliegt, wie hoch ist die beurteilte Materialität?

- 2.8 Falls eine Materialitätsbeurteilung für **Übergangsrisiken** vorliegt, wie hoch ist die beurteilte Materialität?

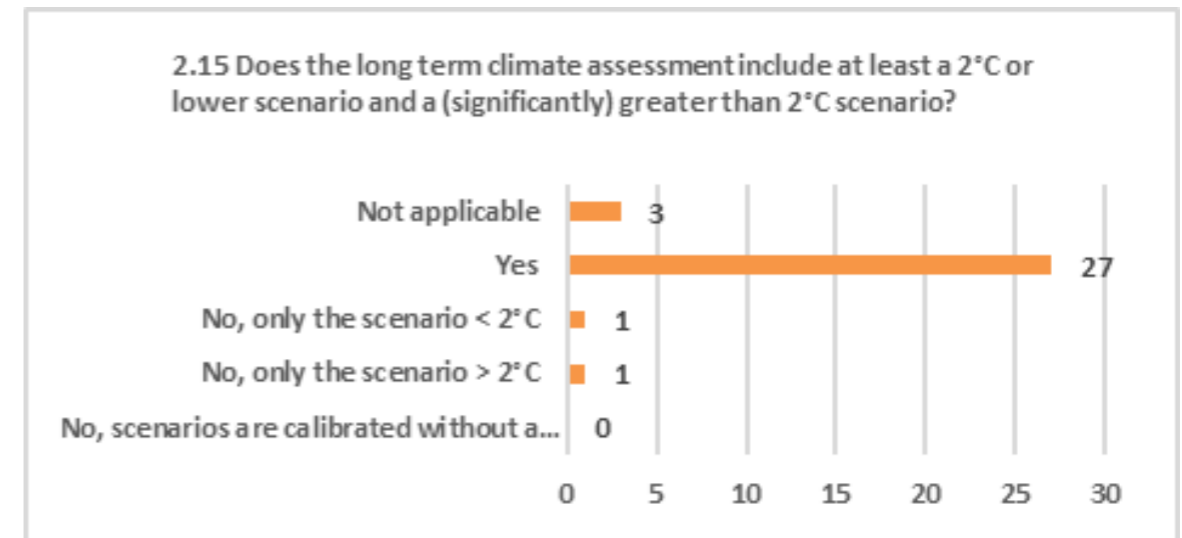


RÜCKMELDUNG FRAGEBOGEN

- 2.13 Ist die Szenarioanalyse über den langfristigen Zeitraum quantitativ oder qualitativ?

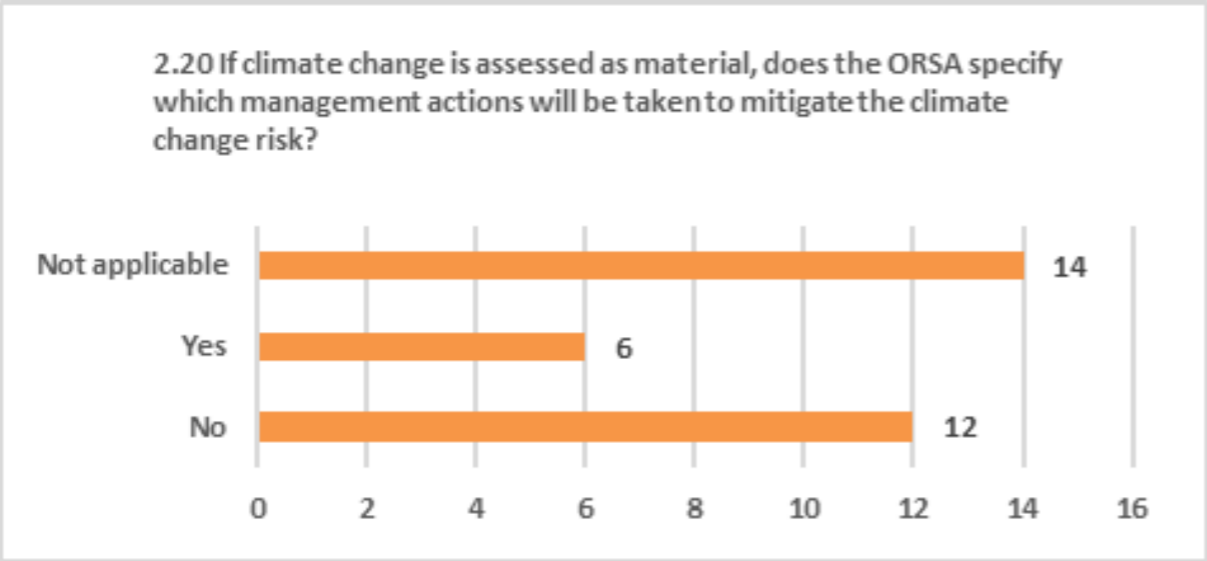


- 2.15. Umfasst die langfristige Klimaanalyse mindestens ein Szenario mit einer Erwärmung von 2 °C oder weniger und ein Szenario mit einer Erwärmung von (deutlich) mehr als 2 °C?



RÜCKMELDUNG FRAGEBOGEN

- 2.20 Wenn der Klimawandel als wesentlich eingestuft wird, gibt das ORSA an, welche Managementmaßnahmen ergriffen werden, um das Klimawandelrisiko zu mindern?



FRAGEBOGEN ZU BIODIVERSITÄT

- Auf der UN-Biodiversitätskonferenz von Kunming-Montreal (COP15) hatte sich die Staatengemeinschaft zum Schutz von Biodiversität und Ökosystemen bis 2050 und „Naturfinanzierungen“ verpflichtet.
- Die EIOPA empfiehlt in einem Arbeitspapier Investitionstätigkeiten mit dem Corporate Biodiversity Footprint (CBF) auf mögliche Verschlechterung der Biodiversität zu untersuchen.
- Die Auswirkungen auf die Biodiversität werden unter anderem in „Mean Species Abundance“ (MSA) ausgedrückt, sprich: die durchschnittliche, relative Häufigkeit einheimischer Arten in einem Ökosystem im Vergleich zu ihrer Häufigkeit in ungestörten Ökosystemen. Bei einem MSA-Wert von 100 % wäre die Biodiversität im betrachteten Ökosystem entsprechend der im ursprünglichen Natur-Zustand.
- **Risiken im Zusammenhang mit der Natur oder der biologischen Vielfalt werden aktuell von keinem österreichischen Versicherungsunternehmen im ORSA behandelt.**



Q:pixabay

Umsetzung der EU-Taxonomie und Dekarbonisierung im Gebäudesektor

FMA-Veranstaltung Sustainable Finance | 29.11.2024

Robert Lechner



Copyright / Fotografien:
Renate Schrattecker-Fischer

Leiter Österreichisches Ökologie-Institut (seit 2004), Geschäftsführer und Gesellschafter der pulswerk GmbH (2012), Beratungsunternehmen des Ökologie-Instituts

klimaaktiv Gebäude (seit 2005 Mitglied des Leitungsgremiums)

ÖGNB – Österreichische Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (bis 2022 - Vorsitz)

BauKarussell (Aufsichtsratsvorsitz), renowave (Aufsichtsrat)

Advisory Board Wissenschaft Klimarat Wien (2019 - 2024)

EU Taxonomie, EU CSRD / ESRS, EU SFDR, ESG Due Dilligence

 **BIG**

**Stadt
Wien** | Wiener Wohnen



Grundlagen: Anwendung,
Rechtsgutachten, Konformität
Implementierung in Unternehmen
Nachhaltigkeits-Reporting
Portfolio- und Asset-Bewertung
Nachweisführungen

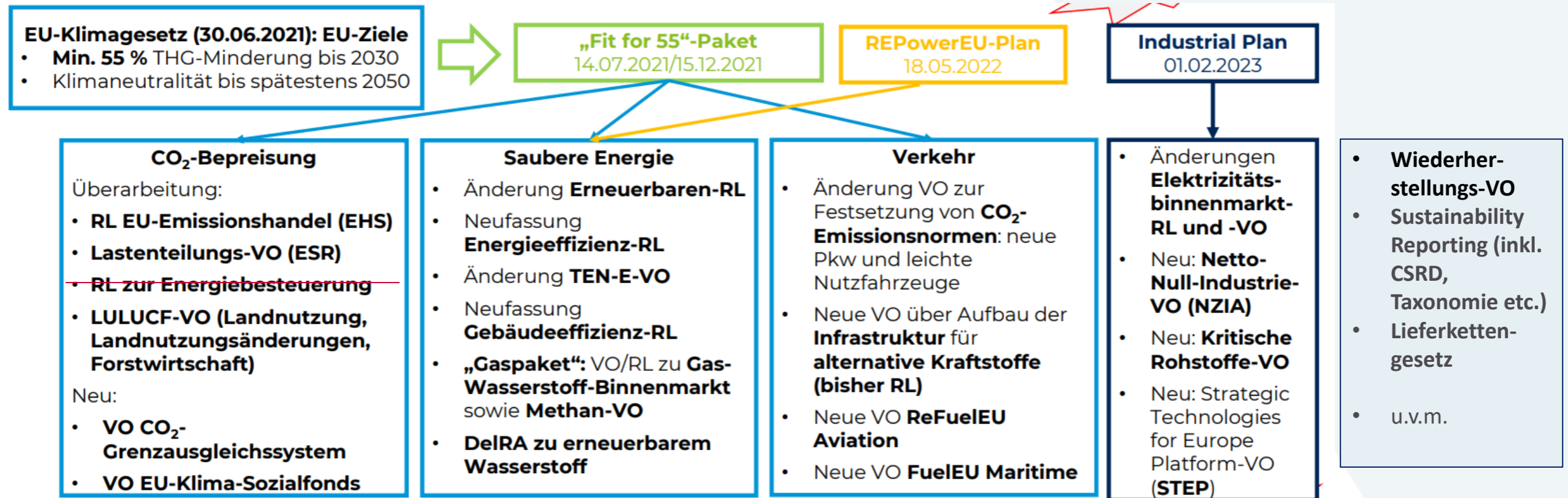


EU Green Deal: Ein nachhaltiges Europa



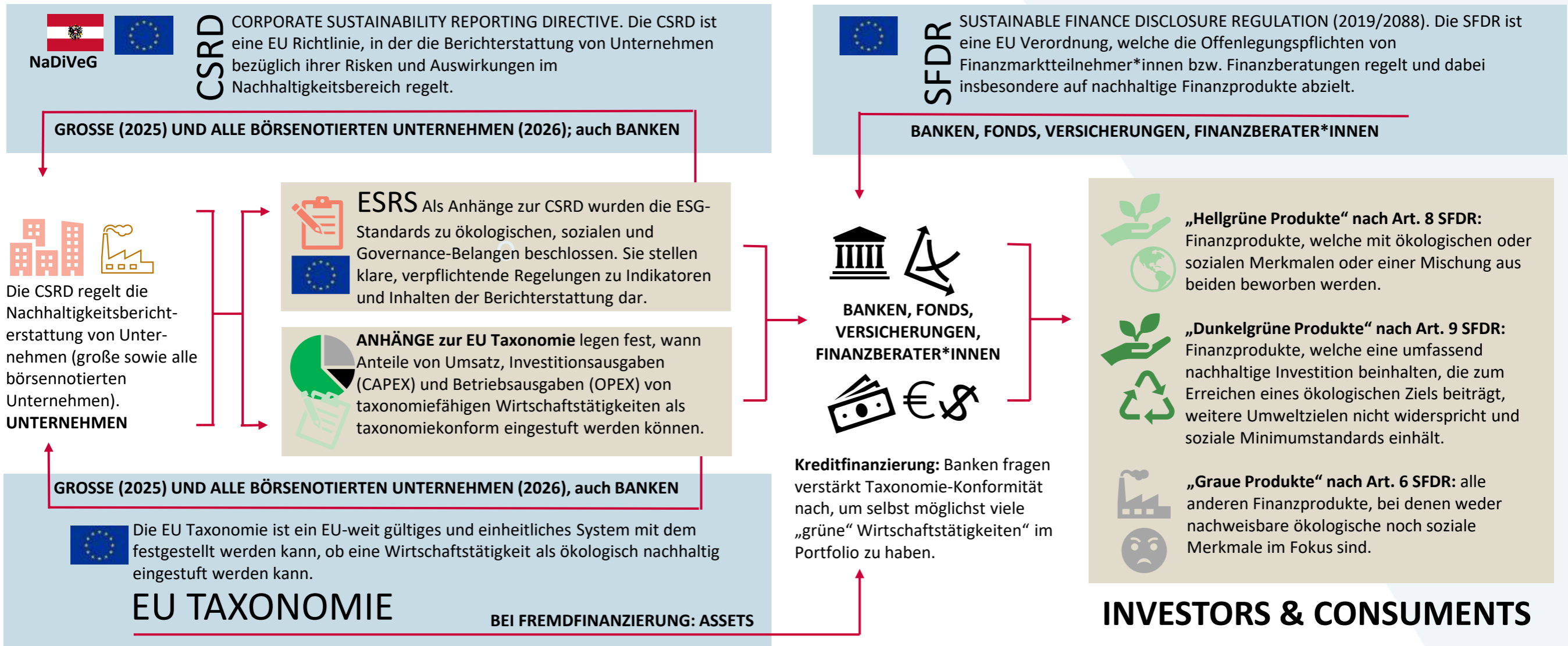
- Zahlreiche umgesetzte Rechtsakte in den letzten Jahren
- Energie, Umwelt, Klimaschutz
- Wirtschaft / Finanzmarkt
- Stabil auch in der aktuellen Legislaturperiode, da faktisch fast alles auf EU-Ebene implementiert ist; nun laufend ergänzt wird.

EU Green Deal: Umsetzungsstand Energie, Klima




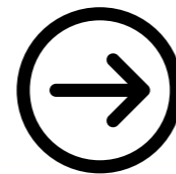
Kernstück Finanzmarkt, „Grünes Geld“, Nachhaltigkeitsreporting

Copyright Grafik: pulswerk GmbH 2023



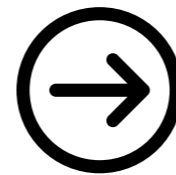
Zusammenfassend: SFDR, CSRD (ESG), Taxonomie in der Übersicht

 **OFFENLEGUNGS-VERORDNUNG.**
SFDR SUSTAINABLE FINANCE DISCLOSURE REGULATION (2019/2088). Für Banken, Fonds etc. relevant. Regelt insbesondere auch Kennzeichnungsbestimmungen für nachhaltige Finanzprodukte.





Banken, Fonds, Anlage-Produkte: Grau (nicht konform), Hellgrün (Berücksichtigung von Einzelaspekten), Dunkelgrün (Hohe Erfüllung, Taxonomie)

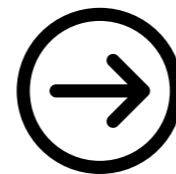
 **Nachhaltigkeitsreporting -Richtlinie.**
CSRD CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE. EU Richtlinie, in der die Berichtserstattungspflicht von Unternehmen im Nachhaltigkeitsbereich geregelt wird.




(Große) Unternehmen mit Berichtspflicht, gesamthaft für das Unternehmen / ESRS-Standards: Klare Vorgabe zur verpflichtenden Strukturierung, zum Prozessdesign und zu den inhaltlichen Berichtspflichten im Nachhaltigkeitsbericht (nicht-finanzielles Reporting)

 **ESRS** Als Anhänge zur CSRD wurden die ESG-Standards zu ökologischen, sozialen und Governance-Belangen beschlossen. Sie stellen klare, verpflichtende Regelungen zu Indikatoren und Inhalten der Berichterstattung dar.

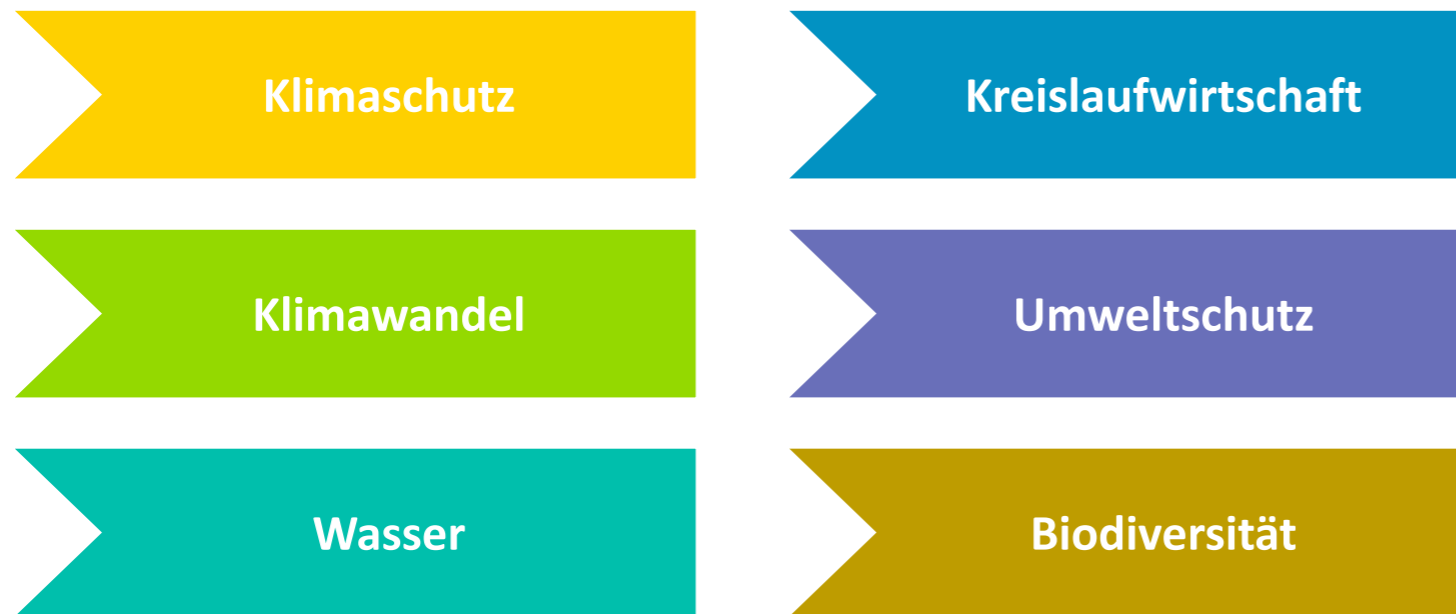
 **Taxonomie -Verordnung.**
Taxonomy Regulation. EU Verordnung, in der ein EU-weit gültiges System zur Bewertung von Wirtschaftstätigkeiten bezüglich ihres Beitrags zur Nachhaltigkeit definiert ist.



(Große) Unternehmen mit Berichtspflicht, objektspezifisch, Asset-spezifisch: Was ist Taxonomie-fähig, was davon Taxonomie-konform? Wesentlicher Beitrag und Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigung. Klare technische Anforderungen für jede Wirtschaftstätigkeit.

 **Anhänge zur Taxonomie** legen klare technische Vorgaben fest, wann eine Wirtschaftstätigkeit die Anforderungen an einen „wesentlichen Beitrag“ oder zur „Vermeidung wesentlicher Schäden“ erfüllt.

Das generelle Prinzip der EU Taxonomie mit ihren sechs Umweltzielen



„Taxonomie-konform“ sind somit Tätigkeiten, welche für ein Umweltziel die Anforderungen für den „wesentlichen Beitrag“ erfüllen und für die verbleibenden anderen Ziele zumindest die DNSH-Anforderungen einhalten.

1. Klärung: Ist die Wirtschaftstätigkeit „Taxonomie-fähig“?
2. Für jede Taxonomie-fähige wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens wird zumindest ein Ziel als „wesentlicher Beitrag“ ausgewählt.
3. Für die verbleibenden bis zu fünf anderen Ziele ist der Nachweis zur „Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) zu erbringen.
4. Die Nachweisanforderungen werden von der EU Kommission definiert und liegen in sogenannten „Anhängen zur Taxonomie-Regulierung“ vor.

Die sechs EU-Umweltziele: Was liegt für den Gebäudebereich vor?

| Umweltziel | EU-Definition "Wesentlicher Beitrag" | EU-Definition "Do not significant harm"? | Anmerkungen mit Bezug zu nationalen Nachweiswegen | |
|----------------------------|---|---|--|----------------------------|
| Klimaschutz | JA (seit Juni 2021) | JA | Empfohlener Hauptnachweisweg für Österreich | Umsatz, CAPEX, OPEX |
| Klimawandel | JA (seit Juni 2021) | JA | Bis zur Klärung offener Fragen nur bedingt anwendbar | !!! CAPEX, OPEX !!! |
| Wasser | Nicht relevant für Bauen | JA | Überschaubare DNSH-Anforderungen | Nicht möglich |
| Kreislaufwirtschaft | JA (seit Juni 2023) | JA | Bis zur Klärung offener Fragen nur bedingt anwendbar | !!! CAPEX, OPEX !!! |
| Umweltschutz | Nicht relevant für Bauen | JA | Gut etablierte Anforderungen, umfassende Nachweistiefe | Nicht möglich |
| Biodiversität | Nicht relevant für Bauen | JA | Klar definierte Anforderungen, teilweise "fordernd" | Nicht möglich |

Wie funktioniert die CSRD (mit ESRS), wo überschneidet sie sich mit der EU Taxonomie?

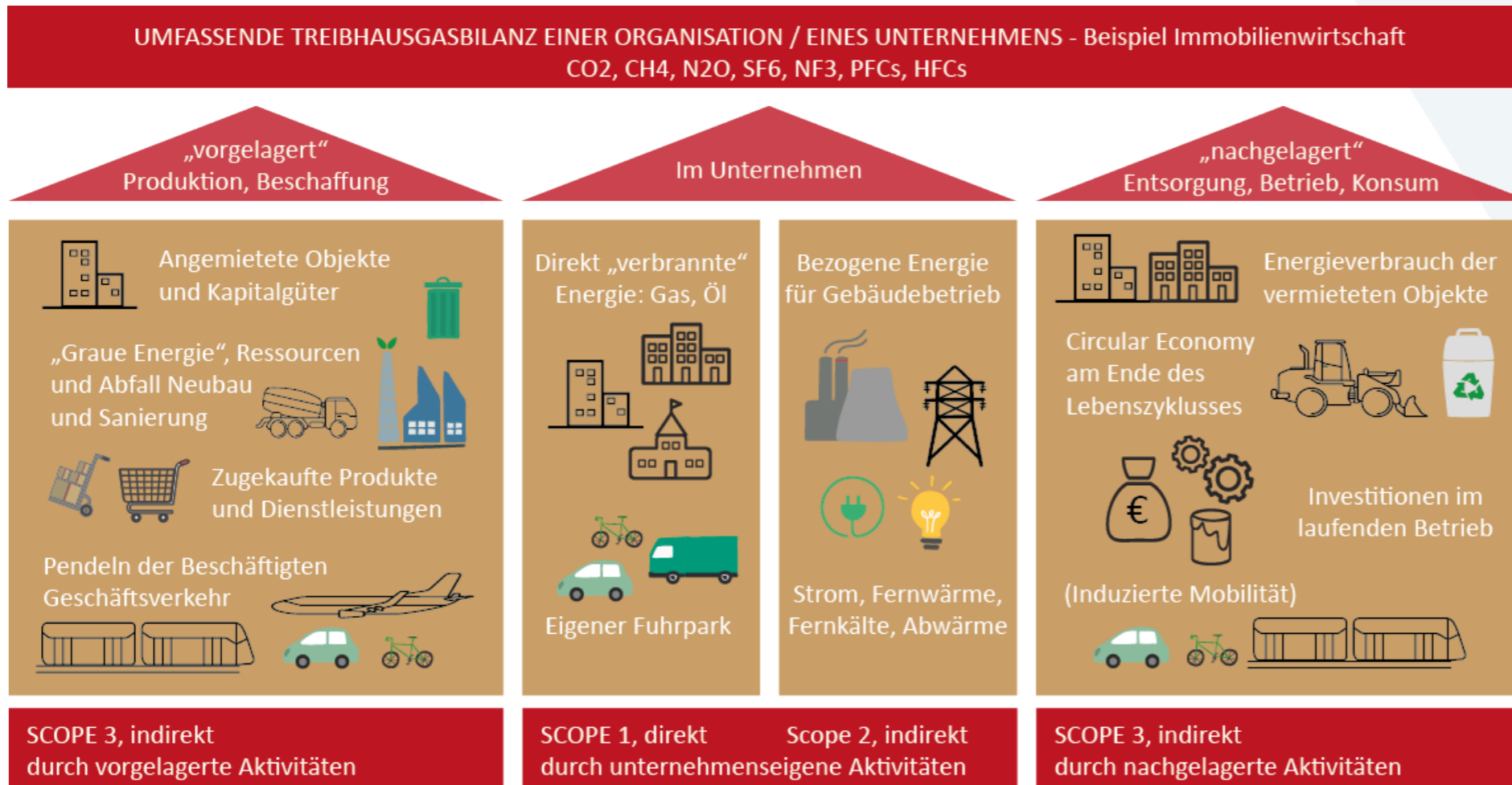
EU TAXONOMIE

| Querschnittsstandards | | |
|---|--|---|
| ESRS 1 Allgemeine Anforderungen – Vorgehensweise, Doppelte Wesentlichkeit | | |
| ESRS 2 Allgemeine Angaben, Pflichtstandard für alle Unternehmen = Risikoeinschätzung, Geschäftsmodell, Strategie, allgemeine Kennzahlen^^ | | |
| Umwelt | Soziales | Unternehmensführung |
| ESRS E1 Klimawandel | ESRS S1 Eigene Belegschaft | ESRS G1 Unternehmenspolitik, Compliance, Strategie, Verankerung |
| ESRS E2 Umweltverschmutzung | ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette | |
| ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen | ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften | |
| ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosystem | ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer | |
| ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft | | |

Weitere sektorspezifische Anforderungen sind in Ausarbeitung (2024).

1. Auf Basis einer „doppelten Wesentlichkeitsanalyse“ wird festgelegt, welche der zehn inhaltlichen Berichtsthemen tiefergehend zu behandeln sind.
2. ESRS 2 ist für alle Unternehmen verpflichtend.
3. Die weiteren in Abhängigkeit von der für das Unternehmen festgestellten Relevanz.
4. Eine THG-Bilanz mit Maßnahmen zur Reduktion ist für alle Unternehmen zu erwarten.

Umfassende Treibhausgasbilanz laut CSRD



In den neuen CSRD-Vorgaben ist für das Unternehmen eine umfassende Treibhausgasbilanz zu erstellen (Scope 1, 2, 3). Neben den direkt im Betrieb anfallenden Treibhausgasen sind auch die vor- und nachgelagerten Emissionen zu dokumentieren. Darauf basierend ist ein Reduktionsplan zu erstellen.

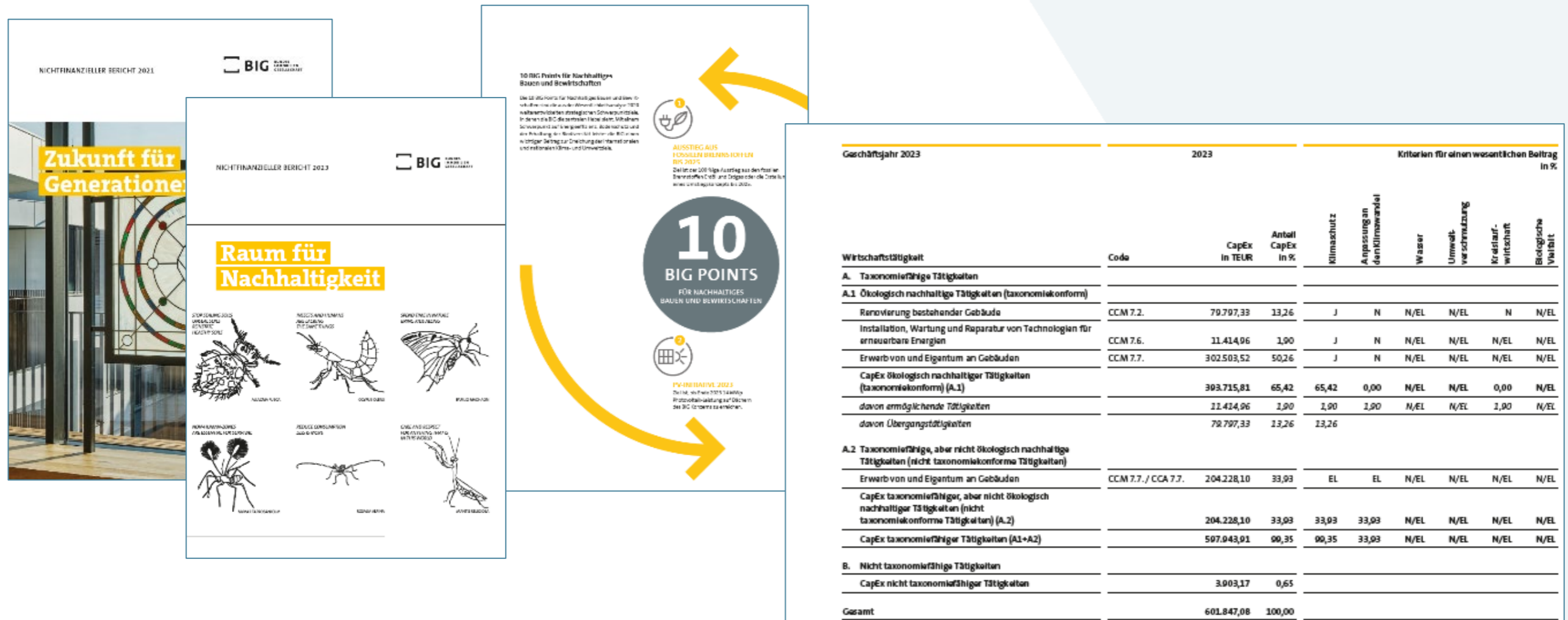
ZUSAMMENFASSENDE VERGLEICH CSRD UND TAXONOMIE

CSRD

TAXONOMIE

| | | |
|------------------------|---|---|
| Genereller Fokus | Unternehmensberichterstattung, Strategie, „nicht-finanzieller“ Bilanzteil | Identifikation „Grüne“ und „graue“ Umsätze und Investitionen (CAPEX, OPEX) |
| Inhalte, Berichtsfokus | Quantitative und qualitative Beschreibung von Wirkungen und Qualitäten auf Umwelt, Soziales, Unternehmensführung (ESG aus ESRS) | Objektspezifische / Asset-bezogene Dokumentation von Taxonomiefähigkeit, Taxonomiekonformität anhand klarer quantitativer Anforderungen |
| Periodizität | Jährliche Erstellung | Jährlich, und objektspezifisch auch anlassbezogen |
| Bei BIG implementiert? | Ja, vereinfachte Nachhaltigkeits-berichte seit 2017, CSRD-konform 2024 | Ja, seit Geschäftsjahr 2022; wird laufend angepasst (Abstimmung mit Wirtschaftsprüfer) |
| Aufwand | Mitunter umfassend | Prüfroutine für 7.1, 7.2 und 7.7 implementiert; Nachführung 7.4 bis 7.6 2024 |
| Wechselbezug | CSRD übernimmt Taxonomie-konformen Umsatz, CAPEX, OPEX | Zahlreiche Prüfindikatoren finden sich in den für CSRD relevanten ESRS-Standards E1, E2, E3, E4, E5 und reduzieren Aufwand für CSRD |

Beispiel BIG: NFI-Reporting



Lessons learned der letzten Jahre

Nackte Fakten: Taxonomiekennzahlen in ausgewählten Bau- und Immobilienunternehmen 2023

| | BIG | IMMOFINANZ GROUP | STRABAG | PORR |
|---------------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|-----------------|
| Umsatz Gesamt in Euro | € 1 422 347 270 | € 727 000 000 | € 17 666 540 000 | € 6 048 546 000 |
| Taxonomiefähiger Umsatz | 99,76% | 99,90% | 72,67% | 47,50% |
| Taxonomiekonformer Umsatz | 33,57% | 20,90% | 7,23% | 3,80% |
| CAPEX gesamt in Euro | € 601 847 080 | € 951 700 000 | € 708 570 000 | € 307 839 000 |
| Taxonomiefähiger CAPEX | 99,35% | 99,30% | 54,43% | 19,50% |
| Taxonomiekonformer CAPEX | 65,42% | 40,70% | 4,15% | 2,50% |
| Anmerkung | National | International | International, Mischkonzern | |
| Wesentlicher Beitrag | Klimaschutz | Klimaschutz | „Gemischt“ | |

Für wen ist die CSRD / Taxonomie im Gebäudesektor relevant?

- 1. Formal-rechtlich (aktuell):** „Große“ Unternehmen, die berichtspflichtig im Sinne des NaDiVeG sind („nichtfinanzieller Bericht“); >500 Beschäftigte, 40 Mio Umsatz, 20 Mio Bilanzsumme. Banken, Finanzinstitute, Versicherungen
- 2. Ab 2025:** alle großen Unternehmen (NFRD wird zu CSRD), die zumindest zwei von drei Anforderungen erfüllen: > 250 Beschäftigte, > 50 Mio Umsatz, > 25 Mio Bilanz
- 3. Ab 2026:** alle börsennotierten Unternehmen (auch KMU)
- 4. Indirekt (bereits jetzt): Taxonomie für** Bauvorhaben, die auf Finanzierung durch Unternehmen im Sinne von 1. angewiesen sind.
- 5. Absehbar:** Die Taxonomie ist das zentrale Entscheidungskriterium für „grünes Geld“, unabhängig von der Unternehmenseigenschaft. In der gesamthaften Unternehmensbeurteilung ergänzen CSRD und Taxonomie die jährliche Bilanz als Standard.

NADIVEG: Bleiben
Gemeinnützige
ausgenommen?

Übersicht: "Große und kleine" Maßnahmen 7.1 bis 7.7

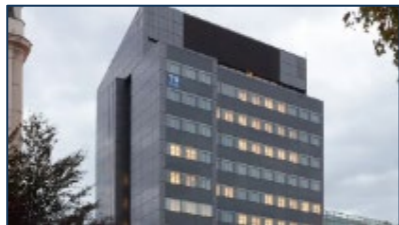
7.1 Neubau



7.2 Große Sanierung



7.7 Bestand



GANZE GEBÄUDE mit "grün oder grau"
Umsatz, CAPEX, OPEX
in grünen Gebäuden
FOKUS DER AUFBAUJAHRE

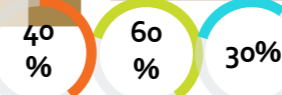
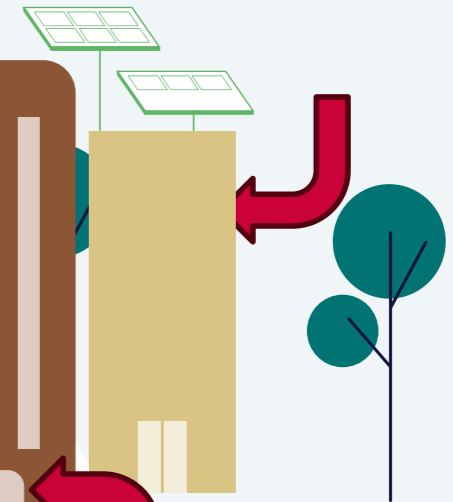
7.3 Kleine Sanierung



7.4 Ladeinfrastruktur



7.6 Erneuerbare Energie



7.5 MSR-Technik Gebäudeeffizienz

Renovierung, Instandhaltung, Wartung, Nachrüstung
CAPEX, OPEX (auch in "grauen Gebäuden") ... **"Potenzial"**

Die für den Gebäudesektor besonders relevanten Tätigkeiten

Untergruppen in der Wirtschaftstätigkeit Baugewerbe und Immobilien (Pkt. 7.)

- 1) **Neubau (Umsatz, CAPEX, OPEX)**
- 2) **Renovierung bestehender Gebäude (Umsatz, CAPEX, OPEX)**
- 3) Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten (CAPEX, OPEX)
- 4) Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (CAPEX, OPEX)
- 5) Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (CAPEX, OPEX)
- 6) Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien (CAPEX, OPEX)
- 7) **Erwerb von und Eigentum an Gebäuden (Umsatz, CAPEX, OPEX)**

Unmittelbar relevant für den Gebäudesektor sind 1) Neubau, 2) Renovierung und 7) Erwerb und Eigentum. Die Wirtschaftstätigkeiten 7.3, 7.4, 7.5 und 7.6 bestehen aus Einzelanforderungen für Instandhaltung, Wartung und Reparatur technischer Systeme, welche im Wesentlichen die Einhaltung nationaler Normen verlangen.

EXKURS: “Kleine Maßnahmen” gemäß 7.3 bis 7.6

- Wichtig: die Maßnahmen gemäß 7.3 bis 7.6 sind **immer** als „ermöglichende Maßnahmen“ als Taxonomie-konform darstellbar!
- CAPEX / OPEX können positiv in die Bilanz einbezogen werden
- In „grünen“ Gebäuden sind auch diese Investitionen „grün“. Aber auch in allen anderen Gebäuden, die aktuell noch nicht gesamthaft über eine Taxonomie-konforme Gesamtbewertung verfügen!

PRAXISERFAHRUNG

- I. **Sehr großes Immobilienportfolio: rund 2.000 Liegenschaften, rund 8.000 Objekte. Schwerpunkt Nichtwohngebäude fast jeder Art.**
- II. **Kleineres Immobilienportfolio: Rund 25 Liegenschaften mit ca. 50 Gebäuden darauf. Schwerpunkt Wohnbau.**
- III. **Immobilienfonds: Rund 35 Liegenschaften mit etwa 50 Objekten. Schwerpunkt Gesundheit.**
- IV. **2.000 Liegenschaften im sozialen Wohnbau.**

Gas oder nicht erneuerbare Fernwärme erfüllen **nicht die PEB-Anforderungen des Nationalen Plans / der Taxonomie.**

SCHLUSSFOLGERUNG

- I. Bestandsgebäude mit Gasversorgung oder mit Fernwärme auf ausschließlich nicht erneuerbarer Basis sind in den allermeisten Fällen nicht Taxonomie-konform. Sie müssen saniert werden.
- II. Bestandsgebäude mit erneuerbarer Versorgung, Wärmepumpe oder mit hocheffizienter Fernwärme mit Kraft-Wärme-Kopplung sind im Bereich PEB fast immer Taxonomie-konform. SANIERUNGSAHRPLAN zur Verbrauchsreduktion.

Die EU-Taxonomie wird als Finanzinstrument wesentlich dazu beitragen, dass der Gebäudesektor sukzessive klimaneutral wird.

DNSH: Klimawandelanpassung ... BAUSTELLE ?!?

Klimawandel

- **Hochwertiger Konformitätsnachweis gemäß EU Taxonomie „Anpassung an den Klimawandel“.**
- Gefordert sind schon in der Minimalvariante (DNSH): Risiko und Vulnerabilitätseinschätzungen für die **4 IPCC-Szenarien**, langfristige Perspektive (30 – 50 Jahre); zumindest IPCC 8.5 muss zusätzlich zum aktuellen Klima berücksichtigt werden
- Immer mehr private Anbieter:innen können derzeit für **drei der vier geforderten Szenarien** Risikoeinschätzungen liefern (u.a. abgeleitet aus der Versicherungswirtschaft; anderer Schwerpunkt: Hitze / Windrisiko).
- **Problem:** Risiko muss letztendlich GEBÄUDESPEZIFISCH beurteilt werden, ggf. sind Maßnahmen zur Risikominimierung zu benennen und sukzessive umzusetzen.

| | Temperatur | Wind | Wasser | Feststoffe |
|-----------|--|---|--|--|
| Chronisch | Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser) Im Bereich Luft besonders relevant in AT; im Bereich Süßwasser indirekt relevant in AT | Änderung der Windverhältnisse Besonders relevant in AT | Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis) Besonders relevant in AT | Küstenerosion Nicht relevant in AT |
| | Hitzestress Besonders relevant in urbanen Zonen in AT | | Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie Besonders relevant in AT | Bodendegradierung Indirekt relevant in AT |
| | Temperaturvariabilität Besonders relevant in AT | | Versauerung der Ozeane Nicht relevant in AT | Bodenerosion Indirekt relevant in AT |
| | Abtauen von Permafrost Relevant in alpinen Regionen in AT | | Salzwasserintrusion Nicht relevant in AT | Solifluktion Relevant in alpinen Regionen in AT |
| | | | Anstieg des Meeresspiegels Nicht relevant in AT | |
| | | | Wasserknappheit Indirekt relevant in AT | |
| Akut | Hitzewelle | Zyklon, Hurrikan, Taifun | Dürre | Lawine |
| | Kältewelle/Frost | Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme) | Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis) | Erdrutsch |
| | Wald- und Flächenbrände | Tornado | Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser) | Bodenabsenkung |

Beispiel aus Wien – Ersteinstufung Klimawandelanpassung

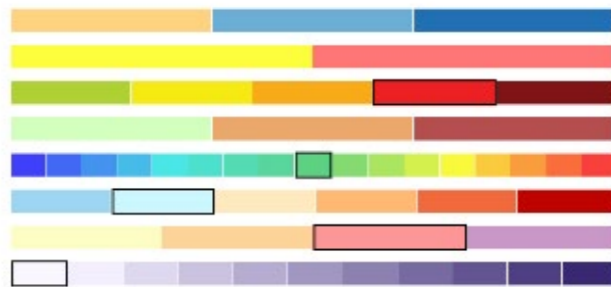
HORA NATURAL HAZARD OVERVIEW &
RISK ASSESSMENT AUSTRIA

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft



Naturgefahr:

Hochwasser
Lawinen
Erdbeben
Rutschungen
Windspitzen
Blitzdichte
Hagel
Schneelast



Gefährdung:

keine Daten
keine Daten
mittel
keine Daten
mittel
niedrig
hoch
niedrig

Bestandsbewertung:

Mittleres Risiko bei Wind

Hohes Risiko bei Hagel (Extremwetter)

Sonst keine relevanten Risiken.

Mit Zukunftsszenarien erwartbar:

Ansteigen der Risiken bei Extremwetter

und Wind. Mittleres bis hohes Risiko

Sommertauglichkeit (Massivbau).

Klimawandel (RCP4.5): Doppelt so viele Hitzenächte

Klimawandel (RCP8.5): Fünfmal so viele Hitzenächte

Beispiel aus Graz – Hochwassergefahr (300 Jahre)



DNSH: Klimawandelanpassung - Weitere Schritte

- **Stufenweises Vorgehen:**
Klimarisiko einschätzen, danach Vulnerabilität der Nutzungen bewerten
Bei Risiko / Vulnerabilität: Maßnahmen entwickeln, implementieren!
- Bei vielen Prüfungen wird für alle Bestandsobjekte, welche die Klimaschutzkriterien erfüllen, eine Vulnerabilitäts- und Risikoeinstufung durchgeführt. Ist man im Klimaschutz „nicht konform“, macht eine Klimawandelanpassungsprüfung keinen Sinn (und umgekehrt).
- Basierend auf den Ergebnissen werden objektsspezifische Maßnahmenprogramme für jene Risiken entwickelt, die relevant sind.

<https://hbp.big.at/>

Parallelsystem? Beispiel Holistic Building Program der BIG

The image displays three sequential screenshots of the 'HBP TESTVERSION' software interface, illustrating the workflow for setting up a project. Red arrows indicate the progression from left to right, while blue arrows highlight specific components.

Screenshot 1 (Left): Shows the main dashboard with a sidebar menu. The 'Demo-Projekt' is set to 1000. The sidebar menu includes:

- PROJEKTBSCHREIBUNG >>
- STANDORT UND BESONDERE AUSSTATTUNG >> (NH M, 200, 38)
- LEBENSZYKLUSPLANUNG >> (NH, 200, 60)
- ENERGIEEFFIZIENZ >> (NH M, 200, 3)
- ÖKOLOGISCHES GEBÄUDE >> (NH M, 150, 0) - **Highlighted by a blue arrow**
- BARRIEREFREIHEIT & ORIENTIERUNG IM GEBÄUDE >> (NH, 50, 0)
- KOMFORTSTEGGERUNG >> (NH M, 150, 45)
- TECHNISCHE BETRIEBSFÖHRUNG >> (NH, 50, 35)

Screenshot 2 (Middle): Shows the 'AUSWAHL DES BEWERTUNGSSYSTEMS' (Selection of Evaluation System) screen. The 'GEBÄUDEDATEN' (Building Data) section is expanded, showing a table of categories:

| Category | Sub-category | Value | Score | |
|----------|----------------------------|-------|-------|----|
| A | STANDORT | M | 150 | |
| B | ENERGIE UND VERSORGUNG | M | 550 | |
| C | BAUSTOFFE UND KONSTRUKTION | M | 150 | 35 |
| D | KOMFORT UND GESUNDHEIT | M | 150 | 50 |

Screenshot 3 (Right): Shows the 'Test_Schulung' (Test Training) screen. It displays a list of evaluation criteria:

1. WESENTLICHER BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ >>
2. ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL >>
3. NACHHALTIGE NUTZUNG UND SCHUTZ VON WASSER- UND MEERESRESSOURCEN >>
4. ÜBERGANG ZU EINER KREISLAUFWIRTSCHAFT >>
5. VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG >>
6. SCHUTZ UND WIEDERHERSTELLUNG DER BIODIVERSITÄT UND DER ÖKOSYSTEME >>

EIN SYSTEM FÜR ALLE QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEME: NACHWEISE WERDEN MITGENOMMEN UND GEPRÜFT!

WAS WIRD DAS BEWIRKEN?

Was bringt das der österreichischen Wirtschaft & Gesellschaft?

Um was es eigentlich geht – „KASSASTURZ“

1. Der **Green Deal** setzt auf ein **ausgeklügeltes Rechtssystem**, welches für immer mehr Unternehmen **verpflichtend** anzuwenden ist.
2. Die **Taxonomie** ist das aktuell **„augenscheinliche“ Instrument**, es hat bereits jetzt große Bedeutung bei der Bewertung von Projekten und Unternehmen („grünes Geld“).
3. Die **Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD** setzt verstärkt auf Prozesse und Strategien. „Doppelte Wesentlichkeit“, **eine Treibhausgasbilanz mitsamt Reduktionszielen und Managementplan** versprechen umfassende Implementierung von Nachhaltigkeit und Treibhausgasneutralität im unternehmerischen Kontext. **Auch dieser Weg führt zu „grünem Geld“.**

Kurzfristige Konsequenzen – bis 2026 umfassende Ausrollung

1. **„Einführungsphase“: Taxonomie** „braucht noch Zeit“, bis sie bei allen Finanzierungsinstitutionen zu merkbar veränderten Kredit- und Finanzierungsbedingungen führt. Nachgefragt wird sie jedoch von den Banken stark; zwei, drei Jahre Implementierungszeit.
2. **Immer mehr Unternehmen** müssen gemäß **Taxonomie und CSRD berichten**: Derzeit rund 90 sehr große Unternehmen (NaDiVeG), künftig zwischen 2.000 und 3.000 Unternehmen in ganz Österreich. Dadurch entsteht verbesserte Transparenz (elektronisches Berichtsformat!).
3. **CSRD und Taxonomie sind mehr oder minder öffentliche Informationen**: Sie ermöglichen es u.a. auch der Zivilgesellschaft, Einsicht in die Geschäftspraktiken und Wirkungen unternehmerischer Tätigkeit zu nehmen (z.B. Firmenbuch).

Vorschlag Workflow für Eigentümer:innen großer Bestände

1. **Konzentrieren Sie sich schnell auf die Anforderungen der Taxonomie:** Diese Aspekte interessieren ihre Finanzierungspartner*innen ganz besonders !!!
2. **Machen Sie eine Portfolioanalyse:** Basis dafür insbesondere eine aktuelle Energieausweisdatenbank, klimaaktiv (und andere) können Sie dabei unterstützen
3. **Arbeiten Sie mit „Profis“ zusammen:** externe Fachberatung, Blick von außen
4. **Nachhaltigkeitsberichterstattung:** Bereiten Sie sich Schritt für Schritt auf die Berichterstattung gemäß CSRD vor – das bedeutet umfassende Datenauswertungen und Dokumentation – der BIG-Workflow hilft hier extrem!
5. **NUTZEN SIE SYNERGIEN:** Gegenwärtig suchen viele Marktteilnehmer*innen „für sich“ den besten Weg. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit spart viel Energie und auch Geld.

Die nächsten großen Herausforderungen – Taxo/CSRD im Fluss

- 1. Die Kommission hat sektorspezifische Anforderungen für CSRD angekündigt (2024):**
Derzeit ist noch nichts dazu bekannt; man kann gespannt sein.
- 2. EU Gebäuderichtlinie 2024:** Die EU hat im Mai 2024 die neue EU Gebäuderichtlinie veröffentlicht, die Mitgliedsstaaten haben nun bis Mai 2026 Zeit, diese in nationales Recht überzuführen. Dabei wird es neue Anforderungen für Neubau, Sanierung und Bestand geben, die dann sukzessive auch in den relevanten Taxonomie-Anforderungen enthalten sein werden.
- 3. Laufende Aktualisierungen / Klärungen zu CSRD und Taxonomie in Form von FAQs:** Hier ist mit Jahresende mit entsprechenden Veröffentlichungen durch die Kommission zu rechnen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Fragen / Anregungen an:

Robert Lechner lechner@pluswerk.at



Nachhaltigkeitspräferenzen im Vertrieb

GEGENSTAND DER PRÜFUNGEN

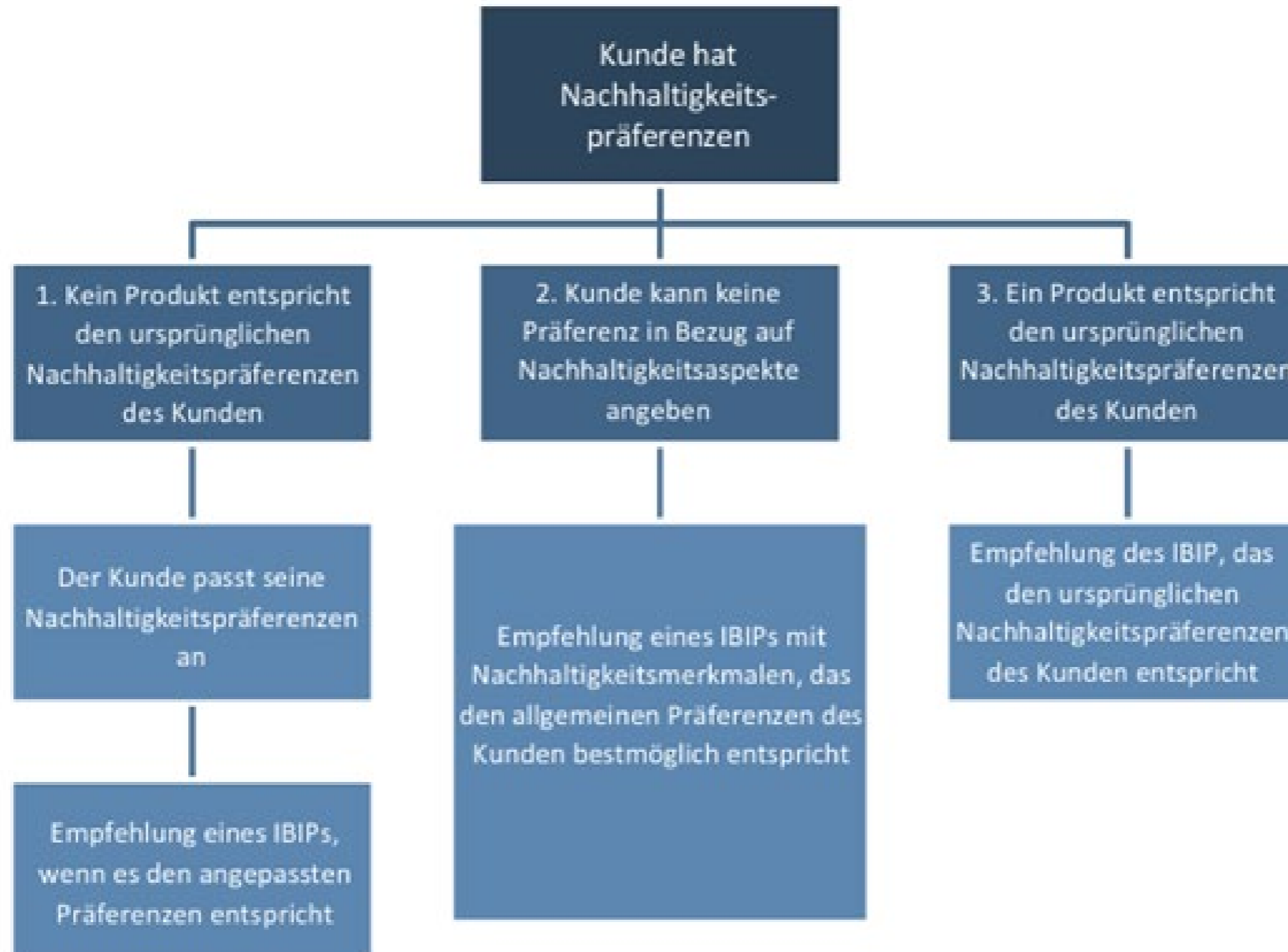
- Der Fokus der Prüfung wurde auf folgende Themen gelegt:
 - Vertriebsweg angestellter Außendienst
 - Vertriebsoffene Versicherungsanlageprodukte für Privatpersonen des angestellten Außendienstes
 - Insurance Distribution Directive relevante Prozessschritte inklusive Kontrollen bis zur Polizzierung:
 - Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse
 - Abgabe und Begründung der Empfehlung
 - Abgabe und Inhalt der Eignungserklärung
 - Umsetzung beratungsfreier Vertrieb

Definition der Nachhaltigkeitspräferenzen

■ Definitionen

- ein Versicherungsanlageprodukt, bei dem der Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen (gemäß der EU-Taxonomie) angelegt werden soll;
- ein Versicherungsanlageprodukt, bei dem der Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen (gemäß der Offenlegungsverordnung) angelegt werden soll;
- ein Versicherungsanlageprodukt, bei dem die „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden bestimmt werden

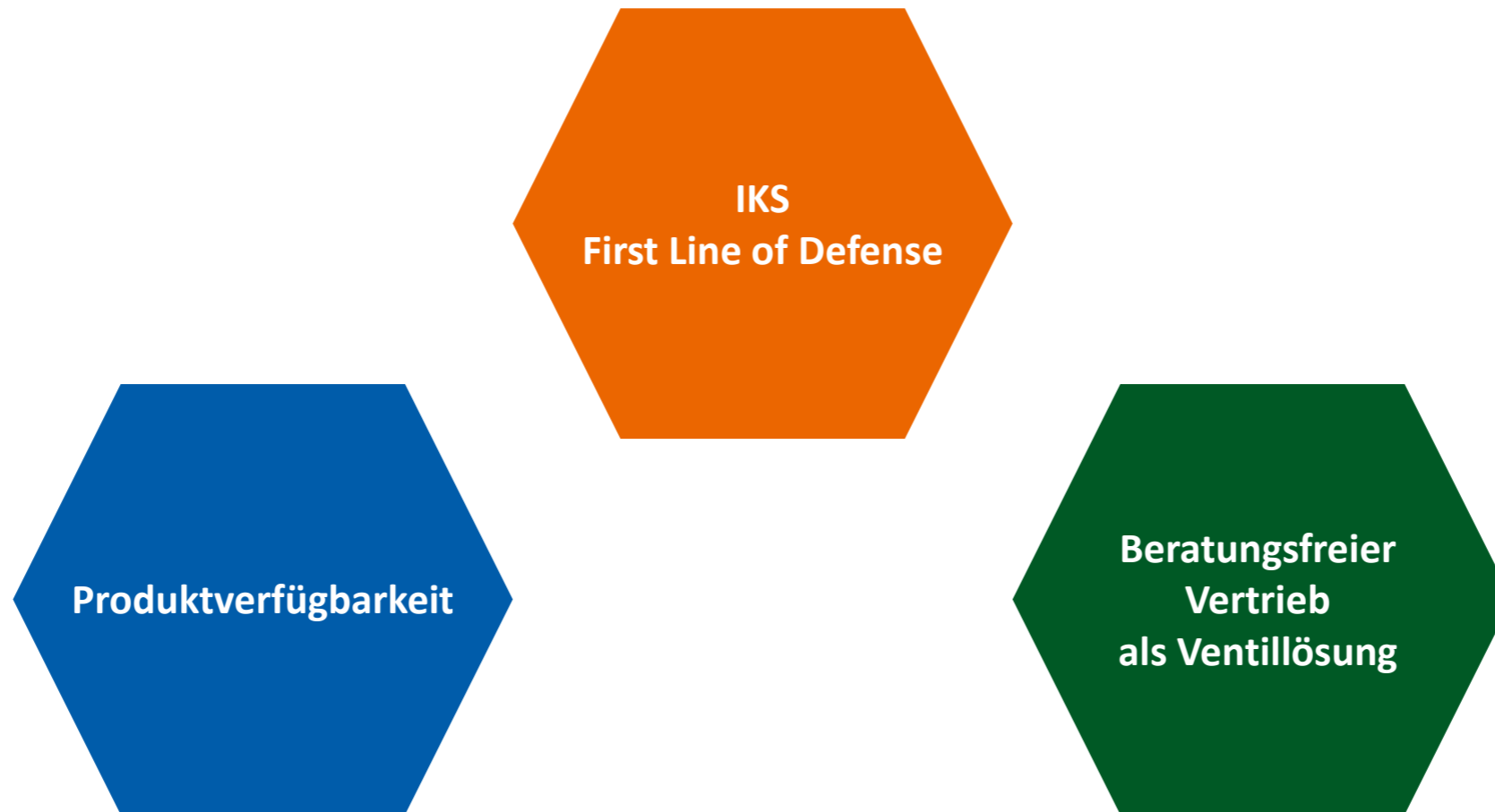
MÖGLICHE SCHRITTE, WENN DER KUNDE NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN ANGIBT



Was, wenn ein Kunde keine Nachhaltigkeitspräferenzen hat?

- Wenn ein Kunde die Frage, ob er Nachhaltigkeitspräferenzen hat, nicht oder mit „Nein“ beantwortet, kann der Versicherer oder Versicherungsvermittler diesen Kunden als **„nachhaltigkeitsneutral“** einstufen und **Produkte sowohl mit als auch ohne nachhaltigkeitsbezogene Merkmale empfehlen.**

ZENTRALE THEMEN AUS DEN PRÜFUNGEN



ZENTRALE THEMEN BEI DEN PRÜFUNGEN

■ Feststellungen

Produktverfügbarkeit

- Nachhaltigkeitspräferenzen sind nicht abbildbar
 - Versuch den Kunden zu beeinflussen
 - Begründung (Dokumentation) der Änderung der Nachhaltigkeitspräferenzen
-

Beratungsfreier Vertrieb
als Ventilösung

- Übergang in den beratungsfreien Vertrieb durch Nachhaltigkeit nicht angemessen
- Anpassung der Präferenzen (Dokumentation)
- Empfehlung eines geeigneten Produkts

ZENTRALE THEMEN BEI DEN PRÜFUNGEN

■ Feststellungen

IKS-First Line of Defense

-
- Freie Textfelder (Kundenentscheidung, die Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen)
 - Abfrage gleicher Informationen an unterschiedlichen Punkten in der Beratungstrecke
 - Nicht empfehlenswerte Produkte sind auswählbar